



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die Berichterstattung über klimabezogene
Informationen in Österreich“

verfasst von / submitted by

Samuel Teshome Zewdie

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the
degree of
Master of Science
(MSc)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

a.o. Univ.-Prof. Dr. Michaela-Maria
Schaffhauser-Linzatti

Abstract

Im Jahr 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Nachtrag zu den Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung unter dem Titel „Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“. Die Leitlinien sind unverbindlich und für Geschäftsjahre beginnend mit dem 01.01.2019 anzuwenden. Ziel dieses Nachtrags ist es, klimabezogene Informationen für den vorgesehenen Nutzer verständlich einzubinden.

Die vorliegende Masterarbeit gibt einen Überblick über den Stand der Berichterstattung von klimabezogenen Informationen österreichischer Unternehmen. Die Grundlage für die Analyse bildet ein Literaturüberblick über die einschlägigen internationalen und nationalen Rahmenwerke und Standards zur Klimaberichterstattung. In der anschließenden Analyse werden die Geschäfts- sowie Nachhaltigkeitsberichte aus dem Geschäftsjahr 2019 von ausgewählten österreichischen Unternehmen mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring untersucht. Das Ziel der Analyse ist es zu identifizieren, inwiefern österreichische Unternehmen bereits die Angaben zum Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung erfüllen.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Berichterstattung klimabezogener Informationen in der breiten Masse der österreichischen Unternehmen angekommen ist. Jedoch besteht hinsichtlich der Qualität der Berichterstattung großer Nachholbedarf.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	III
Tabellenverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1. Einleitung.....	1
1.1 Problemstellung/Motivation	1
1.2 Aufbau der Arbeit.....	3
2. Status der Klimaberichterstattung	4
2.1 Die Richtlinien 2013/34/EU und 2014/95/EU	4
2.2 Mitteilung der europäischen Kommission (2017/C 215)	7
2.2.1 Berichtsgrundsätze	7
2.2.2 Berichtsinhalte	9
2.3 Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)	14
2.4 AFRAC Stellungnahme 9 zum Lagebericht	17
2.5 Internationale Standards und Rahmenwerke	17
2.5.1 Global Reporting Initiative (GRI).....	18
2.5.2 Carbon Disclosure Project (CDP)	20
2.5.3 Climate Disclosure Standards Board (CDSB)	22
2.5.4 Sustainability Accounting Standards Board (SASB)	23
2.5.5 International Integrated Reporting Council (IIRC).....	24
2.5.6 System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung der EU (EMAS).....	26
2.6 Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD)	27
2.7 Die neue klimabezogene Leitlinie der Europäischen Union.....	32
2.7.1 Anwendungsbereich	34
2.7.2 Wesentlichkeit	35

2.7.3	Klimabedingte Risiken und Chancen.....	36
2.7.4	Geschäftsmodell.....	37
2.7.5	Konzepte und Due-Diligence-Prozesse.....	38
2.7.6	Ergebnisse	39
2.7.7	Wesentliche Risiken und Handhabung dieser Risiken	40
2.7.8	Wichtigste Leistungsindikatoren	41
2.7.9	Vergleichende Gegenüberstellung der Leitlinien mit der TCFD.....	43
3.	Vorbereitung der Analyse	45
3.1	Methodik.....	45
3.2	Analyseleitfaden	51
4.	Durchführung der Analyse	58
4.1	Geschäftsmodell.....	61
4.2	Konzepte und Due-Diligence Prozesse	65
4.3	Ergebnisse	67
4.4	Wesentliche Risiken ihre Handhabung.....	70
4.5	Wichtigste Leistungsindikatoren	72
4.6	Zusammenfassung der Analyseergebnisse.....	75
5.	Schluss.....	78
5.1	Zusammenfassung	78
5.2	Ausblick	80
	Literaturverzeichnis	81
	Anhang.....	87

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über die einzelnen GRI Standards.....	19
Abbildung 2: Überblick über alle Themen der SASB.....	24
Abbildung 3: Kernelemente der Task Force Empfehlungen	30
Abbildung 4: Doppelte Wesentlichkeit.	35
Abbildung 5: Klimabezogene Risiken und Chancen.....	37
Abbildung 6: Kartierung der Anforderungen der Richtlinie und der von der Task Force empfohlenen Angaben	43
Abbildung 7: Allgemeines inhaltsanalytisches Ablaufmodell	47
Abbildung 8: Veröffentlichung eines separaten oder integrierten nichtfinanziellen Berichts	58
Abbildung 9: Berichterstattung von klimabezogenen Chancen und Risiken.....	59
Abbildung 10: Berichterstattung von klimabezogenen Chancen und Risiken nach Branchen.....	59
Abbildung 11: Verwendung des Signalworts „Klima“ im Kontext des Klimawandels	60
Abbildung 12: Berichterstattung der Angaben zum Geschäftsmodell nach Anzahl der berichteten Unternehmen.....	62
Abbildung 13: Berichterstattung der Angaben zum Geschäftsmodell nach Anforderungen.....	63
Abbildung 14: Berichterstattung der Angaben zum Geschäftsmodell nach Branchen	64
Abbildung 15: Berichterstattung der Angaben zu Konzepten und Due-Diligence-Prozessen nach Anzahl der berichteten Unternehmen	65
Abbildung 16: Berichterstattung der Angaben zu Konzepten und Due-Diligence-Prozessen nach Anforderungen	66
Abbildung 17: Berichterstattung der Angaben zu Konzepten und Due-Diligence-Prozessen nach Branchen	67
Abbildung 18: Berichterstattung der Angaben zu Ergebnissen nach Anzahl der berichteten Unternehmen	68
Abbildung 19: Berichterstattung der Angaben zu Ergebnissen nach Anforderungen	69

Abbildung 20: Berichterstattung der Angaben zu Ergebnissen nach Branchen ...	69
Abbildung 21: Berichterstattung der Angaben zu wesentlichen Risiken und ihre Handhabung nach Anzahl der berichteten Unternehmen.....	70
Abbildung 22: Berichterstattung der Angaben zu wesentlichen Risiken und deren Handhabung nach Anforderungen	71
Abbildung 23: Berichterstattung der Angaben zu wesentlichen Risiken und ihre Handhabung nach Branchen.....	72
Abbildung 24: Berichterstattung der Angaben zu den wichtigen Leistungsindikatoren nach Anzahl der berichteten Unternehmen	73
Abbildung 25: Berichterstattung der Angaben zu den wichtigsten Leistungsindikatoren nach Anforderungen	74
Abbildung 26: Berichterstattung der Angaben zu den wichtigsten Leistungsindikatoren nach Branchen	75

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Angaben zum Geschäftsmodell	38
Tabelle 2: Angaben zu Konzepte und Due Diligence	39
Tabelle 3: Angaben zu Ergebnissen.....	40
Tabelle 4: Angaben zu wesentlichen Risiken und deren Handhabung.....	41
Tabelle 5: Angaben zu wichtigsten Leistungsindikatoren	43

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting Committee
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
CERES	Coalition for Environmentally Responsible Economies
Ebd.	Ebenda
EMAS	Eco-Management und Audit Scheme
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EU	Europäische Union
GRI	Global Reporting Initiative
iSd	im Sinne des
ISO	International Organization for Standardization
iVm	in Verbindung mit
KPI	Key Performance Indicator
MWh	Megawatt pro Stunde
NGO	Non-Governmental Organization
RL	Richtlinie
SASB	Sustainability Accounting Standards Board
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
THG	Treibhausgase
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UN	United Nations

1. Einleitung

1.1 Problemstellung/Motivation

Der Kampf gegen den Klimawandel und die globale Erderwärmung, verursacht durch Treibhausgasemissionen, gehören zu den Schlüsselthemen der Nachhaltigkeit. Seit bereits mehreren Jahrzehnten versuchen Politik und Wissenschaft geeignete Instrumente zur Reduktion von Treibhausgasen zu entwickeln. Initiativen auf globaler Ebene wie das Kyoto-Protokoll von 1997, das Pariser Abkommen von 2015, sowie die UN-Agenda 2030 mit 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) gelten als Meilensteine im Kampf gegen den Klimawandel. Auch in der Europäischen Union (EU) gibt es Bestrebungen zur Förderung unternehmerischer Verantwortung und einen Aufruf zu beschleunigten Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) und zur Schaffung einer CO₂-armen, klimaresistenten Wirtschaft.¹ Mit dem Klima- und Energiepaket 2020 möchte die EU sicherstellen, ihre Klima- und Energieziele bis 2030 zu erreichen.²

Zur Erreichung dieser Ziele und vor dem Hintergrund der zunehmenden unvorhersehbaren Folgen des Klimawandels und der Ressourcenverknappung müssen politische Maßnahmen der neuen Realität Rechnung tragen. Hierzu wurde im Jahr 2018 der Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums von der Europäischen Kommission entwickelt.³ Der Aktionsplan sieht vor, Kapitalflüsse aus der Privatwirtschaft in nachhaltige Investitionen zu lenken, da Europa zur Erreichung der Klimaziele bis 2030 einen Investitionsrückstand von jährlich 180 Mrd. Euro aufholen muss.⁴

Im April 2015 haben die G20-Finanzminister und Zentralbankpräsidenten den Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board) aufgefordert, Teilnehmer aus dem öffentlichen und privaten Sektor einzuberufen und zu prüfen, wie der Finanzsektor einen positiven Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel leisten kann. Im Zuge der Prüfung erkannte der Finanzstabilitätsrat den wachsenden Bedarf vom privaten sowie öffentlichen Sektor an besseren Informationen, um fundierte Investitions-,

¹ Vgl. COM(2018) 773 final, S. 1.

² Vgl. hierzu Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (2014), S.1.

³ Vgl. EU Kommission (2018), S. 1.

⁴ Vgl. Ebd., S.3.

Kredit- und Versicherungsentscheidungen zu unterstützen und das Verständnis und die Analyse von klimabedingten Risiken zu verbessern.⁵ In Folge dessen gründete der Finanzstabilitätsrat eine industrie-geführte Task Force (Task Force on Climate-related Financial Disclosures) aus 32 Mitgliedern, mit dem Ziel eine Reihe von Empfehlungen für konsistente Offenlegungen zu veröffentlichen, die den Finanzmarktteilnehmern helfen sollen, klimabedingte Risiken zu verstehen und relevante Informationen zur Bewertung klimabedingter Chancen und Risiken zu identifizieren.⁶ Die Empfehlungen sind auf freiwilliger Basis von Unternehmen anzuwenden.

Auf Basis dieser Empfehlungen hat die Europäische Kommission im Jahr 2019 einen Nachtrag zu den Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus 2017 veröffentlicht. Dieser Nachtrag steht unter dem Titel „Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“ und stellt den bis dato umfangreichsten Versuch dar, die Berichtspflichten im Hinblick auf klimabezogene Belange im europäischen Bilanzrecht zu konkretisieren.⁷ Bei diesem Nachtrag handelt es sich um Empfehlungen ohne rechtsgültigen Charakter und ist für Geschäftsjahre beginnend nach dem 01.01.2019 anzuwenden.⁸

Vor dem Hintergrund des fehlenden Rechtscharakters stellt sich die Frage, inwiefern österreichische Unternehmen bereits klimarelevante Informationen gemäß der Leitlinie für das Geschäftsjahr 2019 berichten. Dazu werden die Geschäfts- sowie Nachhaltigkeitsberichte aus dem Geschäftsjahr 2019 von ausgewählten österreichischen Unternehmen mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring untersucht. Zusammenfassend lässt sich daraus die Forschungsfrage ableiten:

In welcher Intensität berichten österreichische Unternehmen bereits über die Anforderungen an die Klimaberichterstattung gemäß der EU-Leitlinie für die nichtfinanzielle Berichterstattung (RL 2014/95/EU)?

⁵ Vgl. TCFD (2019), S. 1.

⁶ Vgl. TCFD (2017), S. iii.

⁷ Vgl. Sopp / Baumüller (2019), S. 1801.

⁸ Vgl. Offizielle Website der Europäischen Kommission (2017).

1.2 Aufbau der Arbeit

Zur Beantwortung der Forschungsfrage werden im ersten Teil der Arbeit die derzeitigen Rahmenbedingungen zur Berichterstattung von Nachhaltigkeitsthemen erläutert. Hierzu werden zunächst die Richt- und Leitlinien der Europäischen Union beschrieben und anschließend die Umsetzung in das österreichische Recht durch das Nachhaltigkeits- und Diversivitätsverbesserungsgesetz thematisiert. Im nächsten Schritt wird der Fokus auf die derzeitige Berichterstattung von Umweltrisiken gelegt. Zum besseren Verständnis der klimabezogenen Berichterstattung werden die einschlägigen internationalen Standards und Rahmenwerke, welche auch im Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung Anwendung finden, beschrieben.

Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird das Hauptaugenmerk auf die Betrachtung der klimaspezifischen Berichterstattung gelegt, welches den Kern dieser Arbeit darstellt. Hierzu wird vertiefend auf den Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung eingegangen. Für die Grundlage der darauffolgenden Analyse werden die Anforderungen der Leitlinie im Detail dargestellt.

Auf Basis dieser Darstellung wird im nächsten Abschnitt der Arbeit ein Leitfaden für die Analyse der klimabezogenen Berichterstattung österreichischer Unternehmen vorgestellt. In diesem Zusammenhang wird die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring als angewendete Forschungsmethode erläutert. Anschließend werden die Forschungsergebnisse präsentiert und in der Folge diskutiert. Den Abschluss dieser Arbeit bilden eine Zusammenfassung und Ausblick.

2. Status der Klimaberichterstattung

2.1 Die Richtlinien 2013/34/EU und 2014/95/EU

Die EU-Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 thematisierte erstmals verpflichtende Angaben zu umwelt- und sozialen Aspekten in der Berichterstattung von Unternehmen.⁹ In Kapitel 5 Artikel 19 der Richtlinie wird der Inhalt des Lageberichts definiert. Unternehmen bestimmter Größe sind gemäß Artikel 19 Abs. 1 dazu verpflichtet neben der Analyse der wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren auch - soweit angebracht - nicht-finanzielle Leistungsindikatoren wie Umwelt- und Arbeitnehmerbelange im Lagebericht aufzuführen.¹⁰ Diese ersten Versuche der verpflichtenden Angaben zu nicht-finanziellen Aspekten in der Berichterstattung wiesen einige Mängel auf. Der Passus „soweit angebracht“ suggeriert größere Handlungsspielräume bei der Berichterstattung. Zudem werden hier lediglich zwei Handlungsfelder nicht-finanzieller Aspekte genannt, nämlich Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen.¹¹

Im Unternehmensgesetzbuch ist die Aufstellung des Lageberichtes in §243 gesetzlich verankert.¹² Grundsätzlich haben alle Unternehmen mit Ausnahme von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach §221 Abs. 1 einen Lagebericht aufzustellen.¹³ Die Analyse der wichtigsten nicht-finanziellen Leistungsindikatoren und somit Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange findet jedoch nur für große Gesellschaften Anwendung, die nicht unter §243b UGB fallen und eine nicht-finanzielle Erklärung veröffentlichen müssen.¹⁴

Mit der Änderungsrichtlinie 2014/95/EU, auch CSR- oder NFI- Richtlinie genannt, hat die EU die Regeln zur Berichterstattung von Arbeitnehmer- und Umweltbelangen wesentlich erweitert. Die EU fordert durch das Hinzufügen des Artikels 19a große Unternehmen auf, eine nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufzunehmen. In dieser Erklärung haben Unternehmen Angaben zu

⁹ Vgl. Stoll / Schrader / Deinert (2015), S. 38 – 39.

¹⁰ Vgl. RL 2013/34/EU.

¹¹ Vgl. Stoll / Schrader / Deinert (2015), S. 41.

¹² § 243 UGB.

¹³ § 221 Abs. 1 UGB. Der Gesetzgeber orientiert sich hier an den Größenklassen wie von der Europäischen Kommission in der Richtlinie 2013/34/EU Artikel 3 beschrieben.

¹⁴ § 243b UGB.

berichten, „die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen, [...] von Bedeutung sind“.¹⁵ Dabei wird von der EU vorgeschrieben folgende Bereiche in der Berichterstattung einzuschließen (entnommen aus der Richtlinie 2014/95/EU)¹⁶:

- a) eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells;
- b) eine Beschreibung der von dem Unternehmen in Bezug auf diese Belange verfolgten Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence Prozesse;
- c) die Ergebnisse dieser Konzepte;
- d) die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen, sowie die Handhabung dieser Risiken
- e) die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Die Änderungen finden Anwendung auf Unternehmen, die durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter pro Jahr beschäftigen und entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro aufweisen. Zudem fallen Unternehmen von öffentlichem Interesse, also jene, die Wertpapiere am geregelten Markt begeben, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und vom Mitgliedsstaat definierte Unternehmen von öffentlichem Interesse, bspw. aufgrund der Art der Tätigkeit oder Anzahl der Beschäftigten, unter den Anwendungsbereich die CSR – Richtlinie.¹⁷

Die Europäische Kommission hat bewusst die Zahl der Beschäftigten von 250, welches als Merkmal einer großen Gesellschaft nach Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU gilt, verdoppelt, um den Verwaltungsaufwand für

¹⁵ Vgl. RL 2014/95/EU Artikel 1 Abs. 1.

¹⁶ Vgl. Ebd. Abs. 1.

¹⁷ Vgl. Ebd. Abs. 1.

Unternehmen so gering wie möglich zu halten.¹⁸ Der Europäische Rat hat den Anwendungsbereich weiter auf Unternehmen von öffentlichem Interesse eingegrenzt.¹⁹ Ebenso wurde durch Artikel 29a der CSR-Richtlinie der Verwaltungsaufwand für Unternehmen dahingehend reduziert, dass sich Tochterunternehmen von der Pflicht der Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreien lassen können, sobald diese in einem konsolidierten Lagebericht oder gesonderten Bericht einbezogen werden, welcher gemäß Artikel 29 der Bilanzrichtlinie erstellt wurde.²⁰

Verfolgt ein Unternehmen kein Konzept in Bezug auf Umwelt-, Sozial-, oder Arbeitnehmerbelange ist in der nichtfinanziellen Erklärung klar und ausführlich zu begründen, warum dies der Fall ist (Comply- or Explain Ansatz).²¹

Gemäß Artikel 19a Absatz 4 der CSR-Richtlinie ist es Unternehmen gestattet ihre nichtfinanzielle Erklärung gemäß Artikel 19a Absatz 1 in einem gesonderten Bericht zu veröffentlichen, sofern dieser zusammen mit dem Lagebericht veröffentlicht wird oder innerhalb einer angemessenen Frist von maximal sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht wird und der Lagebericht darauf Bezug nimmt.²²

Bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung wird von den Mitgliedsstaaten vorgesehen, dass sich die Unternehmen auf nationale und unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen können samt Angabe, welches Rahmenwerk zur Anwendung kam.²³ Eine Auswahl der Rahmenwerke, die zur Erstellung der Richt- und Leitlinien herangezogen wurden wird im Kapitel 2.3 ausführlicher thematisiert.

¹⁸ Vgl. Stoll / Schrader / Deinert (2015), S. 42.

¹⁹ Vgl. Stoll / Schrader / Deinert (2015), S. 42.

²⁰ Vgl. RL 2014/95/EU Artikel 29a Abs. 3.

²¹ Vgl. Ebd. Artikel 19a Abs. 1.

²² Vgl. Ebd. Artikel 19a Abs. 4.

²³ Vgl. Ebd. Artikel 19a Abs. 1.

2.2 Mitteilung der europäischen Kommission (2017/C 215)

In der NFI-Richtlinie hat die Europäische Kommission gemäß Artikel 2 angekündigt bis zum 6. Dezember 2016 unverbindliche Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen zu verfassen. Ziel dieser Leitlinie ist es relevante, zweckdienliche und vergleichbare Angaben nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen zu erleichtern. Sie richtet sich an Unternehmen, die gemäß der NFI- Richtlinie dazu verpflichtet sind im Rahmen des Lageberichts eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben.²⁴ Grundsätzlich können jedoch auch Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen die Leitlinien als prinzipiengeleitete Methode zur Berichterstattung heranziehen.²⁵ Erschienen ist die Leitlinie verspätet am 5. Juli 2017.

2.2.1 Berichtsgrundsätze

Wesentlichkeit

In der Leitlinie werden die sechs wichtigsten Berichtsgrundsätze aufgeführt, an welche sich Gesetzgeber und Unternehmen orientieren sollen. In der nichtfinanziellen Erklärung gilt ebenso wie in der finanziellen Berichterstattung der Grundsatz der Wesentlichkeit. Durch die NFI-Richtlinie wurde der Begriff der Wesentlichkeit durch den Faktor für die nichtfinanzielle Berichterstattung erweitert. Unternehmen sollten Angaben aufführen, „die für das Verständnis [...] der Auswirkungen seiner Tätigkeiten erforderlich sind.“²⁶ Diese Auswirkungen sollten sowohl positiver als auch negativer Natur sein und müssen in einem ausgewogenen Verhältnis berichtet werden. Die Bestimmung wesentlicher Themen wird in einer Wesentlichkeitsanalyse unter Einbezug von internen sowie externen Faktoren ermittelt. Unternehmen können dabei erläutern, welche Prozesse angewendet wurden. Wesentlichkeitsanalysen sollten laut Leitlinie regelmäßig durchgeführt werden.²⁷ Der Grundsatz der Wesentlichkeit wird über zwei Seiten umfassend erläutert wohingegen die anderen Grundsätze in Summe über drei Seiten beschrieben werden. Die besondere Dominanz der Wesentlichkeit ist vor allem der

²⁴ Vgl. 2017/C 215/01, S. 4.

²⁵ Vgl. Ebd., S. 4.

²⁶ Vgl. Ebd., S. 5.

²⁷ Vgl. Ebd., S. 5.

besonderen Stellung der Wesentlichkeitsprüfung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuzuschreiben.²⁸

Den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, ausgewogen und verständlich

Der zweite Grundsatz besagt, dass Unternehmen Informationen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, ausgewogen und verständlich zu berichten haben. Zur Schaffung eines objektiven Bilds der Geschäftslage schlägt die Leitlinie vor, Zuständigkeiten klar zuzuweisen, interne sowie unabhängige, externe Kontrollen durchzuführen sowie möglichst viele Interessenträger wirksam einzubinden. So sollten beispielsweise Geschäftsergebnisse mit der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und übergeordneten Zielen dargestellt werden.²⁹

Umfassend aber prägnant

Der dritte Berichtsgrundsatz greift die Inhalte gemäß Artikel 1 der NFI-Richtlinie auf und ergänzt diese durch den Hinweis, alle sonstigen wesentlichen Informationen offenzulegen.³⁰ Die Informationstiefe der Angaben sollte zum Einen so umfangreich und detailliert sein, dass der Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis, die Lage des Unternehmens und die Auswirkungen seiner Tätigkeiten nachvollzogen werden können; zum Anderen sollen die Angaben möglichst kurz und prägnant sein und keine unwesentlichen Informationen enthalten.³¹ Unnötige Wiederholungen können durch die Verwendung von Querverweisen oder Wegweisern vermieden werden.³²

Strategisch und zukunftsorientiert

Die berichteten Informationen sollen nach dem vierten Grundsatz zur Berichterstattung Aufschluss über den strategischen Ansatz des Unternehmens widerspiegeln und beschreiben wie es dabei vorgeht. In Bezug auf die Zukunftsorientierung sollten Unternehmen die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen

²⁸ Vgl. Baumüller / Sopp (2017), S. 378.

²⁹ Vgl. 2017/C 215/01, S. 7.

³⁰ Vgl. Baumüller / Sopp (2017), S. 379.

³¹ Vgl. Ebd., S. 379.

³² Vgl. 2017/C 215/01, S. 8.

der offengelegten Informationen erläutern.³³ Als Beispiel für zukunftsorientierte Angaben nennt die Leitlinie die Offenlegung von Auswirkungen auf die Strategie und Tätigkeit des Unternehmens, welche durch bestimmte wissenschaftliche Szenarien des Klimawandels auftreten können.³⁴

Ausrichtung auf die Interessenträger

Der fünfte Berichtsgrundsatz sieht vor, dass die Unternehmen dem Informationsbedarf aller Interessenträger in ihrer Gesamtheit Rechnung tragen soll und keine einzelnen Gruppen bevorzugt werden sollen.³⁵

Konsistent und kohärent

Die Informationen im nichtfinanziellen Bericht sollten mit den anderen Inhalten des Lagerberichts über einen längeren Zeitraum konsistent sein. Die Konsistenz soll vor allem durch die Erläuterung von Zusammenhängen zwischen den Angaben der nichtfinanziellen Erklärung und anderen Informationen im Lagebericht geschaffen werden.³⁶ Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten sollten Auswahl und Methodik der wichtigsten Leistungsindikatoren grundsätzlich einheitlich bleiben. Sollten die wichtigsten Leistungsindikatoren veraltet sein so empfiehlt die Leitlinie eine Aktualisierung samt Erläuterung der Änderungen und deren Auswirkungen.³⁷

2.2.2 Berichtsinhalte

Der Inhalt der Leitlinien orientiert sich an den Mindestberichtsinhalten der Richtlinie 2014/95/EU (siehe auch Kapitel 2.2). Inhaltlich sind die Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung eng miteinander verbunden.³⁸ Somit sind die einzelnen Bereiche der Berichterstattung gemäß der Leitlinie nicht isoliert zu betrachten. Es wird empfohlen die Wechselwirkungen zwischen den thematischen Aspekten zu erläutern, um die Qualität der Berichterstattung zu verbessern.³⁹

³³ Vgl. 2017/C 215/01, S. 8.

³⁴ Vgl. 2017/C 215/01, S. 8 und Baumüller, Sopp (2017), S. 380.

³⁵ Vgl. 2017/C 215/01, S. 9.

³⁶ Baumüller, Sopp (2017), S. 380.

³⁷ Vgl. 2017/C 215/01, S. 9.

³⁸ Vgl. Ebd., S. 9.

³⁹ Vgl. 2017/C 215/01, S. 9.

Geschäftsmodell

Die Leitlinien greifen auf die Angabe des Geschäftsmodells aus der Richtlinie 2014/95/EU zu und konkretisieren diese durch eine Definition des Geschäftsmodells.⁴⁰ Das Geschäftsmodell eines Unternehmens gibt gemäß der Leitlinie Auskunft über die Wertschöpfung eines Unternehmens durch seine Produkte und Dienstleistungen. Ebenso sind Unternehmensprozesse und die Grundprinzipien der Unternehmensstruktur, die zur Wertschöpfung beitragen zu berichten. Dabei sollten Unternehmen folgende Aspekte beschreiben: Geschäftsumfeld, Organisation und Struktur, Absatz- und Beschaffungsmärkte, Ziele und Strategien, wichtigsten Trends und Faktoren, die ihre künftige Entwicklung beeinflussen könnten.⁴¹

Die Kommission empfiehlt hierzu unter Anderem die Nutzung von wichtigen Leistungsindikatoren und wesentlichen Trends.⁴²

Konzepte und Due-Diligence-Prozesse

Nach der NFI-Richtlinie hat die nichtfinanzielle Erklärung mindestens eine Beschreibung der Konzepte und Due-Diligence-Prozesse zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu beinhalten.⁴³

Die Beschreibung der Konzepte sollte gemäß der Leitlinie Angaben über die Herangehensweise an zentrale nichtfinanzielle Aspekte und ihre wichtigsten Ziele samt Maßnahmen zur Zielerreichung erwägen.⁴⁴ Die Herangehensweise und Maßnahmen können gemäß der Leitlinie zum Einen aus der Offenlegung von Zuständigkeiten und Beschlüssen der Unternehmensleitung sowie der Kontroll- und Leitungsorganen bestehen; zum Anderen können Unternehmen die Verwendung ihrer Ressourcen zur Erreichung von Unternehmenszielen darlegen.⁴⁵

⁴⁰ Baumüller, Sopp (2017), S. 380.

⁴¹ Vgl. 2017/C 215/01, S. 10.

⁴² Ebd., S. 10

⁴³ Vgl. RL 2014/95/EU, S. 2 Z (6).

⁴⁴ Vgl. 2017/C 215/01, S. 10

⁴⁵ Vgl. 2017/C 215/01, S. 10.

Due-Diligence-Prozesse dienen dem Unternehmen dazu sicherzustellen, dass ein konkretes Ziel erreicht wird. Diese sollen als Schutzmechanismus negative Auswirkungen weitestgehend begrenzen. Die Informationen können sich – sofern relevant und verhältnismäßig – auf Liefer- und Unterauftragnehmerketten beziehen. Die Leitlinie nennt in diesem Zusammenhang als Beispiel die Offenlegung von Maßnahmen zur Vermeidung des Einsatzes gefährlicher Chemikalien im gesamten Wertschöpfungsprozess.⁴⁶

Im Hinblick auf Umweltbelange führt die Leitlinie als Beispiel auf, dass Unternehmen Informationen darüber offenlegen können, wie es klimabezogene Risiken ermittelt, bewertet und bearbeitet. Hierbei verweist die Leitlinie explizit auf die Schlussfolgerungen der Task Force on Climate-related Disclosure zu klimarelevanten finanziellen Angaben (siehe Kapitel 2.4).⁴⁷

In der Leitlinie wird nochmals bekräftigt, dass Unternehmen, die kein Konzept zu einem der Belange entwickelt haben, klar und begründet erläutern, warum dies der Fall ist.⁴⁸

Ergebnisse der Konzepte

Unternehmen haben in ihrer nichtfinanziellen Erklärung die Ergebnisse der Konzepte zu berichten. Dabei soll das Unternehmen die wichtigsten Leistungsindikatoren zur Überwachung und Bewertung von Fortschritten in den Belangen offenlegen. Es wird ebenfalls empfohlen die Ergebnisse mit Zielen und Richtwerten darzustellen und zu erläutern.⁴⁹

Wesentliche Risiken und deren Handhabung

Die nichtfinanzielle Erklärung hat Angaben zu den wesentlichen Risiken, dem Risikomanagement sowie Risikominderungsmaßnahmen des Unternehmens entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu enthalten. Als Erweiterung zu den Vorgaben in der Richtlinie 2014/95/EU sollen Unternehmen Risiken in kurz-, mittel und langfristige Zeithorizonte aufteilen.⁵⁰

⁴⁶ Vgl. Ebd., S. 11.

⁴⁷ Vgl. Ebd., S. 11.

⁴⁸ Vgl. Ebd., S. 11.

⁴⁹ Vgl. Ebd., S. 12.

⁵⁰ Vgl. 2017/C 215/01, S. 12 und Baumüller, Sopp (2017), S. 381.

Die wesentlichen Risiken umfassen neben den Risiken, die auf unternehmensinterne Entscheidungen zurückzuführen sind, auch externe Faktoren. Die Prozesse zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Risiken soll im nichtfinanziellen Bericht dargestellt werden. Ein Beispiel zur Ermittlung von externen Risiken wie bspw. Klimarisiken für das Unternehmen ist die Nutzung von Szenarioanalysen. Hier verweist die Leitlinie explizit auf die Ergebnisse der TCFD.⁵¹

Wichtigste Leistungsindikatoren

Unternehmen sollen im nichtfinanziellen Bericht Angaben zu den wichtigsten Leistungsindikatoren – auch key performance indicators (KPI) genannt – berichten, welche üblicherweise im Rahmen der internen Management- und Risikoprozesse verwendet werden. Es wird hier empfohlen ebenfalls Kennzahlen aufzuführen, welche sich als anerkannte Leistungsindikatoren für die Vergleichbarkeit von Branchen und Sektoren eignen.⁵²

Es wird von Kommission betont, dass Leistungsindikatoren ein wirksames Instrument zur Verknüpfung von qualitativen und quantitativen Informationen und zur Herleitung von Zusammenhängen sind. Von daher ist es besonders wichtig, dass die verwendeten Leistungsindikatoren durch eine angemessene Beschreibung erläutert werden.⁵³

Thematische Aspekte

Die Richtlinie 2014/95/EU sieht vor, dass die nichtfinanzielle Erklärung Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen sowie zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Die Leitlinie greift die Belange auf und konkretisiert sie anhand von Beispielen und wichtigen Leistungsindikatoren. Dabei wird darauf hingewiesen, dass thematische Aspekte häufig inhaltlich zusammenhängen und überschneiden. So können beispielweise Umweltaspekte in der Lieferkette mit der Sicherheit von Verbrauchern oder Arbeitnehmern zusammenhängen. Für diesen Fall gibt die Leitlinie vor, dass

⁵¹ Vgl. 2017/C 215/01, S. 12

⁵² Vgl. 2017/C 215/01, S. 13

⁵³ Vgl. 2017/C 215/01, S. 14

Unternehmen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild samt aller thematischen Aspekte des Sachverhalts vermitteln sollen.⁵⁴

Aus Gründen der inhaltlichen Abgrenzung des Masterarbeitsthemas auf klimabedingte Risiken wird nunmehr der Fokus auf die Umweltbelange gelegt. Auf die anderen thematischen Aspekte wird im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen.

Zum Aspekt der Umweltbelange sollten Unternehmen gemäß der RL 2014/95/EU Erwägungsgrund 7 alle relevanten Informationen über die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt offenlegen. Die Leitlinien erweitern die Angaben zu Umweltbelangen indem sie eine weitere Dimension hinzufügen. So sollen Unternehmen nicht nur die nach außen gerichteten Auswirkungen des Unternehmens in der nichtfinanziellen Erklärung erfassen, sondern auch die aktuellen und vorhersehbaren Umweltauswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens erläutern.⁵⁵

Wesentliche Angaben zu Umweltbelangen können die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen des Energieverbrauches, direkte und indirekte atmosphärische Emissionen, Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, sowie der verbundene Schutz der biologischen Vielfalt, das Entsorgungsmanagement, die Umweltauswirkungen des Transports von Produkten und Dienstleistungen und die Entwicklung ökologischer Produkte und Dienstleistungen beinhalten.⁵⁶ Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf Berichtsinhalte, die im Rahmen von spezifischen Berichtspflichten im Umweltbereich erstellt wurden, in der nichtfinanziellen Erklärung verwiesen werden können. Die Leitlinie verweist hier unter anderem auf EU-Richtlinien zu Industrieemissionen und dem Emissionshandelssystem.⁵⁷

In der Leitlinie finden sich als Abschluss zum thematischen Aspekt der Umweltbelange eine Auflistung der wichtigsten Leistungsindikatoren. Diese Leistungsindikatoren werden in weiterer Folge von der Leitlinie 2019/C 209 ausführlich konkretisiert. Es wird empfohlen folgende Leistungsindikatoren in Betracht zu ziehen⁵⁸:

⁵⁴ Vgl. 2017/C 215/01, S. 14.

⁵⁵ Vgl. Ebd., S. 14.

⁵⁶ Vgl. Ebd., S. 15.

⁵⁷ Vgl. Ebd., S. 15.

⁵⁸ Siehe 2017/C 215/01, S. 15.

- Gesamtenergieeffizienz und Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz;
- Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen und Energieintensität;
- Treibhausgasemissionen in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent und Treibhausgasemissionsintensität;
- andere Schadstoffemissionen (als absoluter Wert oder als Intensität gemessen);
- Abbau natürlicher Ressourcen;
- Auswirkungen auf/Abhängigkeit von Naturkapital und ökologischer Vielfalt;
- Entsorgungsmanagement (z. B. Wiederverwertungsrate).

Rahmenwerke für die Berichterstattung

Im Erwägungsgrund 9 der RL 2014/95/EU wird darauf hingewiesen, dass sich Unternehmen bei der Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen dürfen. Die Leitlinie greift diesen Punkt auf und veröffentlicht eine umfangreiche Liste mit nationalen, EU-basierten und internationalen Rahmenwerken. In Summe werden 22 Rahmenwerke aufgelistet, wohingegen noch in der NFI-Richtlinie lediglich 7 Rahmenwerke beispielhaft erwähnt werden. Zudem wird in der Leitlinie betont, dass die Nutzung von Rahmenwerken zu einem geringeren Verwaltungsaufwand und bessere Vergleichbarkeit von Informationen führt.⁵⁹

2.3 Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)

Das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, kurz „NaDiVeG“, ist das Ergebnis der Umsetzung der RL 2014/95/EU in österreichisches Recht. Die Frist für die nationale Umsetzung der CSR-Richtlinie war der 6. Dezember 2016. Erschienen ist das NaDiVeG am 17. Jänner 2017 im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich und ist rückwirkend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, anzuwenden.⁶⁰

⁵⁹ Vgl. 2017/C 215/01, S. 19.

⁶⁰ Vgl. NaDiVeG 2017, S. 1.

Die Umsetzung der Richtlinie gilt als bis dahin umfassendste Erweiterung der Berichtspflichten ausgewählter Unternehmen über die finanzielle Berichterstattung hinaus. In der Literatur wird hier von einem „Paradigmenwechsel“ gesprochen.⁶¹

Die wesentliche Neuerung durch das NaDiVeG ist der Einschub des § 243b in das Unternehmensgesetzbuch. Dieser wurde an Stelle des bis dahin geltenden Corporate Governance-Berichts (ehemals §243b) und den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen (ehemals § 243c UGB) eingefügt, sodass die ehemaligen Paragraphen um eine Stelle nach hinten verschoben werden mussten.⁶²

Der §243b ergänzt die Bestimmungen zur Lageberichterstattung um eine Nichtfinanzielle Erklärung, nichtfinanziellen Bericht analog zu Artikel 19a der NFI-Richtlinie. Im selben Zuge wurde auch der §267a ins UGB eingefügt, welcher nahezu identisch zu §243b die Berichtspflichten für den Konzernlagebericht umfasst.

2.3.1 Anwendungsbereich

Die Pflicht zur Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung trifft analog zu den Bestimmungen der RL 2014/95/EU für große Kapitalgesellschaften, nach §221 Absatz 3, von öffentlichem Interesse, welche zum Abschlussstichtag das Kriterium erfüllen, im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen.⁶³

Eine Definition eines Unternehmens von öffentlichem Interesse findet sich im UGB im § 189a. Demnach fallen börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen unter die Berichtspflicht nach dem NaDiVeG.

Ähnlich ist die Berichtspflicht für § 267a geregelt. Hier wird anstelle des Sachverhalts einer großen Kapitalgesellschaft auf die Eigenschaft des Unternehmens als Muttergesellschaft nach § 189a Z 6 gestellt. Das Kriterium der Größe des Unternehmens wird nur dann schlagend, wenn das Mutterunternehmen nicht von der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 246 Abs 1 UGB befreit ist.⁶⁴

⁶¹ Vgl. Baumüller (2017), S. 475.

⁶² Vgl. Erläuterungen zum NaDiVeG (2017), S. 1.; vgl. Baumüller (2017), S. 475.

⁶³ 243b Abs. 1. UGB.

⁶⁴ Vgl. Frey / Baumüller (2017), S. 8.

2.3.2 Inhalt der Berichterstattung

Die Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung sind in § 234b Abs. 2 und Abs. 3 geregelt. Analog zur RL 2014/95/EU hat der nichtfinanzielle Bericht *„Angaben zu enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen“*.⁶⁵ Hierbei ist die Generalnorm zur Aufstellung eines Lageberichts gemäß § 243 UGB um die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit ergänzt.⁶⁶

Die Inhalte der Berichtserstattung sind identisch zu den Inhalten der Leitlinie 2017/C 215. In Bezug auf die Berichtsinhalte zu den Umweltbelangen sollen Unternehmen gemäß den Erläuterungen zum NaDiVeG Angaben zu den Auswirkungen auf der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt, zur Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energien, zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch und zur Luftverschmutzung machen. Der Gesetzgeber verweist hier explizit auf den Erwägungsgrund 7 der NFI-Richtlinie.⁶⁷

Die Nutzung von Rahmenwerken bei der Erstellung eines nichtfinanziellen Berichts ist in Absatz 5 geregelt. Gemäß § 243b Absatz 6 kann sich ein Unternehmen von der Pflicht eine nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufzunehmen befreien lassen, wenn das Unternehmen die nichtfinanzielle Erklärung in einem gesonderten Bericht veröffentlicht. Dieser muss gemeinsam mit dem Lagebericht veröffentlicht werden.⁶⁸ Ein Unternehmen ist ebenfalls von der Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit, wenn es in einem konsolidierten Konzernlageberichts des Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union einbezogen ist. In diesem Fall hat das Unternehmen im Anhang des Jahresabschlusses darauf hinzuweisen, wo die nichtfinanzielle Erklärung zu finden ist.⁶⁹

⁶⁵ § 243b Abs. 2 UGB.

⁶⁶ Vgl. Baumüller (2017), S. 475.

⁶⁷ Vgl. Erläuterungen zum NaDiVeG (2017), S. 2.

⁶⁸ §243b Abs. 6 UGB.

⁶⁹ §243b Abs. 7 UGB.

2.4 AFRAC Stellungnahme 9 zum Lagebericht

Das Austrian Financial Reporting und Auditing Committee, kurz AFRAC, erläutert in ihrer Stellungnahme 9 die gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalte der Lageberichterstattung gemäß §§ 243 bis 243b, 267 und 267a UGB. Seit der erstmaligen Veröffentlichung der Stellungnahme im Jahr 2009 wurde diese dreimal überarbeitet. In der zweiten Überarbeitung von Dezember 2017 wurden die Änderungen des UGB durch das NaDiVeG eingebaut.⁷⁰

Die AFRAC verweist in den Inhalten des nichtfinanziellen Berichts auf die Nutzung einer Wesentlichkeitsanalyse bei der Bestimmung von wesentlichen Themen in den einzelnen Belangen. Dabei soll das Unternehmen den Prozess zur Ermittlung der wesentlichen Themen dokumentieren.⁷¹ Die Wesentlichkeit bemisst sich gemäß der AFRAC nicht nur an quantitativen Maßstäben, sondern auch qualitative Faktoren wie politische und regulatorische Einflussfaktoren sollten in die Berichterstattung einfließen.⁷² In der Praxis wird empfohlen sich hierbei an der Wesentlichkeitsmatrix aus den GRI-Standards zu orientieren, welche aufgrund der holistischen Betrachtungsweise von Stakeholderinteressen sowie Auswirkungen der Geschäftstätigkeit den Grundstein für die gesamte nichtfinanzielle Berichterstattung legt.⁷³ Auch die AFRAC verweist auf die Nutzung von Rahmenwerken bei der Berichterstattung der einzelnen Belange. Sollte das Unternehmen sich entscheiden kein Rahmenwerk als Grundlage zur Berichterstattung zu nichtfinanziellen Informationen zu nutzen wird empfohlen einen Negativvermerk in den Lagebericht aufzunehmen.⁷⁴

2.5 Internationale Standards und Rahmenwerke

Im Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung (2019/C 209/01) wird auf die Kohärenz der Leitlinie mit anerkannten Rahmenwerken und Standards für die Berichterstattung eingegangen. Unternehmen sollten bei der Angabe von Informationen weiterhin auf anerkannte Rahmenwerke und Standards Bezug nehmen um eine größtmögliche Vergleichbarkeit von Informationen zu erzielen.⁷⁵

⁷⁰ Vgl. AFRAC 9 (2019), S. 2.

⁷¹ Vgl. AFRAC 9 (2019), Z 152.

⁷² Vgl. AFRAC 9 (2019), Z 155.

⁷³ Vgl. Haberl-Arkhurst (2018), S.24 ff.

⁷⁴ Vgl. AFRAC 9 (2019), Z 169.

⁷⁵ Vgl. 2019/C 209/01, S.8.

Besonderes Augenmerk kommt hier den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Disclosure zu. Diese bilden die den Grundstein der Leitlinie und werden in den Leitlinien gesondert ausgewiesen, weshalb auch im Rahmen dieser Masterarbeit ein separates Kapitel zu den Empfehlungen der TFCD gewidmet wird. Daneben werden im Nachtrag auf die GRI, CDP, CDSB, SASB, IIRC und die EMAS verwiesen, welche in den folgenden Kapiteln dargestellt werden.

2.5.1 Global Reporting Initiative (GRI)

Die Global Reporting Initiative wurde 1997 von CERES (Coalition for Environmentally Responsible Economies), einer gemeinnützigen US-amerikanischen Organisation in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Boston gegründet.⁷⁶ 2002 verlegte die GRI ihren Hauptsitz nach Amsterdam und betreibt mittlerweile Regionalbüros auf allen Kontinenten.⁷⁷ Das Ziel der Global Reporting Initiative liegt in der Unterstützung der Nachhaltigkeitsberichterstattung aller Organisationen durch die Standardisierung und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten. Dazu entwickelt die GRI Orientierungshilfen bzw. Richtlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem Stakeholder Dialog (unter anderem auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, darunter ISO 26000 und der OECD).⁷⁸ Die erste Richtlinie wurde 1999 entwickelt. Seitdem gab es mehrere Änderungen und Neuerungen der Richtlinien bis 2013 die GRI G4 Version entwickelt wurde. Die vierte Generation der Leitlinien hebt sich von seinen Vorgängern ab. Unternehmen können nun bei der Nutzung der Richtlinien zwischen den Detailgraden "kern" und "umfassend" wählen, was die Relevanz der Wesentlichkeitsanalyse deutlich erhöht.⁷⁹ Die Aufgabe der Unternehmen besteht nun darin, die wichtigen Aspekte ihrer Nachhaltigkeitsthemen hervorzuheben, anstatt über die nicht relevanten zu berichten. Auch die internen Strukturen und Umsetzungsprozesse des Unternehmens, die damit immer wichtiger werden, sollten dargestellt werden.⁸⁰

⁷⁶ Vgl. Offizielle Webseite der GRI, [Zugriff am 30.04.2020].

⁷⁷ Vgl. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (a) [Zugriff am 30.04.2020].

⁷⁸ Vgl. Offizielle Webseite der GRI, [Zugriff am 30.04.2020].

⁷⁹ Vgl. Institute for Sustainability, [Zugriff am 30.04.2020].

⁸⁰ Vgl. Institute for Sustainability, [Zugriff am 30.04.2020].

Im Oktober 2016 hat die GRI seine neuen Standards veröffentlicht, die ab dem 1.7.2018 in Kraft getreten sind und das G4 abgelöst haben.

Die Grundlage der neuen Standards bilden die drei allgemeinen Standards GRI 101, 102 und 103 die von jeder Organisation, die die GRI nutzt, anzuwenden sind.

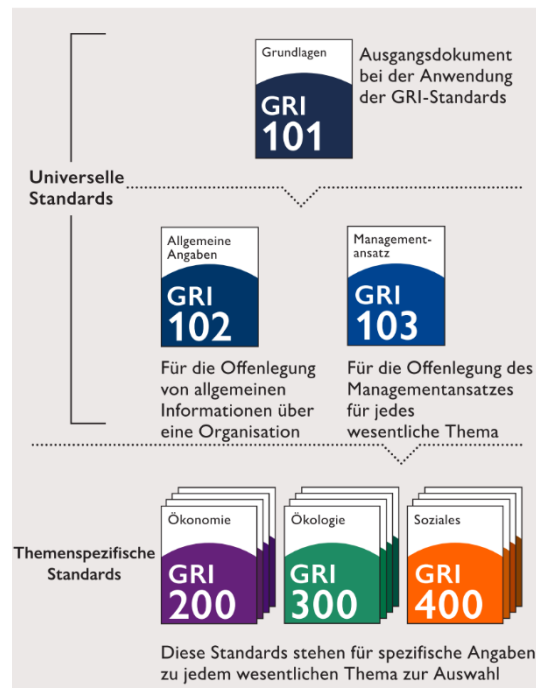


Abbildung 1: Überblick über die einzelnen GRI Standards. Quelle: GRI (2018), S. 3.

Die Grundlagen (GRI 101) beinhalten die Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Inhalts und zur Sicherstellung der Qualität eines Berichts. Die Allgemeinen Angaben (GRI 102) enthalten Informationen über die Organisation und ihre Vorgehensweisen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Darunter fallen Informationen über das Profil, die Strategie, die Ethik und Integrität, die Unternehmensführung, die Einbindung von Stakeholdern und den Berichterstattungsprozess einer Organisation. GRI 103, der Management Approach, enthält Angaben dazu, wie eine Organisation die für sie wesentlichen Themen auswählt. Nach den universellen Standards folgen themenbezogene Standards, welche die Bereiche Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft abdecken.

Die GRI 300er Serie befasst sich mit dem Thema Ökologie und umfasst 8 themenspezifische Standards: Materialien, Energie, Wasser, Biodiversität,

Emissionen, Abwasser und Abfall, Umwelt-Compliance und Umweltbewertung der Lieferanten.⁸¹ Innerhalb dieser Standards gibt es insgesamt 34 Leistungsindikatoren.

Die klimarelevanten Leistungsindikatoren finden sich in den themenspezifischen Standards 302-Energie und 305-Emissionen. Unternehmen haben hier auf insgesamt 12 Leistungsindikatoren zu bestimmen, wie viel Energie das Unternehmen innerhalb und außerhalb der Organisation verbraucht, aus welcher Quelle diese Energie bezogen wird und wie hoch die Scope 1 bis 3 Treibhausgasemissionen sind. Zudem müssen Unternehmen den Umfang der Senkungen bzw. Reduktionen des Energieverbrauchs und von Treibhausgasemissionen, die in Folge von Initiativen des Unternehmens erreicht wurden, ausweisen.⁸² Die GRI gibt hier an, in welchen Einheiten die Leistungsindikatoren errechnet und berichtet werden sollen. Berechnungsformeln hierzu werden in den Standards kurz erläutert. Für weitere Einzelheiten und Anleitungen referenziert die GRI auf andere anerkannte Werke und Protokolle wie bspw. dem Greenhouse Gas Protocol.⁸³

Ein weiterer klimarelevanter Leistungsindikator findet sich im themenspezifischen Standard 201- Wirtschaftliche Leistung. Die berichtende Organisation muss hier die finanziellen Folgen des Klimawandels für das Unternehmen und andere mit dem Klimawandel verbundenen Chancen und Risiken berichten.⁸⁴

2.5.2 Carbon Disclosure Project (CDP)

Das Carbon Disclosure Project ist eine Non Profit Organisation und wurde im Jahr 2000 in Großbritannien gegründet. Das Ziel des CDP ist es, das Management der Treibhausgasemissionen als wichtigen ökonomischen Erfolgs- und Risikofaktor bei Unternehmen zu etablieren. Das CDP möchte einen dauerhaften Dialog zwischen Aktionären und Unternehmen zu den Auswirkungen des Klimawandels auf deren Geschäftsfelder ermöglichen und diesen durch qualitativ hochwertige Informationen

⁸¹ Vgl. GRI (2018), S. 152 ff.

⁸² Vgl. Ebd., S. 195 ff.

⁸³ Vgl. Ebd., S. 201 ff.

⁸⁴ Vgl. Ebd., S. 92 ff.

zu CO₂-Emissionen, Klimarisiken sowie Reduktionszielen und -strategien von Unternehmen unterstützen.⁸⁵

Dazu erhebt und bewertet das CDP im Auftrag von Investoren auf freiwilliger Basis die CO₂-Emissionen börsennotierter Unternehmen von über 120 Ländern anhand von standardisierten Fragebögen zu CO₂-Emissionen, Klimarisiken und Reduktionszielen und -strategien von Unternehmen. Die erhobenen Daten werden unter Einwilligung der Unternehmen auf der Webseite des CDPs veröffentlicht. Mit mehr als 8.000 Unternehmen, welche im Berichtsjahr 2019 die Fragebögen des CDPs ausgefüllt haben, verwaltet das Carbon Disclosure Project die weltweit größte Datenbank ihrer Art.⁸⁶

Insgesamt umfasst das CDP mit drei Fragebögen drei wesentliche Themen zur Umwelt: Klimawandel, Wasser und Wälder. Der Fragebogen zum Thema Klimawandel verzeichnet hierbei die meisten Teilnehmer.⁸⁷ Es enthält Angaben über die Einschätzungen des Managements über die mit dem Klimawandel einhergehenden Risiken und Chancen für das Unternehmen, die systematische Erfassung von Treibhausgasemissionen, Strategien des Managements hinsichtlich der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Risikosteuerung und Erschließung von Potenzialen sowie Corporate Governance hinsichtlich des Klimawandels.

Die CDP bewertet die Antworten des Fragebogens in einem Scoring Modell von A bis D-. Die Fragen werden dementsprechend auf vier Level geprüft.

Ein Unternehmen mit der Note A im CDP Fragebogen hat den „Leadership“ Status erreicht und gehört damit zu den Vorreitern der Umweltberichterstattung. Unternehmen mit Leadership Status zeichnen sich durch ein tiefes Verständnis für die Chancen und Risiken des Klimawandels aus und haben eine angemessene Strategie formuliert und umgesetzt, um diese Chancen und Risiken zu nutzen und zu minimieren.⁸⁸

Die Note B „Management“ wird an Unternehmen vergeben, welche die wesentlichen Chancen und Risiken des Klimawandels auf ihr Geschäftsmodell identifiziert und nötige Schritte eingeleitet haben um diese zu managen. Aufgrund der

⁸⁵ Vgl. CSR News (2017), [Zugriff am 30.04.2020].

⁸⁶ Vgl. Sihn-Weber / Fischer (2020), S.248.

⁸⁷ Vgl. Offizielle Website der CDP, [Zugriff am 30.04.2020].

⁸⁸ Vgl. CDP (2020), S.14.

unterschiedlichen Sektoren und Geschäftstätigkeiten von Unternehmen lässt sich die Wirksamkeit von Maßnahmen zum Klimaschutz nur bedingt von der CDP bewerten. Die Bewertung der Frage im „Management“ Level hängt daher mehr von der Offenlegung von Prozessen und Verfahren durch die Unternehmen ab als von der Beurteilung der Angemessenheit oder Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen.⁸⁹ Das „Awareness“ Level (Note C) gibt an, dass Unternehmen die Chancen und Risiken identifiziert haben, jedoch keine Schritte zu Maßnahmen im Umgang mit diesen berichtet haben.

Jede Frage wird mit dem Level „Disclosure“ (Note D) geprüft. Dieses Level gibt an, dass die Frage im Fragebogen mit den minimalen Anforderungen beantwortet wurde.⁹⁰

2.5.3 Climate Disclosure Standards Board (CDSB)

Das Climate Disclosure Standards Board (CDSB) ist internationales Konsortium aus NGOs mit dem Ziel, die Berichterstattung über Umweltinformationen zu standardisieren, indem es die am weitesten verbreiteten und erprobten Berichterstattungsansätze, die sich auf der ganzen Welt herausbilden, identifiziert und zusammenführt.⁹¹ Gegründet wurde das CDSB beim Weltwirtschaftsforum im Jahr 2007. Teilnehmer des Konsortiums sind unter anderem das CDP, die CERES, die internationale Emissionshandelsvereinigung (International Emissions Trading Association, IETA), der Weltwirtschaftsrat für nachhaltige Entwicklung (World Council for Business and Sustainable Development, WCBSD), das Weltwirtschaftsforum und das Weltressourceninstitut (World Resources Institute, WRI).⁹²

Das CDSB veröffentlichte im Jahr 2010 das erste Rahmenwerk, den Climate Change Reporting Framework, welcher sich auf die Chancen und Risiken, des Klimawandels für die Strategie, die finanzielle Leistung und den Unternehmenswert, konzentrierte. 2013 wurde das Rahmenwerk um Informationen zu weiteren Umweltbelangen und Naturkapital erweitert, da unter anderem in einigen Ländern

⁸⁹ Vgl. Ebd., S.13.

⁹⁰ Vgl. Ebd., S.12.

⁹¹ Vgl. CDSB (2018), S.1.

⁹² Vgl. IASPlus, [Zugriff am 30.04.2020].

Mindesteingaben zu Umweltbelangen verpflichtend eingeführt wurden.⁹³ Nach Veröffentlichung des ersten Berichts der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zur Berichterstattung von klimabezogenen Chancen und Risiken im Jahr 2017 hat das CDSB sein Rahmenwerk im April 2018 an die Empfehlungen der TCFD angepasst.⁹⁴

6 der insgesamt 12 Anforderungen der CDSB an die Berichterstattung von Klimarisiken decken alle Bereiche der TCFD und somit auch zur Leitlinie zur klimabezogenen Berichterstattung ab. Die 7 Prinzipien zur Berichterstattung der CDSB sind ebenfalls in der TCFD und den Leitlinien der EU integriert.⁹⁵

2.5.4 Sustainability Accounting Standards Board (SASB)

Das Sustainability Accounting Standards Board (SASB) ist eine unabhängige Non-profit Organisation und wurde 2011 in San Francisco gegründet. Die SASB entwickelt industrie- und sektorenspezifische Standards zur Nachhaltigkeitsrechnungslegung mit einem klaren Fokus auf finanzielle Wesentlichkeit.⁹⁶ Dabei orientiert sich die SASB stets an bereits bestehende Standards und Rahmenwerke wie bspw. den GRI und dem CDP und arbeitet eng mit dem International Integrated Reporting Council (IIRC) zusammen.⁹⁷

Das SASB umfasst Standards zur Umwelt, zum Sozial- und Humankapital, zum Geschäftsmodell und Innovation sowie zur Unternehmensführung und zur Governance. Innerhalb dieser Themengebiete hat die SASB insgesamt 30 Themen identifiziert.

⁹³ Vgl. CDSB (2018), S.1.

⁹⁴ Vgl. Offizielle Webseite der CDSB, [Zugriff am 30.04.2020].

⁹⁵ Vgl. CDSB (2018), S.19-20.

⁹⁶ Vgl. SASB (2017), S.1.

⁹⁷ Vgl. Offizielle Website der SASB, [Zugriff am 30.04.2020].

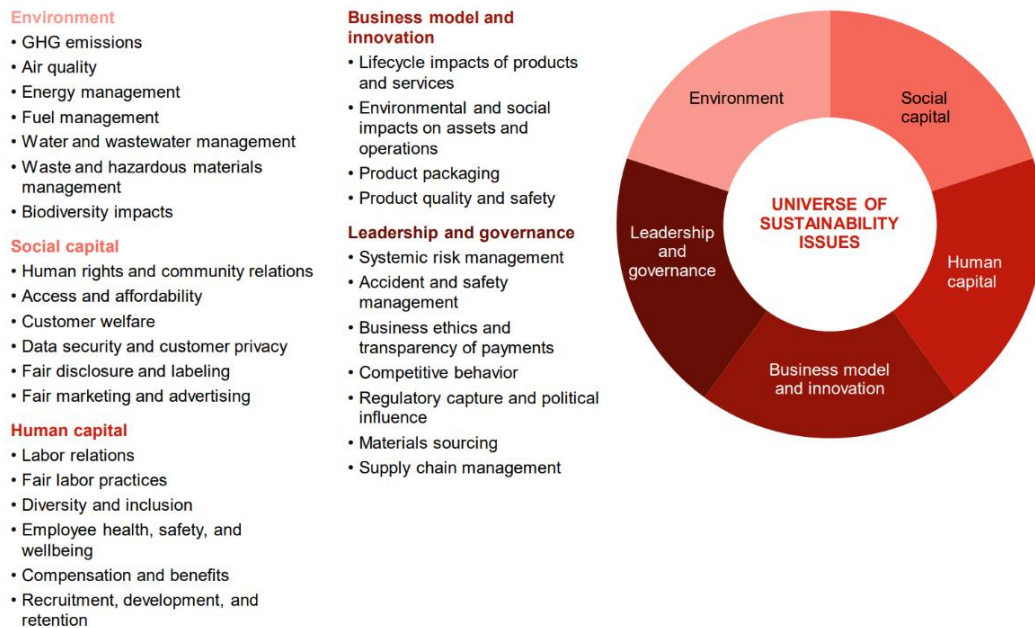


Abbildung 2: Überblick über alle Themen der SASB. Quelle: SASB (2017), S. 4.

Das SASB verfolgt den Ansatz, industriespezifische und betriebliche Kennzahlen zu Nachhaltigkeitsthemen zu entwickeln, welche Auskunft über den aktuellen und zukünftigen Unternehmenswert geben und somit Managern, sowie Investoren und Gläubigern helfen Risiken für die finanzielle Performance des Unternehmens frühzeitig zu erkennen.⁹⁸

2.5.5 International Integrated Reporting Council (IIRC)

Das International Integrated Reporting Council (IIRC) wurde im August 2010 von der Global Reporting Initiative und dem „Princes Accounting for Sustainability Project“ (A4S) gegründet.⁹⁹ Der Council versteht sich als eine globale Vereinigung von Regulatoren, Unternehmen, Standardsettern, Accountants und NGOs mit dem Ziel ein weltweit anerkanntes Rahmenwerk zur integrierten Berichterstattung zu entwickeln. Dazu hat das IIRC im Jahr 2013 ein prinzipienbasiertes Rahmenwerk veröffentlicht.¹⁰⁰ Das Integrated Reporting Framework zielt darauf ab, finanzielle und nichtfinanzielle Informationen miteinander zu verknüpfen und in einem einzigen Bericht die wichtigsten Treiber der aktuellen und zukünftigen Wertschöpfung eines

⁹⁸ Vgl. SASB (2017), S.4 f.

⁹⁹ Vgl. Flower (2014), S.1 f.

¹⁰⁰ Siehe hierzu das „The International <IR> Framework“ zu finden unter: <https://integratedreporting.org/wp-content/uploads/2013/12/13-12-08-THE-INTERNATIONAL-IR-FRAMEWORK-2-1.pdf>

Unternehmens zusammenzufassen, die häufig in unterschiedlichen Rechnungslegungsinstrumenten und damit isoliert voneinander dargestellt werden.¹⁰¹

Das im Rahmenwerk thematisierte Konzept des „integrated thinking“ ist die aktive Auseinandersetzung einer Organisation mit den Beziehungen zwischen ihren verschiedenen operativen und funktionalen Einheiten und den Kapitalien, die die Organisation nutzt oder beeinflusst.¹⁰² Diese Kapitalien sind Finanzkapital, produziertes Kapital, intellektuelles Kapital, Humankapital, soziales Kapital sowie natürliches Kapital.¹⁰³

Dieses Rahmenwerk ist in erster Linie für den privaten Sektor, also für gewinnorientierte Unternehmen jeder Größe verfasst worden. Es verfolgt einen prinzipienorientierten Ansatz mit dem Ziel, Leitprinzipien und Inhaltselemente festzulegen, die den Gesamtinhalt eines integrierten Berichts bestimmen und die zugrundeliegenden Konzepte zu erläutern.¹⁰⁴

Das <IR> umfasst 7 Leitprinzipien¹⁰⁵:

- Strategischer Fokus und Zukunftsorientierung
- Informationsverknüpfung
- Stakeholder-Orientierung
- Wesentlichkeit
- Prägnanz
- Verlässlichkeit und Vollständigkeit
- Konsistenz und Vergleichbarkeit

Zusätzlich zu den Leitprinzipien thematisiert das Rahmenwerk 8 Berichtsinhalte. Diese umfassen im Wesentlichen Informationen zum Geschäftsmodell, der Strategie, Risiken und Chancen sowie den Grad der Zielerreichung. Die zugrundeliegende Idee ist es, die kurz-, mittel- und langfristige Wertschöpfung des Unternehmens darzustellen.¹⁰⁶

¹⁰¹ Vgl. Müller / Stawinoga (2015), S. 8.

¹⁰² Vgl. IIRC (2013), S. 2.

¹⁰³ Vgl. Dienes / Velte (2014), S. 67.

¹⁰⁴ Vgl. IIRC (2013), S. 7.

¹⁰⁵ Entnommen aus IIRC (2013), S. 16 ff.

¹⁰⁶ Vgl. IIRC (2013), S. 24-30.

2.5.6 System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung der EU (EMAS)

Das Eco Management and Audit Scheme, kurz EMAS, wurde 1993 von der Europäischen Kommission als freiwilliges Instrument für den systematischen Umweltschutz geschaffen. Es soll Unternehmen dazu motivieren, ihre ökologischen Leistungen kontinuierlich zu verbessern, um auf diese Weise ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.¹⁰⁷

Die erste EMAS Verordnung ist im April 1995 in Kraft getreten und wurde 2009 einer weiteren Revision unterzogen. Im Jahr 2010 die EMAS III (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009) verabschiedet worden.¹⁰⁸

Das EMAS versteht sich als zukunftsorientiertes Management- und Auditsystem, welches Unternehmen dabei hilft, ihre Innovationsfähigkeit zu verbessern, Umweltbelastungen und Kosten zu verringern und ihre Glaubwürdigkeit zu stärken.¹⁰⁹ Unternehmen, welche an EMAS teilnehmen und sich zertifizieren lassen möchten haben in regelmäßigen Abständen eine Umwelterklärung zu erstellen, in welcher die Umweltpolitik und das Umweltprogramm des Unternehmens dargestellt werden. Zusätzlich müssen Unternehmen in dieser Erklärung die Umweltauswirkungen der Standorte bewerten und konkrete Ziele für die Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes festlegen. Die Umwelterklärung wird von einem (einer) staatlichen Umweltgutachter(in) geprüft und bei Erfüllung der Anforderungen validiert.¹¹⁰

Die Europäische Kommission hat in Ihrer Verordnung Kernindikatoren zur Messung von Umweltleistungen bestimmt, welche in einem comply or explain Ansatz berichtet werden sollen. Diese teilen sich in 6 Schlüsselbereiche auf:¹¹¹

- Energieeffizienz
- Materialeffizienz
- Wasser

¹⁰⁷ Vgl. Verordnung Nr. 1221/2009, Art. 1.

¹⁰⁸ Vgl. Umweltbundesamt, [Zugriff am 04.05.2020].

¹⁰⁹ Vgl. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (b), [Zugriff am 04.05.2020].

¹¹⁰ Vgl. Umweltbundesamt, [Zugriff am 04.05.2020].

¹¹¹ Entnommen aus Verordnung Nr. 1221/2009, S. 37-38.

- Abfall
- Biologische Vielfalt
- Emissionen

Die Indikatoren setzen sich aus drei Elementen zusammen. Zahl A gibt den gesamten jährlichen Input an, Zahl B den gesamten jährlichen Output der Organisation und Zahl R setzt die beiden Zahlen in ein Verhältnis (A/B).¹¹²

Im Bereich der Energieeffizienz haben Unternehmen ihren gesamten direkten Energieverbrauch in MWh oder GJ auszuweisen sowie den Gesamtverbrauch an erneuerbaren Energien und dessen Anteil am Gesamtenergieverbrauch.¹¹³ Ebenfalls relevant für die klimabezogene Berichterstattung ist der Ausweis der Emissionen. Unternehmen haben hier zum Einen die jährliche Gesamtemissionen von Treibhausgasen, die mindestens die Emissionen an CO₂, CH₄, N₂O, Hydrofluorkarbonat, Perfluorkarbonat und SF₆ enthalten, in Tonnen CO₂-Äquivalent auszudrücken; zum anderen müssen Unternehmen die jährlichen Gesamtemissionen in die Luft, die mindestens die Emissionen an SO₂, NO_x und PM enthalten in Kilogramm oder Tonnen ausweisen.

2.6 Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD)

Im April 2015 forderten die G20-Finanzminister und Zentralbankpräsidenten den Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board) auf, Teilnehmer aus dem öffentlichen und privaten Sektor einzuberufen und zu prüfen, wie der Finanzsektor klimabezogene Themen berücksichtigen kann. Im Zuge der Prüfung erkannte der Finanzstabilitätsrat den wachsenden Bedarf vom privaten sowie öffentlichen Sektor an besseren Informationen, um fundierte Investitions-, Kredit- und Versicherungsentscheidungen zu unterstützen und das Verständnis und die Analyse von klimabedingten Risiken zu verbessern.¹¹⁴ Dieser Bedarf äußerte sich in der Entwicklung zahlreicher Standards zur Berichterstattung von klimarelevanten Informationen.

¹¹² Vgl. Verordnung Nr. 1221/2009, S. 37.

¹¹³ Vgl. Ebd., S. 37.

¹¹⁴ Vgl. TCFD (2019), S. 1.

Eine Vielzahl der Rahmenwerke fokussiert sich jedoch lediglich auf den Ausweis von klimarelevanten Informationen wie bspw. Treibhausgasemissionen. Nutzer von solchen Informationen bemängeln den fehlenden Bezug zum Geschäftsmodell des Unternehmens und damit einhergehend die Vergleichbarkeit der Berichterstattung sowie das Fehlen der finanziellen Auswirkungen von klimabezogenen Aspekten.¹¹⁵ Es herrscht zwar in den Ländern der EU die gesetzliche Pflicht wesentliche Risiken im Geschäftsbericht zu veröffentlichen – dazu zählen auch wesentliche Umweltrisiken¹¹⁶ – jedoch macht es das Fehlen eines standardisierten Rahmenwerks für die Offenlegung klimabedingter finanzieller Risiken für Unternehmen schwierig zu bestimmen, welche Informationen in den Berichten enthalten sein sollen und wie sie präsentiert werden sollen. Selbst bei der Berichterstattung über ähnliche klimabezogene Informationen sind die Offenlegungen aufgrund von Abweichungen zwischen obligatorischen und freiwilligen Rahmenwerken oft schwer zu vergleichen.¹¹⁷

Im Dezember 2015 gründete der Finanzstabilitätsrat eine industrie-geführte Task Force (Task Force on Climate-related Financial Disclosures) aus 32 Mitgliedern, mit dem Ziel eine Reihe von Empfehlungen für konsistente Offenlegungen zu veröffentlichen, die den Finanzmarktteilnehmern helfen sollen, klimabedingte Risiken zu verstehen und relevante Informationen zur Bewertung klimabedingter Chancen und Risiken zu identifizieren.¹¹⁸ Die Empfehlungen sind auf freiwilliger Basis von Unternehmen anzuwenden und wurden in weiterer Folge als Basis für den Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung verwendet.¹¹⁹

Der Aufbau der klimabezogenen Berichterstattung gliedert sich in vier Kernelemente bzw. Kategorien: Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Kennzahlen und Ziele. Die vier ineinandergreifenden Elemente umfassen Empfehlungen, die sich auf Informationen bereits bestehender Rahmenwerke beziehen und zielen darauf ab, Investoren und anderen Interessensgruppen einen

¹¹⁵ Vgl. SASB (2016), S. 2-3.

¹¹⁶ Zumindest für große, kapitalmarktorientierte Unternehmen. Vgl. hierzu die gesetzlichen Umsetzungen der EU CSR-Richtlinie.

¹¹⁷ Vgl. TCFD (2017), S. 2.

¹¹⁸ Vgl. TCFD (2017), S. iii.

¹¹⁹ Vgl. 2019/C 209/01, S.8.

Überblick darüber zu verschaffen, wie Unternehmen klimabezogene Chancen und Risiken bewerten. Darüber hinaus dient sie als Orientierungshilfe zur Gewährleistung einer mit den Empfehlungen konsistenten Klimaberichterstattung. Für den Finanzsektor und bestimmte Nichtfinanzsektoren wurden zusätzliche Richtlinien geschaffen, um wichtige sektorspezifische Aspekte zu beleuchten sowie auf potenzielle klimabedingte finanzielle Auswirkungen in diesen Sektoren aufmerksam zu machen.¹²⁰

Folgende Abbildung gibt einen Überblick über die vier Kategorien mit ihren zugehörigen Empfehlungen:

¹²⁰ Vgl. 2017/C 215/01, S.iv.

Governance

Die Governance einer Organisation im Hinblick auf klimabedingte Chancen und Risiken.

Empfehlung

- a) Beschreiben Sie die Aufsicht des Vorstands über klimabedingte Risiken und Chancen.
- b) Beschreiben Sie die Rolle des Managements bei der Bewertung und Steuerung klimabedingter Risiken und Chancen.

Strategie

Die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen klimabedingter Risiken und Chancen auf die Geschäfts-, Strategie- und Finanzplanung des Unternehmens.

Empfehlung

- a) Beschreiben Sie klimabedingte Risiken und Chancen, die das Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig identifiziert hat.
- b) Beschreiben Sie die Auswirkungen klimabedingter Risiken und Chancen auf die Geschäftsprozesse, die Strategie und die Finanzplanung.
- c) Beschreiben Sie die Widerstandsfähigkeit der Unternehmensstrategie unter Berücksichtigung verschiedener klimabezogener Szenarien, einschließlich eines Szenarios von 2°C oder weniger.

Risikomanagement

Die Prozesse zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung klimabezogener Risiken.

Empfehlung

- a) Beschreiben Sie die Prozesse des Unternehmens zur Identifizierung und Bewertung klimabedingter Risiken.
- b) Beschreiben Sie die Unternehmensprozesse zur Steuerung klimabedingter Risiken.
- c) Beschreiben Sie die Unternehmensziele, die im Hinblick auf die Steuerung klimabedingter Risiken und Chancen gesetzt wurden.

Kennzahlen und Ziele

Die Kennzahlen und Ziele zur Bewertung und zum Management relevanter klimabezogener Risiken und Chancen.

Empfehlung

- a) Legen Sie dar, welche Kennzahlen das Unternehmen zur Bewertung klimabezogener Risiken und Chancen im Einklang mit seiner Strategie- und Risikomanagementprozess verwendet.
- b) Legen Sie Scope 1, 2 und ggf. 3 Treibhausgasemissionen offen und die damit verbundenen Risiken.
- c) Beschreiben Sie die Unternehmensziele, die im Hinblick auf die Steuerung klimabedingter Risiken und Chancen gesetzt wurden.

Abbildung 3: Kernelemente der Task Force Empfehlungen. Quelle: TCFD (2017), S.14.

Eine der wichtigsten Empfehlungen der Task Force bezieht sich auf die Resilienz der Unternehmensstrategie gegen klimabedingte Risiken. Dazu empfiehlt die Task Force die Verwendung von geeigneten Klimaszenarien. Wenn ein Unternehmen offenlegt, wie sich ihre Strategien zur Bewältigung potenzieller klimabedingter Risiken und Chancen durch unterschiedliche Szenarien ändern könnten, ist dies ein wichtiger Schritt zum besseren Verständnis der möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Organisation.¹²¹

Die Szenarioanalyse kann qualitativ sein, indem sie sich auf deskriptive Narrative stützt, oder quantitativ, indem sie sich auf numerische Daten und Modelle oder eine Kombination aus beidem stützt. Bei der Durchführung einer Szenarioanalyse können sich Unternehmen einerseits ihr eigenes Szenario mit möglichen Klimaentwicklungen erarbeiten und die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell ausweisen oder sich auf bereits bestehende umfangreiche Modelle beziehen.¹²² In jedem Fall hat das Unternehmen auf zwei Risikoarten einzugehen¹²³:

1. Übergangsrisiken:

- a. **Politisches und rechtliches Risiko**: z.B. erhöhte Emissionspreise, verschärfte Regularien zu Emissionswerten
- b. **Technologie Risiko**: z.B. Kosten für den Übergang zu Technologien mit geringeren Emissionen, Ersatz von bestehenden Produkten durch Produkte mit geringeren Emissionen
- c. **Marktrisiko**: z.B. Höhere Kosten von Rohmaterial, Wandel von Konsumentenverhalten
- d. **Reputationsrisiko**: z.B. Wandel der Konsumentenpräferenzen, Stigmatisierung der Sektoren

2. Physische Risiken:

- a. **Akutes Risiko**: Steigende Intensität von Wetterereignissen
- b. **Chronisches Risiko**: Steigender Meeresspiegel, steigende Temperaturen

¹²¹ Vgl. TCFD (2017), S. 25.

¹²² Vgl. Ebd., S. 25-30.

¹²³ Vgl. Ebd., S. 10-11.

Um die Anwendung der Empfehlungen zu fördern, hat die Task Force im Juni 2019 einen Statusbericht veröffentlicht, in dem sie einen Überblick über die aktuellen Berichterstattungspraktiken im Hinblick auf die Task Force Empfehlungen gibt und die wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen darstellt. Dazu untersuchte die Task Force Berichte von über 1.000 Unternehmen aus unterschiedlichen Sektoren und Regionen über einen Zeitraum von drei Jahren. Darüber hinaus führte die Task Force Umfragen zu den Bemühungen der Unternehmen zur Umsetzung der TCFD-Empfehlungen sowie zu den Ansichten der Nutzer zum Nutzen klimabezogener Finanzinformationen für die Entscheidungsfindung durch.¹²⁴

Dem Statusbericht aus 2019 zu Folge hat die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen seit 2016 zugenommen, jedoch ist diese für Investoren noch immer unzureichend. Nutzer solcher Informationen bemängeln die fehlenden finanziellen Auswirkungen von klimarelevanten Themen auf die Unternehmen. Ebenfalls wurde die Nutzung von Szenarioanalysen zur Ermittlung der Resilienz der Geschäftsstrategie bemängelt. 60% der Unternehmen, die Klimarisiken als wesentlich ansehen und Szenarioanalysen zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit ihrer Strategien verwenden, berichten keine Informationen über die Widerstandsfähigkeit ihrer Strategien.¹²⁵ Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass Unternehmen sich noch in der frühen Phase befinden, klimabezogene Szenarien intern zu nutzen, ihre Ansätze weiterzuentwickeln und zu lernen, wie sie Szenarien in den Prozess der Formulierung von Unternehmensstrategien integrieren können.¹²⁶

2.7 Die neue klimabezogene Leitlinie der Europäischen Union

Am 20. Juni 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Nachtrag zu den Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus 2017. Dieser Nachtrag steht unter dem Titel „Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“ und stellt

¹²⁴ Vgl. TCFD (2019), S. iv.

¹²⁵ Vgl. Ebd., S. iv.

¹²⁶ Vgl. Ebd., S. 73-74.

den bis dato umfangreichsten Versuch dar, die Berichtspflichten im Hinblick auf klimabezogene Belange im europäischen Bilanzrecht zu konkretisieren.¹²⁷

Die Leitlinien erweitern die Empfehlungen zur Anwendung von Artikel 19a der Bilanzrichtlinie zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen um klimabezogene Aspekte. Thematisch ordnet sich der Nachtrag in die Berichterstattung von Umweltbelangen nach der CSR-Richtlinie ein.

Verfasst wurde der Nachtrag im Zuge des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums aus dem Jahr 2018. Ziel dieser Aktion ist es, den Finanzmarkt stärker in Themen zur Nachhaltigkeit einzubinden. Konkret möchte die EU Kapital in nachhaltigere Investitionen umlenken, finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel und anderen ökologischen und sozialen Problemen ergeben, bewältigen sowie Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit fördern.¹²⁸ Hierzu ist es aus der Sicht der EU notwendig, dass Unternehmen ausreichende, zuverlässige und vergleichbare Informationen zu klimabezogenen Themen zugänglich machen, da der Finanzsektor ansonsten nicht in der Lage ist, Kapital effizient in nachhaltige Investitionen zu lenken.¹²⁹

Der Nachtrag umfasst drei Kapitel und zwei Anhänge. Das erste Kapitel gibt einen Überblick über den Hintergrund der Erstellung der Leitlinien. Hier wird auf die Zielsetzung des Nachtrags eingegangen sowie die Vorteile für berichterstattende Unternehmen genannt. Kapitel 2 befasst sich mit dem Anwendungsbereich der Leitlinien sowie Erläuterungen zu den Berichtsgrundsätzen der nichtfinanziellen Berichtspflichten. Hier wird ausführlich auf die Wesentlichkeitsanalyse sowie die Risikoberichterstattung Bezug genommen. Im letzten Kapitel werden die fünf Berichterstattungsbereiche beschrieben. Für jeden Bereich gibt es eine kurze Erläuterung gefolgt von einer begrenzten Zahl an empfohlenen Angaben. Ergänzt werden die Angaben durch weitere Hinweise, welche durch Vorschläge für detailliertere Informationen die Aufnahme der empfohlenen Angaben unterstützen. Der erste Anhang beinhaltet branchenspezifische Angaben für Banken und Versicherungen. Der zweite Anhang enthält eine Überleitung der Angaben aus dem

¹²⁷ Vgl. Sopp / Baumüller (2019), S. 1801.

¹²⁸ Siehe Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

¹²⁹ Vgl. 2019/C 209/01, S. 2.

Nachtrag mit den Empfehlungen der TCFD, die als Ausgangspunkt zur Erstellung des Nachtrags dienen.

2.7.1 Anwendungsbereich

Bei dem Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung handelt es sich um eine Hilfestellung für Unternehmen, klimabezogene Informationen zweckdienlich und besser vergleichbar zu berichten. Die Mitteilung enthält unverbindliche Leitlinien und schafft keine neuen rechtlichen Verpflichtungen. In der Mitteilung selbst ist kein Anwendungsdatum ausgewiesen, jedoch lässt sich aus der zusätzlichen Kommunikation der EU Kommission herauslesen, dass die Leitlinien für alle berichtspflichtigen Unternehmen für Geschäftsjahre beginnend nach dem 01.01.2019 anzuwenden sind. Die Kommission wird in der zweiten Jahreshälfte 2020 eine erste Evaluierung zur Nutzung der Leitlinien durchführen.¹³⁰

Wie eingangs bereits erwähnt handelt es sich bei diesem Nachtrag um eine inhaltliche Erweiterung der Berichterstattung von Umweltbelangen im nichtfinanziellen Bericht. Dementsprechend richtet sich der Nachtrag primär an alle Unternehmen, die nach der CSR Richtlinie berichtspflichtig sind. Jedoch sind auch KMUs dazu aufgerufen, sich mit den klimabezogenen Empfehlungen der Kommission auseinander zu setzen, da diese tendenziell auch in den Wertschöpfungsketten der großen Unternehmen integriert sind und somit bei der Bereitstellung der erforderlichen klimabezogenen Informationen unterstützen sollen.¹³¹

Die Kommission empfiehlt Unternehmen bei der Anwendung der klimabezogenen Berichterstattung die sechs wesentlichen Grundsätze aus der NFI-Richtlinie zu berücksichtigen. Ferner legt die Kommission nahe, die Empfehlungen der TCFD sowie deren Sektorenberichte bei der Berichterstattung von klimabezogenen Informationen zu berücksichtigen. Die Klimaberichterstattung zielt nicht darauf ab, eine separate eigenständige Berichterstattung zu etablieren, sondern vielmehr als eine Einbindung und Erweiterung von klimabezogenen Informationen in andere

¹³⁰ Vgl. Offizielle Website der Europäischen Kommission (2017).

¹³¹ Vgl. Sopp / Baumüller (2019), S. 1806.

finanzielle und nichtfinanzielle Informationen im Bericht zu dienen. Vor diesem Hintergrund wird Unternehmen empfohlen anerkannte Standards und Rahmenwerke zur Berichterstattung heranzuziehen.¹³²

2.7.2 Wesentlichkeit

Im Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung wird die in der NFI Richtlinie vorgestellte doppelte Wesentlichkeitsperspektive im Kontext der Angabe klimabezogener Informationen angewendet.



Abbildung 4: Doppelte Wesentlichkeit. Quelle: 2019/C 209/01, S. 5.

Die finanzielle Wesentlichkeit nimmt in einer Outside-In Betrachtung Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens. Die Informationen sind primär relevant für Investoren. Die Empfehlungen der TCFD beschränken sich auf die Perspektive der finanziellen Wesentlichkeit. Die Leitlinien der EU greifen diese Empfehlungen auf und ergänzen diese durch die ökologische und soziale Wesentlichkeit. Diese beschreibt in der Inside-Out Betrachtung die Auswirkungen der Tätigkeiten eines Unternehmens auf die Umwelt. Die Perspektive richtet sich primär an alle

¹³² Vgl. 2019/C 209/01, S. 3-8.

Stakeholder bis auf Investoren. Jedoch werden diese Informationen auch für Investoren von steigendem Interesse, da diese so die Auswirkungen ihrer Investment-Portfolios auf das Klima besser verstehen und bewerten können.¹³³

Bei der Bewertung der Wesentlichkeit klimabezogener Informationen sollen Unternehmen ihre vor- sowie nachgelagerte Wertschöpfungskette berücksichtigen und einen längeren Zeithorizont wählen, als es in der traditionellen Finanzberichterstattung der Fall ist.¹³⁴ Sollten Unternehmen das Klima nicht als wesentliches Thema anerkennen, so wird empfohlen eine Erläuterung diesbezüglich abzugeben.

2.7.3 Klimabedingte Risiken und Chancen

Unternehmen sind aufgefordert ihre klimabedingten Risiken und Chancen und deren Auswirkungen auf das Unternehmen sowie auf die Umwelt im Bericht zu erläutern. Vor dem Hintergrund der doppelten Wesentlichkeitsperspektive haben Unternehmen Risiken mit negativen Auswirkungen auf das Unternehmen sowie auf das Klima zu berichten. Wenn das Unternehmen Produkte und Dienstleistungen anbietet, welche zum Klimaschutz beitragen, entstehen für Unternehmen häufig Chancen aus den klimabezogenen Risiken. Diese gilt es ebenfalls in den Bericht zu integrieren.¹³⁵

¹³³ Vgl. 2019/C 209/01, S. 4.

¹³⁴ Vgl. Ebd., (2019), S. 5.

¹³⁵ Vgl. Ebd., S. 6-7.

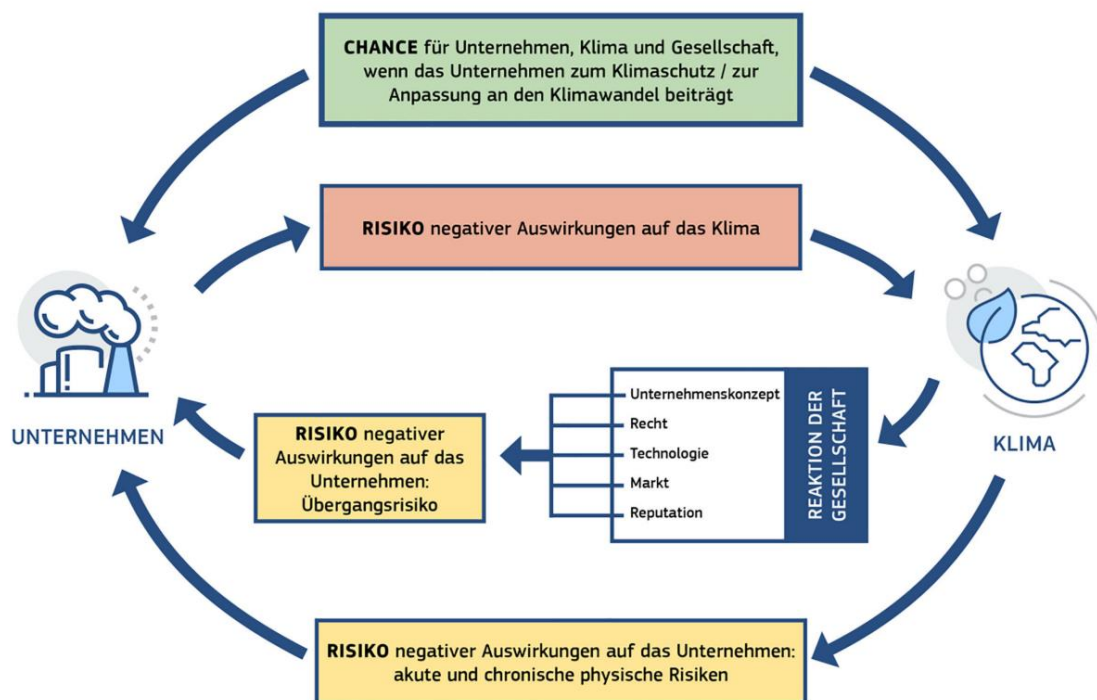


Abbildung 5: Klimabezogene Risiken und Chancen. Quelle: 2019/C 209/01, S. 7.

Die Risiken negativer Auswirkungen auf das Klima sind größtenteils aus den TCFD Empfehlungen entnommen. Es handelt sich hierbei um Übergangs- und akute Risiken. In den Leitlinien finden sich als Erweiterung zu den TCFD Empfehlungen noch Risiken negativer Auswirkungen auf das Klima – folglich Inside-Out Betrachtung. Hier werden von der Kommission einige Beispiele wie bspw. die Treibhausgasemissionen der industriellen Fertigungsanlagen, die Energiegewinnung durch fossile Brennstoffe sowie Einflüsse auf das Naturkapital in der vor- sowie nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens genannt.¹³⁶

2.7.4 Geschäftsmodell

Für Adressaten der nichtfinanziellen Berichterstattung ist es wichtig zu verstehen, wie sich der Klimawandel auf die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsmodell sowie die kurz-, mittel- und langfristigen Tätigkeiten des Unternehmens auswirkt. Hier ist

¹³⁶ Vgl. 2019/C 209/01, S. 6.

es für Unternehmen wichtig, vor allem aufgrund der langfristigen Auswirkungen des Klimawandels auf einen längeren Zeithorizont als in der gewöhnlichen Berichterstattung zu betrachten.¹³⁷

Die Leitlinien verweisen bei der Betrachtung der Auswirkungen auf die Nutzung von Szenarioanalysen als wesentliches Kernelement. Diese helfen Unternehmen dabei zu verstehen, welche Risiken und Chancen mit verschiedenen mittel- bis langfristigen Entwicklungen einhergehen können.

Bei Szenarien handelt es sich grundsätzlich um mögliche Entwicklungspfade der Zukunft. Sie fokussieren sich dabei immer auf die Treiber, die zu diesem Zukunftsbild führen. Es ist unerlässlich für Unternehmen sich im Rahmen des Klimawandels mit mehr als einem Szenario auseinanderzusetzen.¹³⁸ Die Leitlinien geben hier vor sich mit mindestens 2 Szenarien zu beschäftigen. Ein Szenario mit einer Erderwärmung um weniger als 2 °C und ein Szenario mit einer Erderwärmung von mehr als 2 °C.¹³⁹ Unternehmen dürfen selbst bestimmen, ob sie ein eigenes Szenario entwickeln oder bestehende Szenarien wie bspw. Szenarien der IPCC verwenden.

Geschäftsmodell
Beschreiben Sie die Auswirkungen klimabedingter Risiken und Chancen auf das Geschäftsmodell, die Strategie und die Finanzplanung des Unternehmens [TCFD-Empfehlung Strategie b]
Beschreiben Sie, wie sich das Geschäftsmodell des Unternehmens sowohl positiv als auch negativ auf das Klima auswirken kann.
Beschreiben Sie die Resilienz des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens unter Berücksichtigung verschiedener Klimaszenarios in verschiedenen Zeithorizonten und schließen Sie dabei mindestens ein Szenario mit einer Erderwärmung um 2 °C oder weniger und ein Szenario mit einer höheren Erwärmung als um 2 °C ein. [Entspricht TCFD-Empfehlung zur Strategie Buchstabe c]

Tabelle 1: Angaben zum Geschäftsmodell. Quelle: 2019/C 209/01, S. 9

2.7.5 Konzepte und Due-Diligence-Prozesse

Interessenträger sollen verstehen, wie robust das Klimakzept des Unternehmens ist und wie hoch das Klimabewusstsein ist. Die Robustheit der Klimakonzepte des

¹³⁷ Vgl. 2019/C 209/01, S. 9.

¹³⁸ Vgl. von Gagern, Sophie et al. (2019), S.3.

¹³⁹ Vgl. 2019/C 209/01, S. 9.

Unternehmens wird durch die Governance und Kontrollsysteme des Unternehmens verdeutlicht. Zusätzlich geben Angaben zum Engagement der Geschäftsleitung wichtige Anhaltspunkte zum Klimabewusstsein des Unternehmens und somit auch zur Robustheit der Unternehmensstrategie.¹⁴⁰

Konzepte und Due Diligence
Beschreiben Sie die Unternehmenskonzepte im Klimabereich einschließlich Konzepten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel.
Beschreiben sie klimabezogene Ziele, insbesondere Ziele für Treibhausgasemissionen, die sich das Unternehmen im Rahmen seiner Politik gesetzt hat, und legen Sie dar, in welchem Verhältnis die Unternehmensziele mit nationalen und internationalen Zielen und insbesondere dem Übereinkommen von Paris stehen.
Beschreiben Sie die Aufsicht des Vorstandes über klimabedingte Risiken und Chancen. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zur Governance Buchstabe a]
Beschreiben Sie die Rolle der Geschäftsleitung bei der Bewertung und Handhabung klimabedingter Risiken und Chancen und erläutern Sie das Grundprinzip, auf das sich dieser Ansatz stützt. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zur Governance Buchstabe b]

Tabelle 2: Angaben zu Konzepten und Due Diligence. Quelle: 2019/C 209/01, S. 10

In den weiterführenden Hinweisen gibt die Kommission Hilfestellung zu den einzelnen Angaben. So sollen Unternehmen bspw. die Gründe für die Wahl der Klimaziele erläutern, das öffentliche Engagement des Unternehmens in klimapolitischen Fragen beschreiben und die Förderung von Klimaschutz in der gesamten Wertschöpfungskette darlegen.

2.7.6 Ergebnisse

Im Zuge der Berichterstattung über klimabezogene Informationen sollen Unternehmen Angaben zu klimapolitischen Ergebnissen berichten. Diese helfen Interessenträger den Erfolg der Klimapolitik eines Unternehmens zu verfolgen und zu bewerten. Zusätzlich fördert die Festlegung von Zielen und deren Erfüllung die Kohärenz der Geschäftsstrategie mit den Maßnahmen und Entscheidungen bezüglich des Klimawandels.¹⁴¹

¹⁴⁰ Vgl. 2019/C 209/01, S. 9-10.

¹⁴¹ Vgl. 2019/C 209/01, S. 10-11.

Ergebnisse
Beschreiben Sie die Ergebnisse der Unternehmenspolitik bezüglich des Klimawandels einschließlich der Leistungen im Vergleich zu den Indikatoren und Zielvorgaben für die Handhabung klimabezogener Risiken und Chancen. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zu Kennzahlen und Zielen Buchstabe c].
Beschreiben Sie die Entwicklung der Treibhausgasemissionen gemessen an den Zielvorgaben und die damit zusammenhängenden Risiken im Zeitverlauf. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zu Kennzahlen und Zielen Buchstabe b].

Tabelle 3: Angaben zu Ergebnissen. Quelle: 2019/C 209/01, S. 11.

Es wird Unternehmen empfohlen bei der Beschreibung der Ergebnisse auf die Beeinflussung der Finanz- und Ertragslage des Unternehmens und auf die wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren Bezug zu nehmen. Die quantitativen Aspekte der Zielsetzung werden unter den Angaben zu den wichtigsten Leistungsindikatoren zusammengefasst.

2.7.7 Wesentliche Risiken und Handhabung dieser Risiken

Bei den Angaben zu den wesentlichen Risiken und der Handhabung dieser Risiken haben Unternehmen anzugeben wie sie klimabedingte Risiken ermitteln, einstufen und handhaben. Dabei haben Unternehmen auf die Art der Risiken (physische Risiken, Übergangsrisiken) sowie deren Zusammenhänge und Beziehung zueinander einzugehen.¹⁴²

Wesentliche Risiken und ihre Handhabung
Beschreiben Sie die Prozesse des Unternehmens zur Ermittlung und Bewertung kurz-, mittel- und langfristiger klimabedingter Risiken und geben Sie an, wie das Unternehmen die Begriffe kurz-, mittel- und langfristig definiert. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zum Risikomanagement Buchstabe a]
Beschreiben Sie die wesentlichen klimabedingten Risiken, die das Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig in der gesamten Wertschöpfungskette ermittelt hat, und nennen Sie die Annahmen, die gegebenenfalls der Ermittlung dieser Risiken zugrunde lagen. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zur Strategie Buchstabe a]. Diese Beschreibung sollte die wesentlichen Risiken umfassen, die aus Abhängigkeiten des Unternehmens von durch den Klimawandel bedrohtem Naturkapital wie Wasser, Boden, Ökosysteme oder biologischer Vielfalt entstehen.

¹⁴² Vgl. 2019/C 209/01, S. 11.

Beschreiben Sie die Prozesse zur Handhabung klimabedingter Risiken (gegebenenfalls die Art und Weise, wie Entscheidungen zur Minderung, Übertragung, Akzeptierung oder Kontrolle dieser Risiken getroffen werden) und insbesondere, wie das Unternehmen die ermittelten klimabedingten Risiken handhabt. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zum Risikomanagement Buchstabe b]

Beschreiben Sie, wie Prozesse zur Ermittlung, Bewertung und Handhabung klimabedingter Risiken in das allgemeine Risikomanagement des Unternehmens integriert werden. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zum Risikomanagement Buchstabe c]. Ein wichtiger Aspekt dieser Beschreibung ist, wie das Unternehmen die relative Bedeutung klimabedingter Risiken im Verhältnis zu anderen Risiken bestimmt.

Tabelle 4: Angaben zu wesentlichen Risiken und deren Handhabung. Quelle: 2019/C 209/01, S. 11.

Die Leitlinien führen hier eine Reihe weiterer Hinweise zur besseren Berichterstattung auf. Unter anderem sollen Unternehmen eine detaillierte Aufschlüsselung der wesentlichen klimabedingten Risiken nach Geschäftstätigkeit und geografischen Standort angeben. Zudem ist es wichtig weitere Informationen zu den Prozessen für die Ermittlung sowie Priorisierung von Risiken zu berichten.¹⁴³

2.7.8 Wichtigste Leistungsindikatoren

Das letzte Kriterium des Nachtrags ist zugleich auch das umfangreichste. Die Kommission führt hier 5 Indikatoren als Empfehlung zur Berichterstattung für Unternehmen an. Unternehmen sollen dabei in Erwägung ziehen zusätzlich zu den empfohlenen Leistungsindikatoren auch weitere Indikatoren in den anderen Angaben zu verwenden, bspw. Indikatoren bzgl. der Ergebnisse. Dadurch wird die Vergleichbarkeit von Informationen sichergestellt und qualitative Elemente durch quantitative Aussagen untermauert.¹⁴⁴

Wichtigste Leistungsindikatoren

Zur Erfüllung der Erwartungen der TCFD sollten Unternehmen die Indikatoren und Ziele angeben, die das jeweilige Unternehmen im Einklang mit seiner Strategie und seinen Prozessen zur Risikohandhabung für die Bewertung klimabezogener Risiken und Chancen verwendet [entspricht der TCFD-Empfehlung zu Kennzahlen und Zielen Buchstabe a].

¹⁴³ Vgl. 2019/C 209/01, S. 12.

¹⁴⁴ Vgl. Ebd., S. 12.

Treibhausgasemissionen

Direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden (**Scope 1**) in Tonnen CO₂-Äquivalent

Indirekte Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von erworbenem und verbrauchtem Strom und Dampf sowie aus erworbener und verbrauchter Wärme oder Kälte (**Scope 2**) in Tonnen CO₂-Äquivalent

Alle (nicht unter Scope 2 fallenden) indirekten Treibhausgasemissionen, die in der Wertschöpfungskette des Bericht erstattenden Unternehmens auftreten, unter anderem vor- und nachgelagerte Emissionen (**Scope 3**) in Tonnen CO₂-Äquivalent

Zielvorgabe für absolute Treibhausgasemissionen in erreichten Tonnen CO₂-Äquivalent oder Verringerung in % gegenüber dem Vergleichsjahr

Energieverbrauch

Gesamte(r) Energieverbrauch bzw. -erzeugung aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen in MWh

Zielvorgabe für Energieeffizienz in Prozent

Zielvorgabe für den Verbrauch bzw. die Erzeugung erneuerbarer Energie als prozentualer Anstieg des Anteils verbrauchter / erzeugter erneuerbarer Energie gegenüber dem Vergleichsjahr

Physische Risiken

Wirtschaftsgüter, die in Regionen gebunden sind, die wahrscheinlich künftig in stärkerem Maße akuten oder chronischen physischen Klimarisiken ausgesetzt sein werden in Prozent

Produkte und Dienstleistungen

Prozentanteil des Umsatzes, der im Berichtsjahr mit Produkten oder Dienstleistungen in Verbindung mit Tätigkeiten erzielt wurde, die die Kriterien für einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel gemäß der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EU-Taxonomie) erfüllen,

und/oder

Prozentanteil der Investitionen (CapEx) bzw. Ausgaben (OpEx), die im Berichtsjahr für Wirtschaftsgüter oder Prozesse in Verbindung mit Tätigkeiten aufgewendet wurden, die die Kriterien für einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel gemäß der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EU-Taxonomie) erfüllen

Produkte und Dienstleistungen
Quote klimabezogener grüner Anleihen: Gesamtbetrag (am Jahresende) ausstehender grüner Anleihen geteilt durch einen gleitenden Fünfjahresdurchschnitt des Gesamtbetrags ausstehender Anleihen und/oder Quote klimabezogener grüner Schuldtitel: Gesamtbetrag aller (am Jahresende) ausstehenden grünen Schuldtitel geteilt durch einen gleitenden Fünfjahresdurchschnitt des Gesamtbetrags aller ausstehenden Schuldtitel.

Tabelle 5: Angaben zu wichtigsten Leistungsindikatoren. Quelle: 2019/C 209/01, S. 11.

2.7.9 Vergleichende Gegenüberstellung der Leitlinien mit der TCFD

Im Anhang des Nachtrags findet sich eine vergleichende Zuordnung der Vorgaben nach der Richtlinie mit denen der TCFD wie in folgender Abbildung dargestellt.

Von der TCFD empfohlene Angaben		Vorgaben der RL über nichtfinanzielle Informationen				
		Geschäftsmodell	Konzepte und Due-Diligence-Prozesse	Ergebnisse	Wesentliche Risiken und ihre Handhabung	Wichtigste Leistungsindikatoren
Unternehmensführung	a) Aufsicht des Vorstands					
	b) Rolle der Geschäftsführung					
Strategie	a) Klimabedingte Chancen und Risiken					
	b) Auswirkungen klimabedingter Chancen und Risiken					
	c) Resilienz der Unternehmensstrategie					
Risikomanagement	a) Ermittlungs- und Bewertungsprozesse					
	b) Risikomanagementprozesse					
	c) Einbindung in das allgemeine Risikomanagement					
Kennzahlen & Ziele	a) Kennzahlen für die Bewertung					
	b) THG-Emissionen					
	c) Zielvorgaben					

Abbildung 6: Kartierung der Anforderungen der Richtlinie und der von der Task Force empfohlenen Angaben. Quelle: 2019/C 209/01, S. 29.

Die Kommission merkt an dieser Stelle an, dass die Berichterstattung nach den Leitlinien der EU inhaltlich über die Empfehlungen der TCFD hinausgehen. Beispielsweise wird von der TCFD vorgeschlagen, die empfohlenen Angaben in die jährliche Finanzberichterstattung zu inkludieren. Gemäß der EU Richtlinie 2014/95 können Unternehmen nichtfinanzielle Angaben alternativ auch in einem separaten Bericht veröffentlichen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Unternehmen, die sowohl der Richtlinie unterliegen als auch die Task Force Empfehlungen umzusetzen beabsichtigen, sollten ihre klimabezogenen Angaben im Finanzbericht veröffentlichen.¹⁴⁵

Des Weiteren beschränken sich die Angaben der TCFD auf die finanzielle Wesentlichkeit wohingegen die Leitlinien zusätzlich die soziale und ökologische Wesentlichkeit in der Berichterstattung einbeziehen.¹⁴⁶

Darüber hinaus verzichtet die Task Force auf eine Empfehlung der Wesentlichkeitsbewertung für Angaben, die sich auf die Governance und Risikohandhabung beziehen. Dadurch wird angenommen, dass Angaben zur Governance sowie zur Risikohandhabung ungeachtet ihrer Wesentlichkeit erfolgen sollen. Unternehmen, die sich auf die Empfehlungen der Task Force berufen, müssen demnach bestimmte Informationen offenlegen, die möglicherweise nach der NFI-Richtlinie nicht verlangt werden.¹⁴⁷

¹⁴⁵ Vgl. 2019/C 209/01, S. 29.

¹⁴⁶ Vgl. Ebd., S. 30.

¹⁴⁷ Vgl. Ebd., S. 30.

3. Vorbereitung der Analyse

3.1 Methodik

Vor dem Hintergrund der Einführung des Nachtrags zur Berichterstattung klimarelevanter Informationen für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2019 stellt sich die Frage, inwiefern österreichische Unternehmen bereits klimarelevante Informationen gemäß der Leitlinie für das Geschäftsjahr 2019 berichten. Dazu werden die Geschäfts- sowie Nachhaltigkeitsberichte aus dem Jahr 2019 von ausgewählten österreichischen Unternehmen mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring untersucht. Zusammenfassend lässt sich daraus die Forschungsfrage ableiten:

In welcher Intensität berichten österreichische Unternehmen bereits über die Anforderungen an die Klimaberichterstattung gemäß der EU-Leitlinie für die nichtfinanzielle Berichterstattung (RL 2014/95/EU)?

Die Anforderungen an die Klimaberichterstattung beziehen sich auf die empfohlenen Angaben aus der Leitlinie, welche im Rahmen des ersten Teils dieser Arbeit bereits dargestellt wurden.

Die Intensität beschreibt den Detailgrad der Erfüllung der Anforderungen auf einer ordinalen Skala von 0 bis 2. Erfüllt ein Unternehmen die Anforderungen gemäß der Leitlinie in vollem Umfang, erhält dieses Unternehmen den Score 2 – berichtet. Werden die Anforderungen an die Klimaberichterstattung nicht erfüllt, wird dem Unternehmen ein Score 0 – nicht berichtet – zugewiesen. Sollte ein Unternehmen die empfohlene Angabe teilweise erfüllen, so erhält dieses ein Score von 1 – teilweise berichtet.

Die Anforderungen an den Detailgrad der Berichterstattung klimabezogener Chancen und Risiken werden in einem selbsterstellten Analyseleitfaden dargestellt und auf das zu untersuchende Material angewendet. Der Nutzen der Methodik sowie die Erstellung des Leitfadens werden im Folgenden dargestellt.

Die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring eignet sich zur Klärung der Forschungsfrage besonders gut, da diese Methodik genutzt wird, um qualitative Informationen quantifizierbar und auswertbar zu machen. „Die Inhaltsanalyse ist

*eine Forschungstechnik für die objektive, systematische und quantitative Beschreibung des manifesten Inhalts von Kommunikation“.*¹⁴⁸

Die Methodik der qualitativen Inhaltsanalyse findet ihren Ursprung in der Sozialwissenschaft. In der sozialwissenschaftlichen Methodenliteratur gab es lange Zeit keine systematische umfassende Anleitung zur Auswertung komplexeren sprachlichen Materials, aus der man klare Interpretationsregeln ableiten könnte. Die Inhaltsanalyse nach Mayring setzt hier an, *„mit dem Ziel, durch systematische, intersubjektive und überprüfbare Techniken komplexes, sprachliches Material zu strukturieren und auszuwerten“.*¹⁴⁹ Die qualitative Inhaltsanalyse stellt eine Auswertungsmethode dar, die Texte, welche im Rahmen der Datenerhebung bei einem Forschungsprojekt anfallen, bearbeitet wie bspw. Transkripte aus offenen Interviews, offene Fragen aus standardisierten Befragungen, Dokumenten und Akten.¹⁵⁰

Das Vorgehen einer qualitativen Inhaltsanalyse besteht grundsätzlich aus zwei Schritten. In einem ersten Schritt werden induktiv am Material erarbeitete oder vorab deduktiv, also theoriegeleitet, Kategorien einzelnen Textpassagen zugeordnet. Dieser Schritt wird zwar von genauen inhaltsanalytischen Regeln begleitet, jedoch bleibt die abschließende Kategorienbildung weitestgehend ein qualitativ-interpretativer Akt. In einem zweiten Schritt wird analysiert, ob die Kategorien mehrfach Textstellen zugeordnet werden können.¹⁵¹

Die Bildung der Kategorien sowie die Verwendung derer stellt das zentrale Element einer qualitativen Inhaltsanalyse dar. Sie ermöglicht das Nachvollziehen der Analyse, also der Sicherstellung der Intersubjektivität für externe Betrachter. Die Erstellung der Kategorien für eine Analyse ist ein sensibler Prozess: *„How categories are defined ...is an art. Little is written about it“.*¹⁵²

In Bezug auf die Forschungsfrage leitet sich das Kategoriensystem einerseits deduktiv aus der Fragestellung – *Was sind die Anforderungen an die Berichterstattung von Klimarisiken gemäß EU-Leitlinie für die nicht-finanzielle Berichterstattung (RL 2014/95/EU)* ab, andererseits sind einige der Kategorien

¹⁴⁸ Vgl. Mayring (2015), S.11.

¹⁴⁹ Vgl. Mayring (2015), S.10.

¹⁵⁰ Vgl. Mayring / Fenzel (2014), S. 543.

¹⁵¹ Vgl. Mayring / Fenzel (2014), S.544.

¹⁵² Vgl. Krippendorff (1980), S. 76.

induktiv, also nach mehrfachem Durchgehen des Materials, sowie anerkannten Best-Practice Beispielen erarbeitet.

Die fachgerechte Anwendung der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring lässt sich an einem allgemeinen inhaltsanalytischen Ablaufmodells beschreiben:

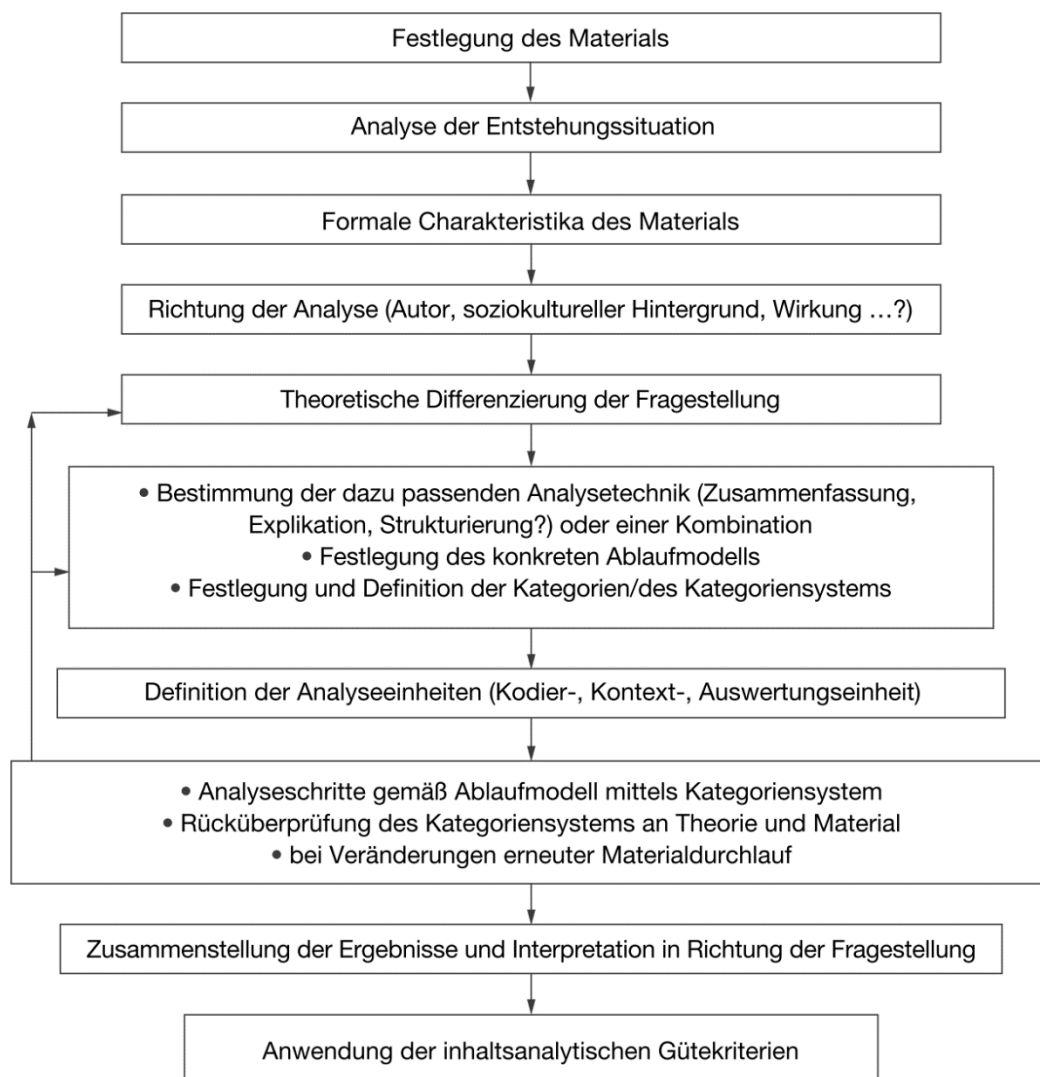


Abbildung 7: Allgemeines inhaltsanalytisches Ablaufmodell. Quelle: Mayring (2015) S.62

Festlegung des Materials

Zur Analyse der Forschungsfrage werden die Geschäftsberichte von 27 ATX Prime Unternehmen für das Geschäftsjahr 2019 untersucht. Die Zusammensetzung des ATX Prime (AT0000999925) ist vom Stand 31.07.2020. Die Unternehmen lassen

sich gemäß der Definition der Wiener Börse in 7 Branchen aufteilen, welche im Rahmen dieser Arbeit zu 3 Branchen zusammengefasst werden:

- Grundindustrie und Versorger – 10 Unternehmen
- Industriegüter und Dienstleistungen – 10 Unternehmen
- Konsumgüter, Technologie & Telekom und Gesundheitswesen – 7 Unternehmen

Die restlichen Unternehmen, welche im ATX Prime gelistet sind, sind primär Finanzunternehmen und werden nicht in der Auswertung berücksichtigt. Die Leitlinie sieht für Finanzunternehmen zusätzliche Empfehlungen vor, welche im Rahmen dieser Arbeit nicht näher betrachtet wurden.

Alle 38 Unternehmen des ATX Prime haben zum 31.07.2020 die Geschäftsberichte für das Geschäftsjahr beginnend ab dem 01.01.2019 veröffentlicht.

Analyse der Entstehungssituation

Der Hintergrund der Entstehungssituation ist die Veröffentlichung des Nachtrags zur klimabezogenen Berichterstattung (2019/C 209/01) mit dem Ziel, den Informationsbedarf von Investoren und anderen Interessenträgern gerecht zu werden und eine effiziente Allokation von Kapital in nachhaltige Investitionen zu lenken. Die Anwendung der Leitlinie ist nicht verpflichtend, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Unternehmen die Leitlinien in ihrer Berichterstattung berücksichtigen werden. Aufgrund der starken Anlehnung an die TCFD Empfehlungen haben einige Unternehmen, welche bereits die TCFD Empfehlungen in ihren Berichten berücksichtigt haben, bereits Erfahrungen in klimarelevanter Berichterstattung sammeln können.¹⁵³

Formale Charakteristika des Materials

Gemäß §243b Absatz 6 UGB haben österreichische Unternehmen die Wahl, die nichtfinanzielle Erklärung in den Geschäftsbericht zu integrieren oder einen separaten nichtfinanziellen Bericht zu erstellen. 16 Unternehmen haben die nichtfinanzielle Erklärung im Geschäftsbericht integriert und 11 Unternehmen haben einen separaten nichtfinanziellen Bericht erstellt. Die nichtfinanziellen Erklärungen

¹⁵³ Siehe Geschäftsbericht der OMV AG aus dem Jahr 2018.

liegen alle in elektronischer Form vor und wurden von den jeweiligen Firmenwebseiten heruntergeladen.

Richtung der Analyse

Durch die Analyse sollen Aussagen über den Detailgrad der Berichterstattung über klimabezogene Risiken getroffen werden können.

Theoretische Differenzierung der Fragestellung

Die Anforderungen der Leitlinie zur klimabezogenen Berichterstattung lassen sich in 5 Themenschwerpunkte zusammenfassen. Zu jedem dieser Themenschwerpunkte werden die einzelnen Anforderungen, wie in dieser Arbeit bereits dargestellt, auf das zu untersuchende Material angewendet. In Bezug auf die Forschungsfrage gilt es also herauszuarbeiten, inwieweit Unternehmen über die bereits gesetzlich verpflichtenden Angaben zur Berichterstattung von Umweltbelangen hinaus explizit über klimabezogene Risiken berichten.

Bestimmung der passenden Analysetechnik und Festlegung des Kategoriensystems

Um die Forschungsfrage zu beantworten müssen Textbestandteile durch ein Kategoriensystem herausgefiltert und in einem Kontext skaliert werden. Die geeignete Analysetechnik ist hier die Intensitätsanalyse.¹⁵⁴ Im Kontext der Inhaltsanalyse wird hier von einer strukturierenden Inhaltsanalyse gesprochen.

Die Definition der Kategorien erfolgt auf Basis der Anforderungen der Leitlinie sowie aus Best Practice Beispielen von Berichten, die nach den TCFD Empfehlungen erstellt wurden. Im Zuge des Aktionsplans der EU zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums hat die „European Financial Reporting Advisory Group“ (EFRAG) ein „European Corporate Reporting Lab“ ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe für klimabezogene Berichterstattung (sog. „Project Task Force on Climate-related Reporting“, kurz: PTF-CRR) veröffentlichte im Februar 2020 einen umfangreichen Bericht zu Good Practice-Beispielen klimabezogener Berichterstattung in der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß CSR-Richtlinie aus der Berichtsperiode

¹⁵⁴ Vgl. Mayring (2015), S.15-16.

2018 von ca. 150 Unternehmen.¹⁵⁵ Die Ergebnisse des Berichts sind ebenfalls in die Erstellung des Analyseleitfadens eingeflossen.

Definition der Analyseeinheiten

Die Kodiereinheiten und Ankerbeispiele sind einerseits durch Theorie abgeleitet und durch Best Practice Beispielen induktiv ergänzt. Beim ersten Materialdurchlauf wurden zunächst die Berichte der OMV und der Österreichischen Post AG sowie der Voestalpine untersucht. Diese drei Unternehmen haben in ihrem Geschäftsbericht aus dem Jahr 2018 ein A- Rating des Carbon Disclosure Projektes erhalten und gelten somit als Best Practice Leader in der österreichischen Umweltberichterstattung.

¹⁵⁵ Siehe EFRAG Bericht 2020

3.2 Analyseleitfaden

Ein Leitfaden mit Ankerbeispielen kann dem Anhang entnommen werden.

Geschäftsmodell

Beschreiben Sie die Auswirkungen klimabedingter Risiken und Chancen auf das Geschäftsmodell, die Strategie und die Finanzplanung des Unternehmens (TCFD-Empfehlung Strategie b)		
Kategorie	Definition	Kodierregeln
0: nicht berichtet	1. Das Unternehmen nennt keine klimabedingten Chancen und Risiken.	Das Unternehmen berichtet im Falle einer Nutzung des GRI Standards nicht nach GRI 201-2.
1: teilweise berichtet	1. Das Unternehmen nennt klimabedingte Risiken und Chancen.	Berichtet nach GRI 201-2, jedoch mit Einschränkungen.
2: berichtet	1. Das Unternehmen beschreibt die Auswirkungen klimabedingter Risiken und Chancen das Geschäftsmodell, die Unternehmensstrategie und die Finanzplanung. 2. Das Unternehmen verweist hierbei auf die Auswirkungen im Bezug auf: a) Produkte und Services b) Wertschöpfungskette c) Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen d) Investments in Forschung und Entwicklung e) Geschäftsbetrieb 3. Die Auswirkungen klimabedingter Chancen und Risiken werden beziffert.	Mögliche Beantwortung der Fragen: CDP: (C2.5) CDP: (C2.3a) CDP: (C2.6) CDP: (C3.1c) CDP: (C3.1d) Berichtet nach GRI 201-2: Finanzielle Folgen des Klimawandels für die Organisation und andere mit dem Klimawandel verbundene Risiken und Chancen.

Beschreiben Sie, wie sich das Geschäftsmodell des Unternehmens sowohl positiv als auch negativ auf das Klima auswirken kann.		
Kategorie	Definition	Kodierregeln
0: nicht berichtet	1. Das Unternehmen nennt keine Auswirkungen seines Geschäftsmodells auf das Klima.	Kein Befund von Signalwörtern im Bezug zu Klima wie - "Auswirkungen" - "negativ" / "positiv" - "Folgen"
1: teilweise berichtet	1. Das Unternehmen nennt die Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten auf das Klima. 2. Dabei werden die positiven sowie negativen Auswirkungen auf das Klima qualitativ beschrieben	Verwendung von Signalwörtern im Bezug zu Klima wie - "Auswirkungen" - "negativ" / "positiv" - "Folgen"
2: berichtet	1. Das Unternehmen nennt die Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten auf das Klima. 2. Dabei werden die positiven sowie negativen Auswirkungen auf das Klima qualitativ beschrieben 3. Explizit extern gerichtete Sicht des Unternehmens auf die Umwelt.	Verwendung von Signalwörtern im Bezug zu Klima wie - "Auswirkungen" - "negativ" / "positiv" - "Folgen" Chancen- und Risikomanagement sind vorhanden und gehen auf die Klimabelange ein.

Beschreiben Sie die Resilienz des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens unter Berücksichtigung verschiedener Klimaszenarios in verschiedenen Zeithorizonten und schließen Sie dabei mindestens ein Szenario mit einer Erderwärmung um 2 °C oder weniger und ein Szenario mit einer höheren Erwärmung als um 2 °C ein. (TCFD-Empfehlung zur Strategie Buchstabe c)		
Kategorie	Definition	Kodierregeln
0: nicht berichtet	1. Das Unternehmen verwendet kein Szenario zur Beschreibung der Resilienz des Geschäftsmodells.	Keine Nennung des Wortes "Szenario" in Zusammenhang mit Klimaszenarien.
1: teilweise berichtet	1. Das Unternehmen verwendet eine Szenarioanalyse unter Berücksichtigung verschiedener Klimaszenarien. 2. Das Unternehmen beschreibt keine Auswirkungen der Szenarien auf das Geschäftsmodell und -strategie des Unternehmens.	Es ist nicht ersichtlich, um welches Szenario es sich handelt. Es ist nicht möglich Ableitungen zu treffen, die darauf schließen, welche Auswirkungen die Szenarien auf das Geschäftsmodell und -strategie des Unternehmens haben. Signalwörter: - "Szenario" im Zusammenhang mit Klimaszenarien
2: berichtet	1. Das Unternehmen verwendet eine Szenarioanalyse unter Berücksichtigung verschiedener Klimaszenarien. 2. Sofern das Unternehmen ein eigenes Szenario	Signalwörter: - "Szenario" im Zusammenhang mit Klimaszenarien - "1,5Grad bzw. 2 Grad Ziel"

Konzepte und Due-Diligence Prozesse

Beschreiben Sie die Unternehmenskonzepte im Klimabereich einschließlich Konzepten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel.		
Kategorie	Definition	Kodierregeln
0: nicht berichtet	1. Das Unternehmen nennt keine Klimabelangen in der Wertschöpfungskette.	Siehe Definition
1: teilweise berichtet	1. Das Unternehmen nennt Konzepte im Klimabereich. 2. Das Unternehmen berichtet nicht nach dem GRI 308 Standard. 3. Das Unternehmen berichtet seine Mitgliedschaften und Engagement in Standards.	Siehe Definition
2: berichtet	1. Das Unternehmen beschreibt, wie es sich in seiner Wertschöpfungskette für Klimabelange engagiert und wie es sich zur Förderung von Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel mit vor- und nachgelagerten Partnern austauscht. 2. Das Unternehmen beschreibt das öffentliche Engagement in klimapolitischen Fragen, einschließlich der Mitgliedschaft in einschlägigen Organisationen oder Interessengruppen.	GRI 102-12 GRI 102-13 GRI 308-1 GRI 308-2

Beschreiben sie klimabezogene Ziele, insbesondere Ziele für Treibhausgasemissionen, die sich das Unternehmen im Rahmen seiner Politik gesetzt hat, und legen Sie dar, in welchem Verhältnis die Unternehmensziele mit nationalen und internationalen Zielen und insbesondere dem Übereinkommen von Paris stehen.		
Kategorie	Definition	Kodierregeln
0: nicht berichtet	1. Das Unternehmen nennt keine klimabezogenen Ziele. 2. Das Unternehmen nennt zwar Ziele, jedoch sind diese weder smart noch werden die Gründe für diese Ziele beschrieben.	Rein qualitativ beschriebenes Ziel. Keine Angabe von Messbaren Werte.
1: teilweise berichtet	1. Das Unternehmen nennt seine klimabezogenen Ziele. 2. Das Unternehmen beschreibt die zugrundeliegenden Gründe bei der Wahl der Ziele.	Punkt 3 und 4 der Definition "berichtet" treffen nicht zu.
2: berichtet	1. Das Unternehmen nennt seine klimabezogenen Ziele. (2. Diese Ziele haben folgende Eigenschaften aufzuweisen: - Definition und Berechnung - Erläuterung - Datenquelle - Quantitative Angaben (inklusive Vergleichszahlen zumindest für eine Periode) 3. Das Unternehmen beschreibt die zugrundeliegenden Gründe bei der Wahl der Ziele. 4. Das Unternehmen legt dar, in welchem Verhältnis die Ziele mit nationalen und internationalen Zielen übereinstimmen.	Prozentuale oder absolute Angabe von Zielen. Vor bzw. nach der Nennung des Zielen folgen mindestens 2 Sätze zur Beschreibung des Ziels.

Beschreiben Sie die Rolle der Geschäftsleitung bei der Bewertung und Handhabung klimabedingter Risiken und Chancen und erläutern Sie das Grundprinzip, auf das sich dieser Ansatz stützt. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zur Governance Buchstabe b]

Kategorie	Definition	Kodierregeln
0: nicht berichtet	1. Das Unternehmen verweist nicht auf die Rolle der Geschäftsleitung bei der Bewertung und Handhabung von klimabedingten Risiken und Chancen.	Siehe Definition
1: teilweise berichtet	1. Das Unternehmen nennt die Rolle der Geschäftsleitung bei der Bewertung und Handhabung der Risiken und Chancen, jedoch wird nicht näher auf das Grundprinzip eingegangen. 2. Es wird nicht näher auf die prozessuale Beschreibung der Bewertung und Handhabung eingegangen.	Siehe Definition
2: berichtet	1. Klare Zuordnung, wer für die Aufsicht und das Management von Klimarisiken verantwortlich ist. 2. Beschreibung der Organisationsstruktur (beteiligte Abteilungen) rund um klimabedingte Risiken und Chancen. 3. Das Unternehmen nennt die Prozesse zur Ermittlung bzw. Strukturierung klimabedingter Risiken.	Siehe Definition

Ergebnisse

Beschreiben Sie die Ergebnisse der Unternehmenspolitik bezüglich des Klimawandels einschließlich der Leistungen im Vergleich zu den Indikatoren und Zielvorgaben für die Handhabung klimabezogener Risiken und Chancen. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zu Kennzahlen und Zielen Buchstabe c].

Kategorie	Definition	Kodierregeln
0: nicht berichtet	1. Das Unternehmen nennt keine klimabezogenen Ziele. 2. Das Unternehmen weist keine Indikatoren zur Steuerung und Messung klimabedingter Risiken auf.	Siehe Definition
1: teilweise berichtet	1. Das Unternehmen beschreibt seinen Fortschritt z.B. in Bezug auf THG-Emissionen, Wasser- und Energieverbrauch usw., und zwar in Übereinstimmung mit den zu erwartenden regulatorischen Anforderungen oder Marktbeschränkungen oder anderen Zielen.	Siehe Definition
2: berichtet	1. Das Unternehmen beschreibt seine wichtigsten klimabezogenen Ziele z.B. in Bezug auf THG-Emissionen, Wasser- und Energieverbrauch usw., und zwar in Übereinstimmung mit den zu erwartenden regulatorischen Anforderungen oder Marktbeschränkungen oder anderen Zielen. 2. Die Beschreibung der klimabezogenen Ziele sollte folgende Bestandteile enthalten: a) Handelt es sich um ein absolutes oder intensitätsbezogenes Ziel? b) Welchen Zeitraum umfasst das Ziel? c) Welches Jahr wird als Referenzjahr zur Messung herangezogen? d) Welche KPIs werden zur Bewertung des Fortschritts herangezogen? 3. Das Unternehmen sollte für den Fall, dass die oberen Werte nicht offensichtlich sind eine Beschreibung der Methoden zur Berechnung von Zielen und Maßnahmen vorlegen. 4. Das Unternehmen bezieht sich bei der Beschreibung der im Hinblick auf das Klima erreichte Ergebnis Bezug auf finanzielle Leistungsindikatoren	Es erfolgt eine Kategorisierung der Ziele in Themengebiete und dazu die nötigen Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen. Nutzung eines Science Based Targets mit jährlichem Tracking des Fortschritts. Direkte Bezugnahme und Erläuterung auf die einzelnen KPIs im Zeitverlauf. Wieso ist die die Entwicklung so wie sie ist?

Beschreiben Sie die Entwicklung der Treibhausgasemissionen gemessen an den Zielvorgaben und die damit zusammenhängenden Risiken im Zeitverlauf. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zu Kennzahlen und Zielen Buchstabe b].		
Kategorie	Definition	Kodierregeln
0: nicht berichtet	1. Unternehmen weisen ihre Treibhausgasemissionen eindimensional (max. Scope 1) aus. 2. Unternehmen haben keinen Zielbezug der Treibhausgasemissionen.	Siehe Definition
1: teilweise berichtet	1. Unternehmen weisen ihre Scope 1,2 und wenn möglich Scope 3 Emissionen aus. 2. Diese Metriken werden in einem Zeitverlauf dargestellt, um Trendanalysen ermöglichen zu können.	Siehe Definition
2: berichtet	1. Unternehmen weisen ihre Scope 1,2 und wenn möglich Scope 3 Emissionen aus. 2. Die Emissionen werden zur besseren Vergleichbarkeit anhand des Treibhausgasprotokolls oder der ISO Norm 14061-1: 2018 gemessen. 3. Wenn angebracht, berichten Unternehmen ebenfalls diese Kennzahlen in sektorenspezifischen THG Effizienz Relationen. 4. Diese Metriken werden in einem Zeitverlauf dargestellt, um Trendanalysen ermöglichen zu können. 5. Es werden Gründe für die Entwicklung genannt.	Siehe Definition

Wesentliche Risiken und ihre Handhabung

Beschreiben Sie die Prozesse des Unternehmens zur Ermittlung und Bewertung kurz-, mittel- und langfristiger klimabedingter Risiken und geben Sie an, wie das Unternehmen die Begriffe kurz-, mittel- und langfristig definiert. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zum Risikomanagement Buchstabe a]		
Kategorie	Definition	Kodierregeln
0: nicht berichtet	1. Das Unternehmen nennt keine Prozesse zur Ermittlung und Bewertung von klimabedingten Risiken. 2. Das Unternehmen definiert keinen Zielbezug.	Siehe Definition
1: teilweise berichtet	1. Das Unternehmen beschreibt die Risikomanagementprozesse. 2. Das Unternehmen nennt dabei die Integration von Klimarisiken in die Prozesse. 3. Es wird kein expliziter Zeithorizont genannt.	Siehe Definition
2: berichtet	1. Das Unternehmen beschreibt die Prozesse zur Ermittlung und Bewertung kurz-, mittel- und langfristiger klimabedingter Risiken. 2. Dabei definiert das Unternehmen die einzelnen Zeithorizonte. 3. Es werden Zuständigkeiten für die einzelnen Prozesse genannt. 4. Es wird beschrieben wie häufig in Bezug auf die Ermittlung und Bewertung von Risiken Überprüfungen und Analysen durchgeführt werden.	Siehe Definition

Beschreiben Sie die wesentlichen klimabedingten Risiken, die das Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig in der gesamten Wertschöpfungskette ermittelt hat, und nennen Sie die Annahmen, die gegebenenfalls der Ermittlung dieser Risiken zugrunde lagen. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zur Strategie Buchstabe a]. Diese Beschreibung sollte die wesentlichen Risiken umfassen, die aus Abhängigkeiten des Unternehmens von durch den Klimawandel bedrohtem Naturkapital wie Wasser, Boden, Ökosysteme oder biologischer Vielfalt entstehen.

Kategorie	Definition	Kodierregeln
0: nicht berichtet	1. Das Unternehmen nennt keine klimabedingten Risiken. 2. Es erfolgt keine Beschreibung zur Ermittlung des Risikos	Siehe Definition
1: teilweise berichtet	1. Es erfolgt eine Unterscheidung der klimabedingten Risiken in 2 Varianten: a) Risiken negativer Auswirkungen auf das Klima b) Risiken negativer Auswirkungen auf das Unternehmen 2. Es lassen sich Aussagen über die Art des Risikos ableiten a) Übergangsrisiken b) Physische Risiken 3. Die Risiken werden <u>nicht</u> explizit mit Zeithorizonten kurz- und mittel- und langfristig verknüpft. 4. Die potentiellen finanziellen Auswirkungen werden <u>nicht</u> explizit genannt 5. Es findet eine <u>keine</u> Aufteilung der Risiken nach Sektoren und Geographien statt. 6. Es werden <u>keine</u> Angaben zu Standorten gemacht, die für die Wertschöpfungskette kritisch sind, einschließlich Geschäftsbetrieb Lieferanten und Märkte.	Es werden Signalwörter verwendet wie: "Physische Risiken" "Übergangsrisiken" "Klimarisiken" "kurz,mittel,langfristig"
2: berichtet	1. Es erfolgt eine Unterscheidung der klimabedingten Risiken in 2 Varianten: a) Risiken negativer Auswirkungen auf das Klima b) Risiken negativer Auswirkungen auf das Unternehmen 2. Es lassen sich Aussagen über die Art des Risikos ableiten a) Übergangsrisiken b) Physische Risiken 3. Die Risiken werden explizit mit Zeithorizonten kurz- und mittel- und langfristig verknüpft. 4. Die potentiellen finanziellen Auswirkungen werden explizit genannt 5. Es findet eine Aufteilung der Risiken nach Sektoren und Geographien statt, wenn möglich. 6. Es werden Angaben zu Standorten gemacht, die für die Wertschöpfungskette kritisch sind, einschließlich Geschäftsbetrieb Lieferanten und Märkte.	Es werden Signalwörter verwendet wie "Physische Risiken" "Übergangsrisiken" "Klimarisiken" "kurz,mittel,langfristig"

Beschreiben Sie die Prozesse zur Handhabung klimabedingter Risiken (gegebenenfalls die Art und Weise, wie Entscheidungen zur Minderung, Übertragung, Akzeptierung oder Kontrolle dieser Risiken getroffen werden) und insbesondere, wie das Unternehmen die ermittelten klimabedingten Risiken handhabt. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zum Risikomanagement Buchstabe b]

Kategorie	Definition	Kodierregeln
0: nicht berichtet	1. Das Unternehmen nennt keine Prozesse zur Handhabung von klimabedingten Risiken.	Siehe Definition
1: teilweise berichtet	1. Das Unternehmen nennt Prozesse zur Handhabung klimabedingter Risiken. 2. Das Unternehmen nennt Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken.	Siehe Definition
2: berichtet	1. Das Unternehmen beschreibt die Prozesse zur Handhabung klimabedingter Risiken. 2. Dabei wird beschrieben, wie Entscheidungen zur Minderung, Übertragung, Akzeptierung oder Kontrolle dieser Risiken getroffen werden.	Siehe Definition

Beschreiben Sie, wie Prozesse zur Ermittlung, Bewertung und Handhabung klimabedingter Risiken in das allgemeine Risikomanagement des Unternehmens integriert werden. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zum Risikomanagement Buchstabe c]. Ein wichtiger Aspekt dieser Beschreibung ist, wie das Unternehmen die relative Bedeutung klimabedingter Risiken im Verhältnis zu anderen Risiken bestimmt.

Kategorie	Definition	Kodierregeln
0: nicht berichtet	1. Es findet keine Unterscheidung von klimabedingten und nicht-klimabedingten Risiken statt.	Siehe Definition
1: teilweise berichtet	1. Das Unternehmen beschreibt die Integration der Umweltthemen in das Risikomanagement des Unternehmens. 2. Es findet keine explizite Erwähnung der Behandlung von Klimarisiken statt, jedoch ist erkennbar, dass Klimarisiken ebenfalls abgedeckt sind.	Siehe Definition
2: berichtet	1. Das Unternehmen beschreibt explizit die Integration der Prozesse zur Ermittlung und Handhabung klimabedingter Risiken in das allgemeine Risikomanagement des Unternehmens. 2. Dabei beschreibt das Unternehmen die besondere Bedeutung von Klimarisiken im Verhältnis zu anderen Risiken.	Siehe Definition

Wichtigste Leistungsindikatoren

Treibhausgasemissionen		
Kategorie	Definition	Kodierregel
0: nicht berichtet	1. Das Unternehmen nennt keine klimabezogenen Ziele. 2. Das Unternehmen weist keine Indikatoren zur Steuerung und Messung klimabedingter Risiken auf.	Siehe Definition
1: teilweise berichtet	1. Das Unternehmen weist zwar Treibhausgasemissionen mit einem Zielbezug aus, jedoch wird es nicht mit einem Ziel einer Nachhaltigkeitsstrategie in Verbindung gebracht.	Siehe Definition
2: berichtet	1. Das Unternehmen weist folgende Treibhausgasemissionen in Tonnen CO ₂ -Äq aus: a) direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden (Scope 1). b) indirekte Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von erworbenem und verbrauchtem Strom und Dampf sowie aus erworbener und verbrauchter Wärme oder Kälte; (zusammenfassend als „Strom“ bezeichnet) (Scope 2) c) alle (nicht unter Scope 2 fallenden) indirekten Treibhausgasemissionen, die in der Wertschöpfungskette des Bericht erstattenden Unternehmens auftreten, unter anderem vor- und nachgelagerte Emissionen (Scope 3). 2. Das Unternehmen nennt eine Zielvorgabe für absolute Treibhausgasemissionen. 3. Das Unternehmen weist zu Vergleichszwecken die Emissionen der letzten 3 Jahre aus. 4. Das Unternehmen nennt die Emissionen im Zusammenhang mit der Unternehmensstrategie und den klimabezogenen Zielen.	Siehe Definition

Energie		
Kategorie	Definition	Kodierregel
0: nicht berichtet	1. Das Unternehmen macht keine Angabe zum Energieverbrauch jeglicher Art.	Siehe Definition
1: teilweise berichtet	1. Das Unternehmen weist zwar einen Energieverbrauch aus, jedoch wird es nicht mit einem Ziel einer Nachhaltigkeitsstrategie in Verbindung gebracht.	Siehe Definition
2: berichtet	1. Das Unternehmen weist seinen gesamte Energieverbrauch bzw. -erzeugung aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen aus. 2. Das Unternehmen gibt dabei eine Aufschlüsselung der verschiedenen erneuerbaren Energiequellen an. 3. Das Unternehmen unterscheidet bei den Angaben nicht-erneuerbarer Energiequellen zwischen CO ₂ -armen und sonstigen Quellen nicht erneuerbarer Energie. 4. Das Unternehmen weist eine Zielvorgabe für Energieeffizienz aus. 5. Das Unternehmen beschreibt seinen Fortschritt bzw. nennt Gründe für die Entwicklung.	Siehe Definition

Physische Risiken		
Kategorie	Definition	Kodierregel
0: nicht berichtet	1. Das Unternehmen macht keine Angabe zu physischen Risiken.	Siehe Definition
1: teilweise berichtet	1. Das Unternehmen nennt physische Risiken.	Siehe Definition
2: berichtet	1. Das Unternehmen berichtet über Wirtschaftsgüter, die in Regionen gebunden sind, die wahrscheinlich künftig in stärkerem Maße akuten und oder chronischen Klimarisiken ausgesetzt sein werden. 2. Dabei berichtet das Unternehmen die den Prozentsatz der gefährdeten Güter im Verhältnis zu einem entsprechenden Indikator.	Siehe Definition

4. Durchführung der Analyse

Unter den 27 untersuchten österreichischen Unternehmen aus dem ATX haben 41% eine separate nichtfinanzielle Erklärung in Form eines Nachhaltigkeitsberichts erstellt und 59% haben die nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht integriert. Keines der untersuchten Unternehmen hat einen separaten klimaspezifischen

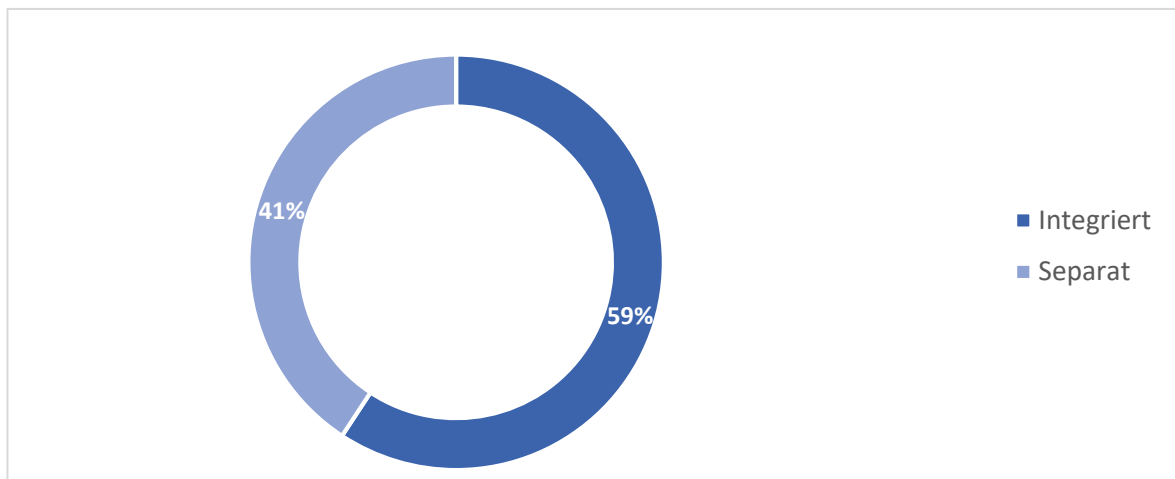


Abbildung 8: Veröffentlichung eines separaten oder integrierten nichtfinanziellen Berichts

6 von 27 Unternehmen haben in der Berichterstattung klimabezogener Risiken und Chancen auf die Empfehlungen der TCFD verwiesen. Das entspricht in absoluten Zahlen einer Verdreifachung der berichteten Unternehmen zum Vorjahr bei einer größeren Menge an untersuchten Unternehmen im Vorjahr.¹⁵⁶ Keines der untersuchten Unternehmen hat den Nachtrag der Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung in ihrer Berichterstattung erwähnt. Die TCFD Empfehlungen legen nahe, die Berichterstattung von Klimarisiken in die Finanzberichterstattung zu integrieren und mit anderen finanziellen Leistungsindikatoren zu berichten.

¹⁵⁶ PWC Bericht Seite 9

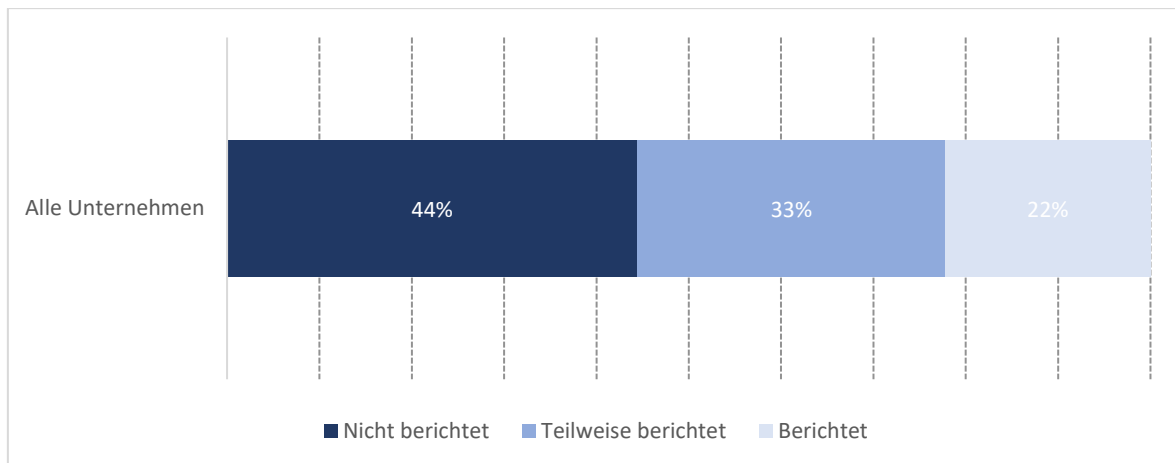


Abbildung 9: Berichterstattung von klimabezogenen Chancen und Risiken (Darstellung des Modus pro Unternehmen zusammengefasst nach den drei Kategorien)

Insgesamt berichten circa die Hälfte aller untersuchten Unternehmen des ATX ganz oder teilweise in Übereinstimmung mit den Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung. Eine Aufschlüsselung der einzelnen Themengebiete findet sich in den folgenden Kapiteln.

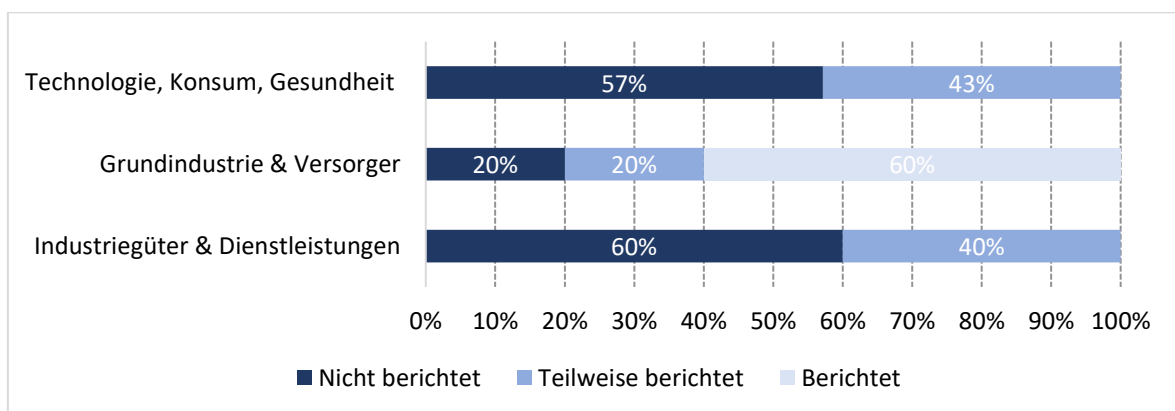


Abbildung 10: Berichterstattung von klimabezogenen Chancen und Risiken nach Branchen (Darstellung des Modus pro Unternehmen zusammengefasst nach den drei Kategorien)

Der größte Anteil an Unternehmen, die ganz oder teilweise berichten, findet sich in der Branche der Grundindustrie und Versorger. Hier erfüllen 6 von 10 Unternehmen die Kriterien der Berichterstattung von klimabedingten Risiken und Chancen. Diese Branche ist zugleich am stärksten vom Klimawandel betroffen und enthält in dieser Stichprobe alle Unternehmen, welche die Anforderungen der Leitlinie erfüllen.

In Hinblick auf die Tiefe der Berichterstattung zu klimabedingten Risiken und Chancen lässt sich erkennen, dass Unternehmen, die das Signalwort „Klima“ im Kontext des Klimawandels häufiger nutzen, eher die Anforderungen der Leitlinien erfüllen. Ein Bericht, welcher die Anforderungen der Leitlinie erfüllt, beinhaltet das Signalwort „Klima“ durchschnittlich 80mal.

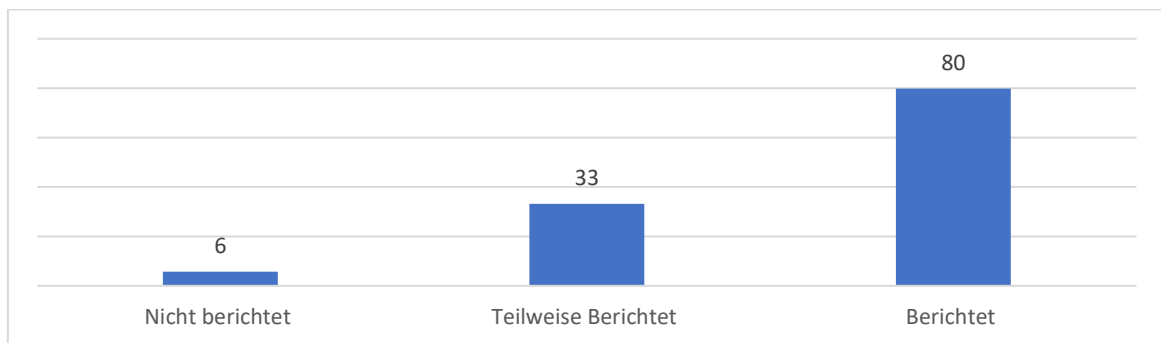


Abbildung 11: Verwendung des Signalworts „Klima“ im Kontext des Klimawandels in Wörter pro Bericht

Der Bericht mit der höchsten Punktzahl in der Analyse ist der Nachhaltigkeitsbericht der OMV AG. Dieser wurde separat erstellt und beinhaltet einen TCFD Index, in welchem die Textstellen zu den einzelnen Anforderungen der TCFD Empfehlungen zu finden sind. Die OMV orientiert sich bereits seit 2 Jahren an den Empfehlungen der TCFD und arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung der Berichterstattung in Zusammenarbeit mit externen Nachhaltigkeitsexperten und -expertinnen.¹⁵⁷ Mit einer Nennung des Wortes Klima von 133 mal liegt die OMV weit über dem Durchschnitt und führt die Liste in dieser Kategorie an. Zudem wird der Bericht der OMV auch vom Carbon Disclosure Project mit einem A-, also dem Leadership Status, bewertet. Ebenfalls sehr gut abgeschnitten haben die Berichte von Verbund AG und Lenzing AG mit einer Punktzahl von 28 und 26 von 32 möglichen Punkten. Entscheidender Unterschied zum Nachhaltigkeitsbericht der OMV liegt hier in der Nutzung sowie Beschreibung einer Szenarioanalyse. Während die OMV eine Szenarioanalyse als Ausgangsbasis für die Beschreibung der Risiken und Chancen verwendet, nennen Verbund AG und Lenzing AG lediglich die Verwendung einer

¹⁵⁷ Vgl. OMV Nachhaltigkeitsbericht S. 20.

Szenarioanalyse, jedoch wird kein Modell beschrieben. Dadurch ergeben sich Unterschiede in der Nennung von Klimarisiken und Chancen.

Ein wesentliches Kriterium aller Unternehmen, die vollumfänglich nach der Leitlinie zur Klimaberichterstattung berichten, ist die Integration einer Klimastrategie in die allgemeine Geschäftsstrategie des Unternehmens. So verfolgt bspw. die OMV eine „Klimastrategie 2025“, die Lenzing AG die „naturally positive“ Strategie und die Verbund AG die „Verbund-Strategie 2030“, in denen klare Ziele für die Reduktion von Treibhausgasen und somit für den Klimaschutz definiert werden.

Unter den Berichten, die keine Punkte in dieser Analyse erzielen konnten, zählen die Berichte von Frequentis, Marinomed sowie Schoeller Bleckmann. Diesen Berichten ist gemeinsam, dass sie nicht bis sehr wenig das Signalwort Klima verwenden. Ebenfalls bekennen sich diese Unternehmen zwar zu den Sustainable Development Goals, jedoch nicht zum Ziel Nummer 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“, welche in dieser Analyse ein Ausschlusskriterium für die Berichterstattung von klimabedingten Chancen und Risiken darstellt.

Die Bandbreite der Berichte, welche die Anforderungen der Leitlinie teilweise erfüllen, ist groß und reicht von einem Mittelwert an erreichten Punkten von 0,6 bis 1,4 Punkten pro Frage. Von diesen Berichten haben nahezu alle im Bereich „Wesentliche Risiken und Ihre Handhabung“ die niedrigste Punktzahl. Unternehmen, welche teilweise die Anforderungen zur Klimaberichterstattung erfüllen, haben klare Konzepte zum Klimaschutz genannt und diese mit Ergebnissen verknüpft.

4.1 Geschäftsmodell

Dieser Abschnitt behandelt die Auswirkungen klimabedingter Chancen und Risiken des Geschäftsmodells und die Resilienz der Unternehmensstrategie.

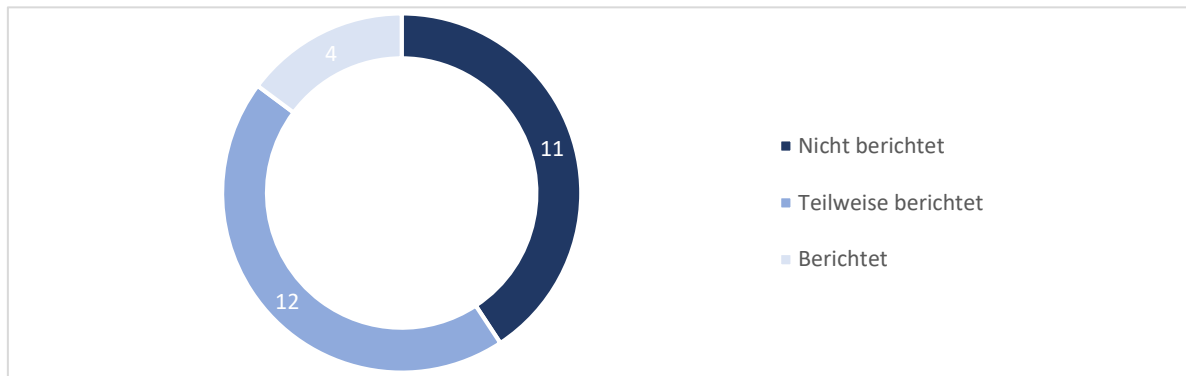


Abbildung 12: Berichterstattung der Angaben zum Geschäftsmodell nach Anzahl der berichteten Unternehmen

Lediglich 4 Unternehmen erfüllen vollumfänglich die Empfehlungen der Europäischen Kommission zu den Angaben zum Geschäftsmodell. Die Berichte der Lenzing AG, voestalpine AG, OMV AG sowie der Verbund AG fallen in diese Kategorie.

Die Unternehmen, welche die Anforderungen nur teilweise berichten nennen zwar klimabedingte Chancen und Risiken, jedoch fehlt eine ausreichende Beschreibung der Risiken samt Folgen für das Unternehmen. Häufige Nennung von Risiken für das Unternehmen sind erhöhte Emissionspreise von fossilen Brennstoffen sowie höhere CO₂ Abgaben. Als Chancen aus dem Klimawandel werden vor allem Innovationen in der Wertschöpfungskette und der Aufbau einer resilienten Wertschöpfungskette genannt. Es lässt sich grundsätzlich erkennen, dass der höhere Anteil an berichteten Risiken im Verhältnis zu den Chancen verdeutlicht, dass Unternehmen den Klimawandel hauptsächlich als einen Risikotreiber identifizieren.

Die Gruppe der Unternehmen aus Kategorie 1, teilweise berichtet, nennen und beschreiben Chancen und Risiken zwar, jedoch fehlt die Nutzung einer Szenarioanalyse gänzlich. Diese sind jedoch ein elementarer Bestandteil der Berichterstattung, da Szenarien einen validen Prozess darstellen, Chancen und Risiken über einen längeren Zeitverlauf mit Variablen wie der globalen Erwärmung besser zu verstehen und die eigene Performance dahingehend zu antizipieren.

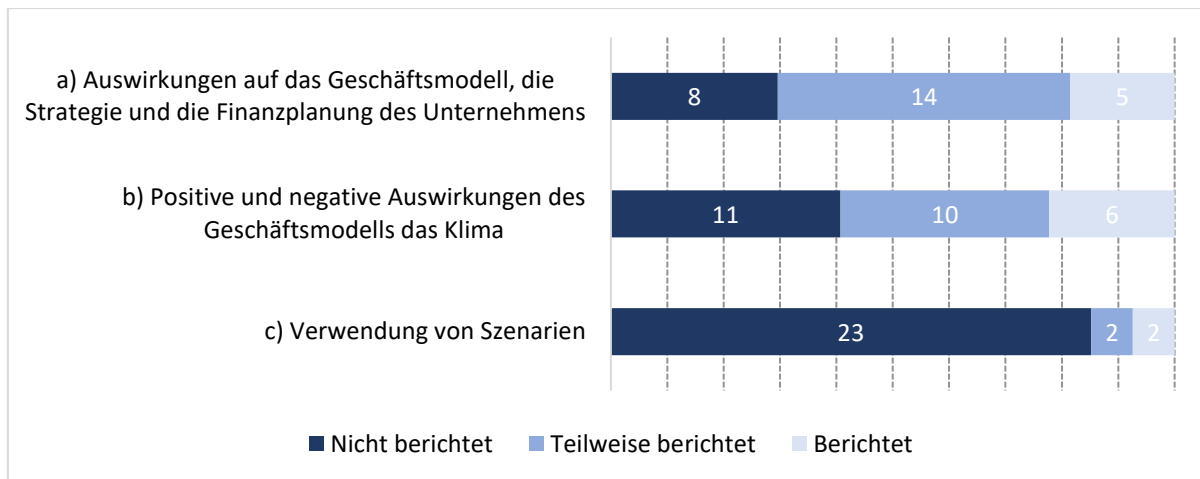


Abbildung 13: Berichterstattung der Angaben zum Geschäftsmodell nach Anforderungen

Von 27 Unternehmen in der Analyse nutzen lediglich 4 Unternehmen eine Szenarioanalyse für die Identifizierung von klimabedingten Chancen und Risiken. Die Lenzing AG sowie die Verbund AG geben zwar an, eine Szenarioanalyse verwendet zu haben, jedoch werden keine weiteren Details zur Ausgestaltung der Szenarien berichtet. Die OMV AG und voestalpine AG haben bereits vor der Einführung der Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung auf Basis der TCFD Szenarien verwendet und diese in den Berichten beschrieben.

Ein zentraler Bestandteil der Berichterstattung zu klimabedingten Chancen und Risiken ist die doppelte Wesentlichkeitsperspektive. Unternehmen haben sowohl die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Strategie des Unternehmens als auch auf die Umwelt bzw. das Klima zu berichten. Die Mehrheit der Unternehmen (19 von 27) nennt und beschreibt die Auswirkungen von Chancen und Risiken auf das Geschäftsmodell. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei der Beschreibung von Auswirkungen auf das Klima. Gestützt werden hier vor allem die Auswirkungen auf das Klima durch die Nennung und Beschreibung von Kennzahlen zu Emissionen.

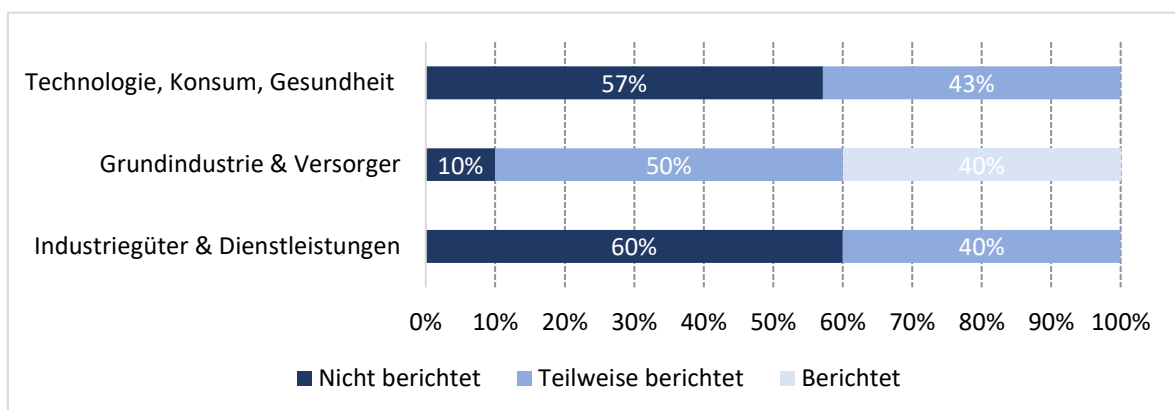


Abbildung 14: Berichterstattung der Angaben zum Geschäftsmodell nach Branchen

Die Analyse der Berichterstattung zeigt, dass es branchenbedingt deutliche Unterschiede in der Qualität der Berichterstattung gibt. 9 von 10 Unternehmen, die in der Grundindustrie und als Versorger tätig sind, erfüllen teilweise oder vollständig die Empfehlungen der EU-Kommission zur klimabezogenen Berichterstattung. Darunter finden sich die bereits genannten 4 Unternehmen, welche die Angaben vollumfänglich erfüllt haben. Unternehmen aus dieser Branche haben grundsätzlich eine CO₂ intensivere Wertschöpfungskette und damit einhergehend höheren regulatorischen Druck, weshalb die Berichterstattung von klimabedingten Chancen und Risiken einen höheren Stellenwert beigemessen wird. Berichte der Kategorie 1, teilweise berichtet, zeichnen sich durch eine fehlende Szenarioanalyse und keine detaillierte Beschreibung der Chancen und Risiken aus. Die Risiken in dieser Branche beziehen sich vor allem auf die Kostensteigerung entlang der Wertschöpfungskette sowie verheerendere Wetterereignisse. Chancen ergeben sich für Versorger vor allem in der Effizienzsteigerung der Produktion durch die Einführung neuer Standards sowie durch Innovationen in Bezug auf Produkte und Services. Schlusslicht in dieser Branche ist die Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG.

In den beiden anderen Branchengruppen verhält es sich ähnlich mit der Berichtsqualität. In beiden Branchengruppen haben ca. 60% aller Unternehmen die Berichtsanforderungen nicht erfüllt. Kein Unternehmen aus diesen beiden Branchengruppen hat eine Szenarioanalyse verwendet und Chancen sowie Risiken nicht ausreichend berichtet.

4.2 Konzepte und Due-Diligence Prozesse

Unter dem Bereich Konzepte und Due-Diligence Prozesse versteht man die Einbettung von Klimazielen und deren Überwachung in die allgemeine Strategie des Unternehmens.

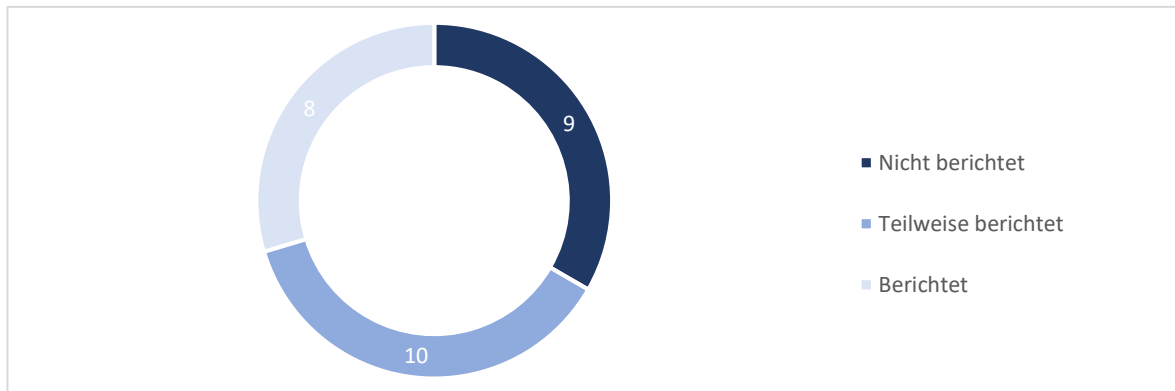


Abbildung 15: Berichterstattung der Angaben zu Konzepten und Due-Diligence-Prozessen nach Anzahl der berichteten Unternehmen

Zwei Drittel der untersuchten Unternehmen nennen strategische Klimaziele und verfügen über ein Konzept zum Umgang mit dem Klimawandel. Innerhalb dieser Gruppe gibt es allerdings noch qualitativ größere Unterschiede im Hinblick auf den Zeithorizont der betrachteten Klimaziele sowie im Detailgrad der Zielsetzung und der Konzeptualisierung. Unternehmen, die die Anforderungen teilweise erfüllen, identifizieren zwar den Klimawandel in der Wesentlichkeitsanalyse nach dem NaDiVeG als wesentliches Thema, jedoch wird oftmals in weiterer Folge nicht ausreichend auf das Thema eingegangen und es bleibt bei einer Benennung. Ebenfalls fehlt oftmals der Bezug zu den Klimazielen der Europäischen Union. Ein Beispiel hierzu ist der Bericht der AT&S Austria AG, welche jede Anforderung dieses Bereichs teilweise berichtet. Das Thema Umwelt und Ressourcen wurde als wesentlich identifiziert und es wurden Ziele zur Reduktion von CO₂-Emissionen genannt. Jedoch fehlt hier die Auseinandersetzung mit der Zielkongruenz der Klimaziele aus der Politik sowie eine detaillierte Erläuterung zu den Zieldimensionen wie es etwa durch die Science-based Targets der Fall ist.

Die Berichte der Lenzing AG sowie der OMV AG heben sich in dieser Gruppe besonders hervor und erfüllen alle Kriterien der Leitlinien vollumfänglich. Die Unterscheidung zu den Berichten aus der Kategorie 1 erfolgt hauptsächlich durch den Entwurf einer eigenen Klimastrategie, welche aus der Identifikation des

Klimawandels als wesentliches Thema abgeleitet wurde. Die Klimastrategie wurde fest in die allgemeine Geschäftsstrategie eingebettet und basiert auf klar vorgegebenen und beschriebenen Klimazielen, welche mit den Zielen der EU kongruent sind und auf den Science-based Targets basieren. Vor allem die Aufsicht des Vorstandes und die Rolle der Geschäftsführung bei der Bewertung und Handhabung der klimabedingten Chancen und Risiken verdeutlicht die Wichtigkeit der Klimastrategie für das Unternehmen. Damit einhergehend steigt auch die Qualität der Berichterstattung über die Konzepte und die klimabezogenen Ziele. Alle Unternehmen, welche die Anforderungen c) und d) gänzlich erfüllt haben, berichten ebenfalls die Fragen a) und b) ausführlich.

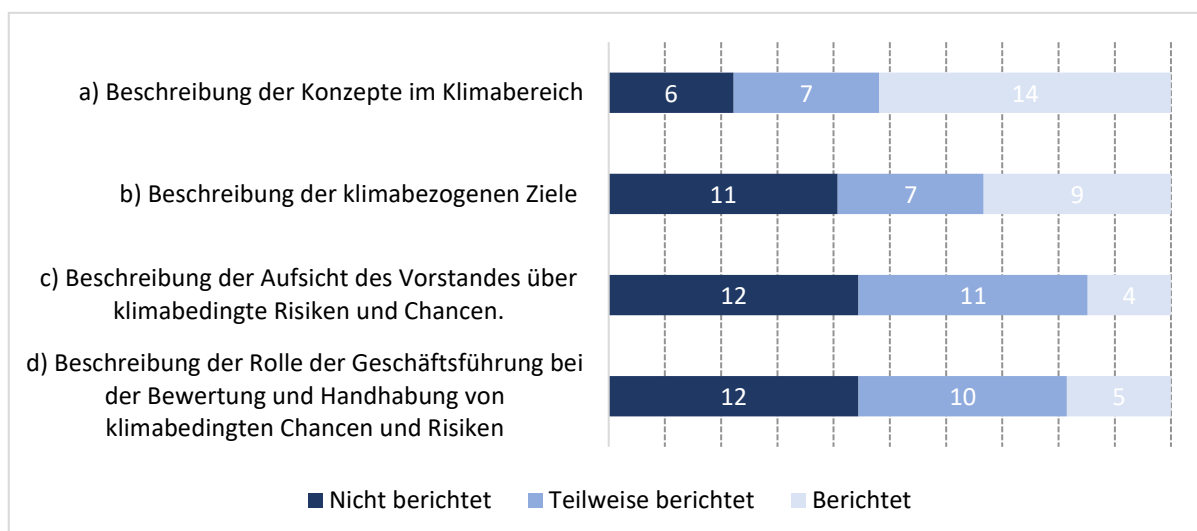


Abbildung 16: Berichterstattung der Angaben zu Konzepten und Due-Diligence-Prozessen nach Anforderungen

Bei der Analyse der Berichte zu den Konzepten und Due Diligence Prozessen stellte sich heraus, dass Unternehmen die Anforderungen zur Rolle und Aufsicht der Geschäftsführung in klimabedingten Chancen und Risiken verhältnismäßig weniger ausführlich berichten, als die Konzepte und klimabezogenen Ziele. Weniger als 20% aller Unternehmen berichten die Anforderungen c) und d) in vollem Umfang. In der Gesamtbetrachtung der Anforderungen zu den Konzepten und Due Diligence Prozessen wird deutlich, dass es noch einen Aufholbedarf gibt, die Aufsicht über klimabedingte Chancen und Risiken auf Vorstandsebene einzubetten.

21 von 27 Unternehmen verfügen über ein Konzept im Klimabereich und haben folglich den Klimawandel als wesentliches Thema identifiziert. Ähnlich wie bereits in

Kapitel 4.1 aufgeführt, führt die Branche der Grundindustrie und Versorger die Liste der ausführlichsten Berichtsqualität an. Hier lässt sich die strategische Wichtigkeit des Klimawandels für diese Branche erkennen. Anders verhält es sich im Bereich des Gesundheitswesens und der Technologie sowie des Konsums. In dieser Branche wird der Klimawandel in fast 60% nicht als wesentliches Thema identifiziert. Die verbleibenden 40% setzen sich aus der Agrana, AT&S und Telekom zusammen, welche allesamt die strategische Wichtigkeit des Klimawandels in ihren Berichten betonen.

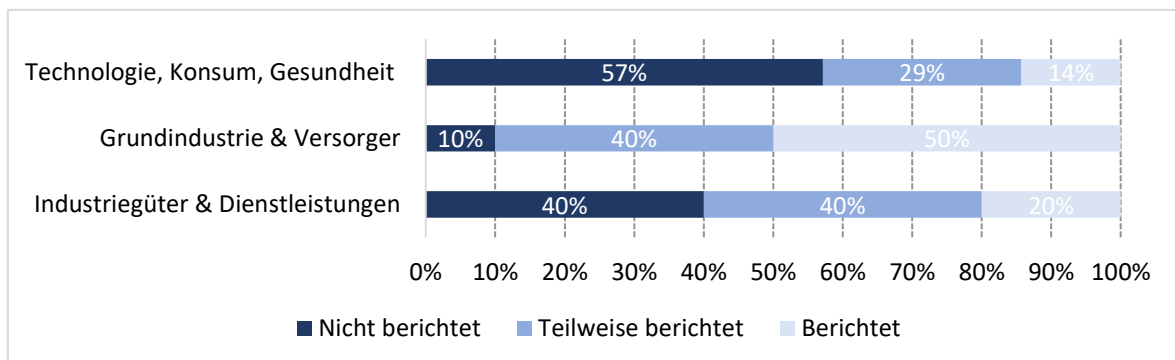


Abbildung 17: Berichterstattung der Angaben zu Konzepten und Due-Diligence-Prozessen nach Branchen

In der Branche der Industriegüter und Dienstleister wird das Thema Klimawandel ebenfalls nicht in der Tiefe betrachtet, wie es bei der Grundindustrie der Fall ist. Vor allem im Bereich der Aufsicht und Rolle der Geschäftsführung besteht Nachholbedarf.

4.3 Ergebnisse

Dieser Abschnitt behandelt die Angaben zu den Ergebnissen des Unternehmens sowohl im Hinblick auf die Handhabung klimabedingter Chancen und Risiken als auch auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen. Die quantitativen Aspekte zur Messung des Unternehmenserfolgs in klimapolitischen Themen findet sich im Kapitel 4.5 Wichtigste Leistungsindikatoren.

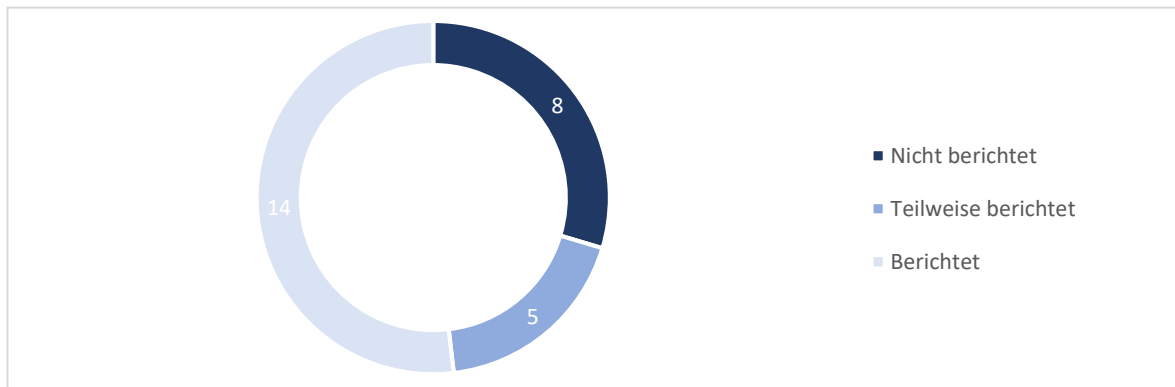


Abbildung 18: Berichterstattung der Angaben zu Ergebnissen nach Anzahl der berichteten Unternehmen

Die Berichterstattung zu den Ergebnissen hat die höchsten Punktwerte erzielen können. Mit 14 Berichten aus der Kategorie 2 und 5 Berichten aus der Kategorie 1 haben in Summe 19 von 27 Unternehmen die Anforderung der Europäischen Kommission mindestens teilweise erfüllt. Der hohe Anteil an ausführlichen Berichten in diesem Bereich kann mitunter durch die Anforderungen des NaDiVeGs erklärt werden. Unternehmensintern gesetzte Ziele und Maßnahmen zur Erreichung dieser gehören hier zu einem Pflichtbestandteil im Rahmen der Beschreibung der Managementkonzepte über nichtfinanzielle Aspekte – hier spezifisch die Umweltbelange. Alle Berichte aus der Kategorie 0 in diesem Bereich fallen ebenfalls in der Gesamtsicht in die Kategorie „nicht berichtet“.

Sehr gute Berichte zeichnet hier aus, dass die Entwicklungen der Ergebnisse in einem Zeitverlauf visualisiert werden und diese ebenfalls qualitativ beschrieben sind. Ein sehr gutes Beispiel hierzu ist der Bericht der Lenzing AG. Das Unternehmen hat sich zum Ziel gesetzt, die Nettoemissionen der Lenzing Gruppe bis 2050 auf null zu bringen. Unter Verwendung der Science Based Targets wird die Entwicklung des Energiemix der letzten drei Jahre und damit im Zusammenhang die CO₂ Emissionen graphisch veranschaulicht und die Haupttreiber qualitativ beschrieben. Es werden die Haupttreiber der Emissionsreduzierung in sogenannte Hebel unterteilt und Initiativen pro Hebel dargestellt. Die Nutzung einer Roadmap zur Zielerreichung, in welcher wesentliche Meilensteine, Zwischenergebnisse, konkrete Maßnahmen und Zeithorizonte definiert sind, zeichnet einen sehr guten Bericht aus.

Berichten aus der Kategorie 1 mangelt es an der Verknüpfung der Zielvorgaben zur Gesamtstrategie. Es werden in vielen Fällen lediglich die bisher erreichten Ergebnisse im Hinblick auf klimapolitische Ziele wie bspw. Treibhausgasemissionen berichtet.

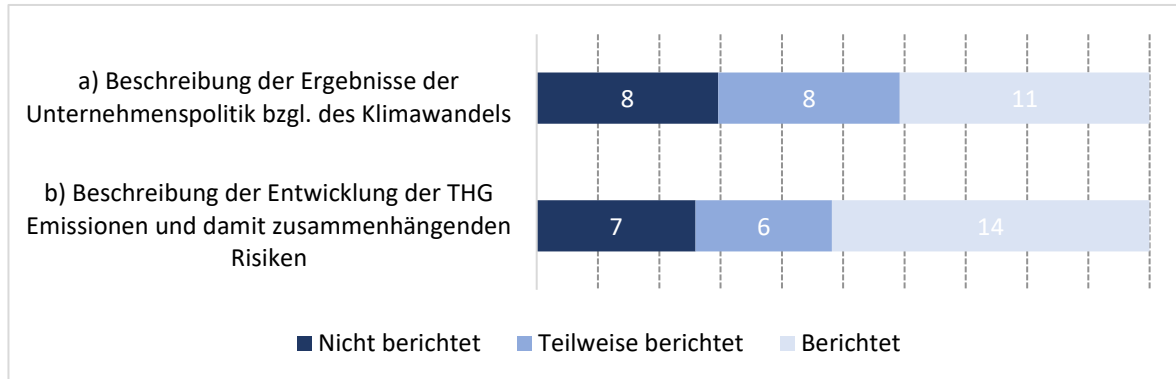


Abbildung 19: Berichterstattung der Angaben zu Ergebnissen nach Anforderungen

Wie in der Abbildung 19 veranschaulicht werden die Anforderungen zur Berichterstattung von THG Emissionen von rund 10% mehr Unternehmen vollumfänglich erfüllt. Alle Unternehmen, die in der Anforderung a) null Punkte erzielen, haben ebenfalls die Anforderungen zur Beschreibung der Entwicklungen der THG Emissionen nicht erfüllt.

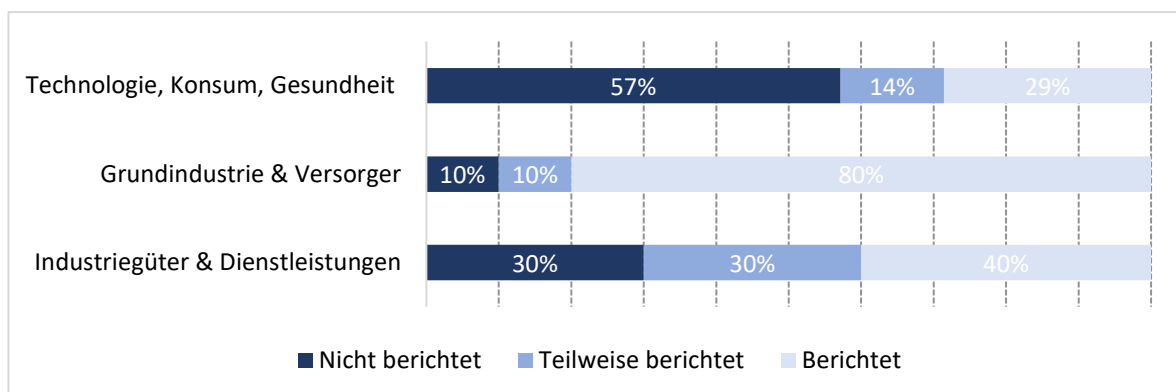


Abbildung 20: Berichterstattung der Angaben zu Ergebnissen nach Branchen

Die Analyse der Branchen zeigt, dass Unternehmen aus der Grund- und Versorgerindustrie mit überwiegender Mehrheit die Anforderungen der Leitlinie bereits vollumfänglich erfüllen. Schlusslicht in dieser Branchengruppe ist Schoeller Bleckmann mit null Punkten aus diesem Bereich. Aus der Branchengruppe

Technologie, Konsum und Gesundheit besteht mit knapp 60% an nicht berichteten Anforderungen noch Aufholbedarf.

4.4 Wesentliche Risiken ihre Handhabung

Zu den wesentlichen Risiken und ihrer Handhabung sollen Unternehmen die Prozesse zur Ermittlung und Handhabung von wesentlichen klimabedingten Risiken sowie deren Integration in das unternehmensweite Risikomanagement beschreiben. Ebenfalls sollen die wesentlichen klimabedingten Risiken, die das Unternehmen aus der gesamten Wertschöpfungskette ermittelt hat, berichtet werden.

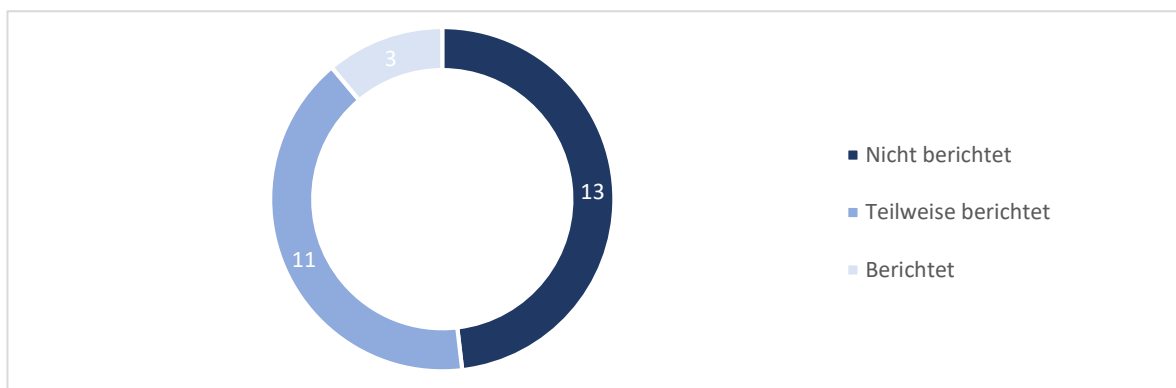


Abbildung 21: Berichterstattung der Angaben zu wesentlichen Risiken und ihre Handhabung nach Anzahl der berichteten Unternehmen

Unter allen untersuchten Anforderungen der Leitlinie zur klimabezogenen Berichterstattung verfügt der Abschnitt zum Risikomanagement über die niedrigste Durchdringung von Berichten aus der Kategorie 1 und 2.

Von 27 Unternehmen, welche im Zuge der Analyse betrachtet wurden, erfüllen 3 Unternehmen die Anforderungen der Europäischen Kommission in diesem Bereich. Hierzu zählen die Berichte der OMV AG, der AT&S sowie der EVN AG. Allen Berichten ist gemeinsam, dass das Risikomanagement zu klimabedingten Risiken fest im unternehmensweiten Risikomanagementsystem integriert ist und hier die zuständigen Funktionen und Prozesse vor allem in Form von Schaubildern samt qualitativer Beschreibung berichtet werden. Ebenfalls werden die ermittelten Risiken in transitorische und physische Risiken unterteilt und beschrieben. Vor allem die OMV AG beschreibt hier auf Basis von Szenarioanalysen quantitative Auswirkungen von klimabedingten Risiken auf das Geschäftsergebnis des

Konzerns. Bei den transitorischen Risiken handelt es sich für die meisten Unternehmen um rechtliche Risiken wie Regulierungen und Anpassungen des Gesetzesrahmens. Ebenfalls werden marktbezogene Risiken, wie der Wegfall von Absatzmärkten, als wesentliches Risiko aus der Subkategorie der Übergangsrisiken genannt. Hinsichtlich physischer Risiken werden akute Risiken wie etwa Naturkatastrophen genannt.

Die Unternehmen aus der Kategorie 1 fokussieren sich bei der Beschreibung des Risikomanagements auf die allgemeinen Risiken als Teil des Lageberichts. Klimabedingte Risiken finden hier allenfalls eine Nennung, jedoch keine detaillierte Beschreibung der Prozesse oder des Ablaufs der Identifikation und Steuerung dieser. Eine Betrachtung von finanziellen Auswirkungen der Risiken bleibt in den meisten Fällen aus. Das Thema Klimawandel wird hier in den meisten Fällen als nicht-finanzielles Risiko betrachtet.

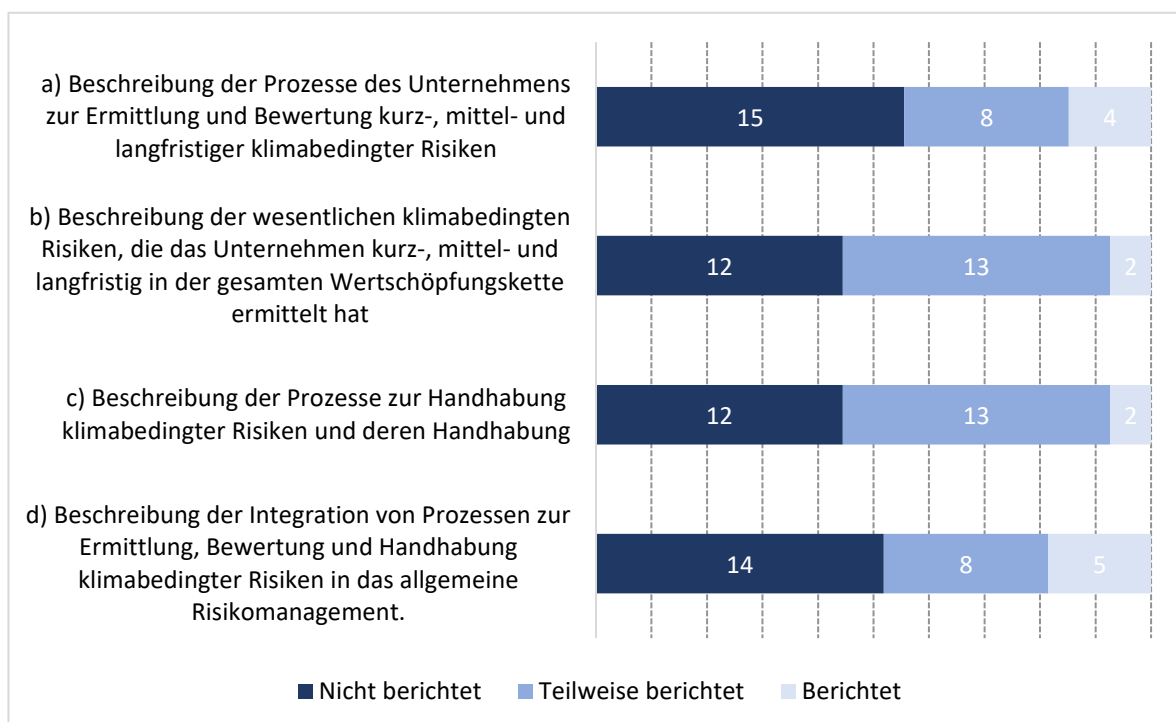


Abbildung 22: Berichterstattung der Angaben zu wesentlichen Risiken und deren Handhabung nach Anforderungen

Ein wesentliches Merkmal der Berichte aus der Kategorie 1 ist die fehlende Unterscheidung der Zeithorizonte bei den ermittelten Risiken sowie eine Priorisierung dieser. In den meisten Fällen werden Zeithorizonte nicht explizit mit Jahren unterlegt und eine Gewichtung der klimabedingten Risiken im Verhältnis zu anderen Risiken bleibt ebenfalls aus.

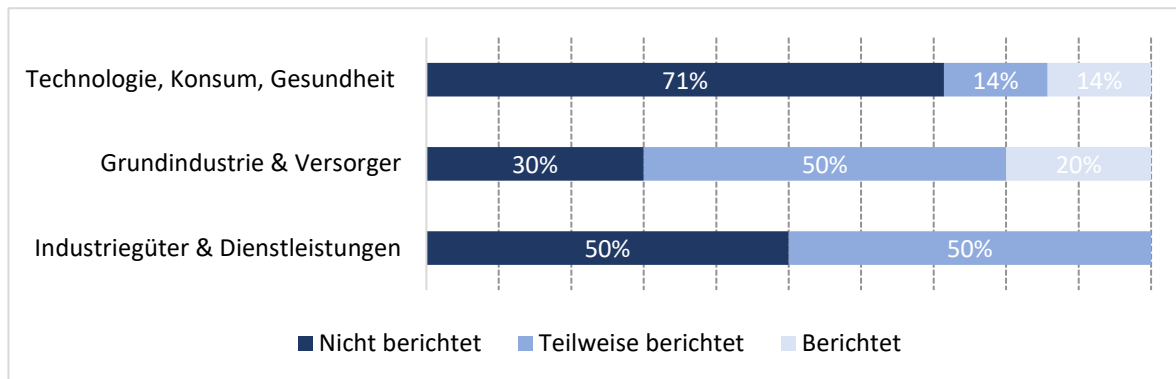


Abbildung 23: Berichterstattung der Angaben zu wesentlichen Risiken und ihre Handhabung nach Branchen

Die Verteilung der Berichte über die Branchengruppen zeigt, dass der Großteil der Berichte der Kategorie 0 der Gruppe der Technologie, Konsum und Gesundheit zugeordnet werden kann. Zwei Drittel der Unternehmen dieser Branchengruppe erfüllen nicht die Anforderungen der Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung. Über alle Branchen hinweg lässt sich erkennen, dass es im Bereich des Risikomanagements zu klimabedingten Risiken noch deutlichen Aufholbedarf gibt.

4.5 Wichtigste Leistungsindikatoren

Unternehmen haben im Zuge der Berichterstattung zu klimabedingten Chancen und Risiken ihre wichtigsten Leistungsindikatoren aufzuführen. Sie dienen dazu, die Transparenz und Glaubwürdigkeit der Berichterstattung zu erhöhen. Für das Unternehmen unterstützt die Nutzung von Kennzahlen die Nachverfolgung der Wirksamkeit ihrer gesetzten Maßnahmen zum Klimaschutz. Zudem bilden Kennzahlen eine Grundlage für Stakeholder, die Klimaperformance der Unternehmen untereinander zu vergleichen. Ähnlich der Anforderungen zu den Ergebnissen haben Unternehmen bereits vor der Einführung des Nachtrags zur

klimabezogenen Berichterstattung Kennzahlen zur Performance von Umweltbelangen gemäß NaDiVeG berichten müssen.

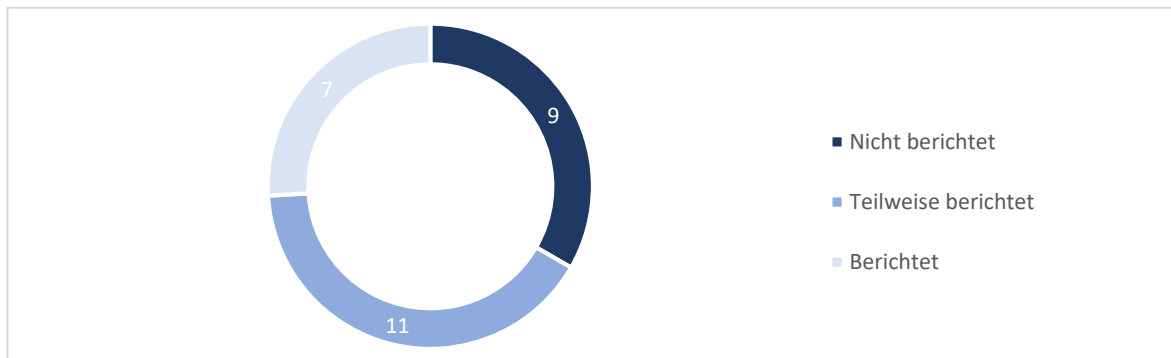


Abbildung 24: Berichterstattung der Angaben zu den wichtigen Leistungsindikatoren nach Anzahl der berichteten Unternehmen

Die gesetzlichen Anforderungen spiegeln sich auch im Ergebnis der Analyse zu den wichtigsten Leistungsindikatoren wider. 18 von 27 Unternehmen und damit 67% aller untersuchten Berichte erfüllen zumindest teilweise die Anforderungen der Europäischen Kommission. Zu einer sehr guten Berichterstattung in diesem Bereich gehört die Verknüpfung der Kennzahlen mit den Zielen, welche sich das Unternehmen im Zuge ihrer Klimastrategie gesetzt hat. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung sollten die Emissionen auch über einen längeren Zeitverlauf dargestellt werden. Die Analyse der Berichte zeigt hier, dass die meisten Unternehmen die Kennzahlen über einen Zeitraum von 3 Jahren berichten. Ebenfalls ergibt sich aus der Analyse, dass sehr gute Berichte die Kennzahlen über den gesamten Zeitverlauf graphisch darstellen und zusätzlich qualitativ beschreiben. Eine ausführliche qualitative Beschreibung beinhaltet eine Erläuterung der Entwicklung und ihrer Gründe. Berichten aus der Kategorie 1 mangelt es grundsätzlich an der Detailtiefe in der Erläuterung sowie der berichteten Kennzahlen.

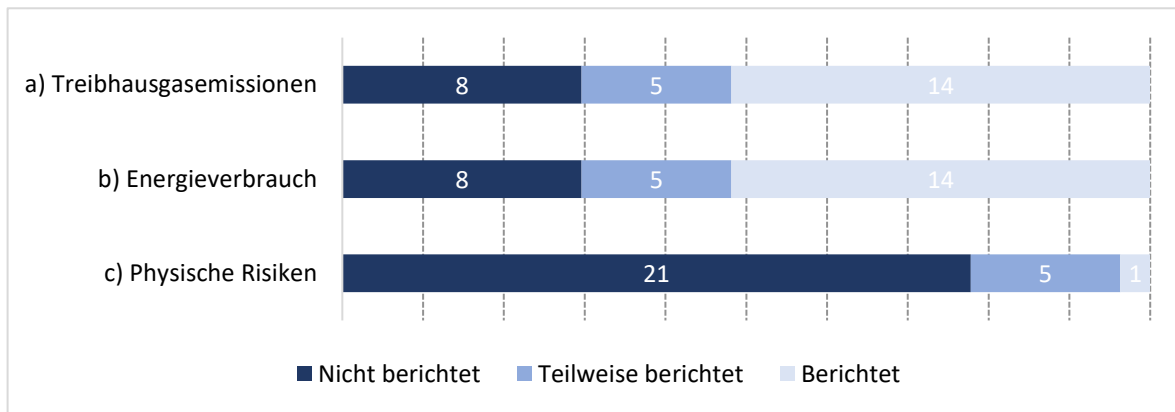


Abbildung 25: Berichterstattung der Angaben zu den wichtigsten Leistungsindikatoren nach Anforderungen

Ein Großteil der Unternehmen führt zum Thema Treibhausgasemissionen zumindest die Scope 1 und Scope 2 CO₂ Emissionen auf. Für die Kategorie 2 im Bereich THG Emissionen hat ein Unternehmen ebenfalls die Scope 3 Emissionen, also indirekte Emissionen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu berichten. In 14 von 27 Berichten werden die Scope 3 Emissionen aufgeführt. Auffällig ist hier der Zusammenhang der Berichterstattung von THG Emissionen und des Energieverbrauchs. In beiden Bereichen erfüllen jeweils 19 Unternehmen die Anforderungen zumindest teilweise. Dieser Zusammenhang lässt sich mitunter dadurch erklären, dass die Berichterstattung dieser Kennzahlen bereits im NaDiVeG festgehalten ist.

Die Anforderungen zur Berichterstattung von Kennzahlen zu physischen Risiken hebt sich stark von den anderen beiden Bereichen ab. Nahezu 80% der untersuchten Unternehmen erfüllen nicht die Anforderungen der Europäischen Kommission in diesem Bereich. Lediglich die OMV AG berichtet vollumfänglich über physische Risiken. Das Unternehmen berichtet hierbei über Wirtschaftsgüter, die in Regionen gebunden sind, die künftig wahrscheinlich in stärkerem Maße akuten und oder chronischen Klimarisiken ausgesetzt sein werden. Ebenfalls führt die OMV AG dabei auf, welcher mögliche finanzielle Schaden aus dem Verlust dieser Güter entstehen kann. Im Gegensatz dazu gehen Unternehmen aus der Kategorie 1 nur geringfügig auf physische Risiken ein und belassen es in den meisten Fällen lediglich bei der Benennung der Risiken. Eine Kennzahl bleibt hier aus.

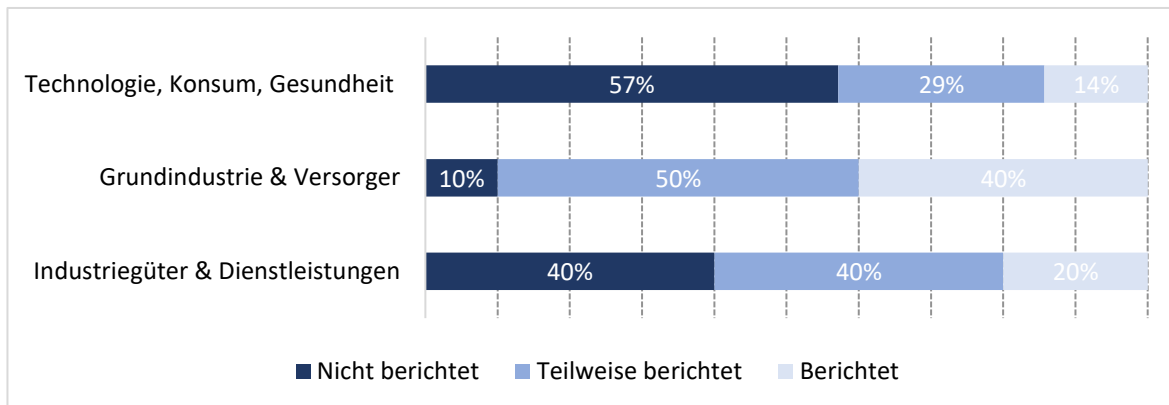


Abbildung 26: Berichterstattung der Angaben zu den wichtigsten Leistungsindikatoren nach Branchen

Die Branche der Grundindustrie & Versorger führt auch in der Berichterstattung der wichtigsten Leistungsindikatoren das Feld an. Lediglich ein Unternehmen aus dieser Branche, Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG, erfüllt nicht die Anforderungen. Es lässt sich erkennen, dass Unternehmen aus dem Bereich der Technologie, Konsum und Gesundheit weniger ausführlich über die wichtigsten Leistungsindikatoren berichten als die anderen beiden Branchengruppen.

4.6 Zusammenfassung der Analyseergebnisse

Die vorangegangene Analyse zur klimabezogenen Berichterstattung gibt einen umfassenden Überblick über die Intensität der Klimaberichterstattung österreichischer Unternehmen. Die Ergebnisse zeigen, dass das Thema Klimawandel bereits bei vielen österreichischen Unternehmen zwar angekommen ist, jedoch hinsichtlich der Qualität der Klimaberichterstattung noch großer Nachholbedarf besteht. Lediglich jedes fünfte Unternehmen erfüllt die Anforderungen des Nachtrags zur klimabezogenen Berichterstattung gänzlich. Jedes dritte Unternehmen befasst sich mit dem Thema Klimawandel und erfüllt teilweise die Anforderungen. Allerdings mangelt es diesen Unternehmen an Detailtiefe in der Auseinandersetzung mit klimabedingten Chancen und Risiken. Zu erkennen ist dies vor allem an der mangelnden Zahl von Unternehmen, die eine Szenarioanalyse verwendet haben.

Unter allen untersuchten Berichten wird nur in 4 Berichten auf die Nutzung einer Szenarioanalyse eingegangen. Dabei spielt die Szenarioanalyse eine elementare

Rolle in der Identifikation von Chancen und Risiken sowie damit verbunden die Auswirkungen derer auf das Geschäftsmodell des Unternehmens. Ebenso unterstützt die Szenarioanalyse Unternehmen bei der Erstellung einer Klimastrategie.

Das Thema Klimawandel ist ebenfalls auf Vorstandsebene in Österreich angekommen. Zwei Drittel der untersuchten Unternehmen nennen strategische Klimaziele und verfügen über ein Konzept zum Umgang mit dem Klimawandel. Allerdings haben viele österreichische Unternehmen im Schwerpunkt Governance großen Nachholbedarf. Lediglich knapp 20% aller Unternehmen berichten vollumfänglich über die Rolle der Geschäftsführung bei der Aufsicht und Bewertung klimabedingter Chancen und Risiken.

Zu den häufigsten Risiken zählen in Österreich die Erhöhung der Emissionspreise von fossilen Brennstoffen sowie der Anstieg an CO₂ bedingten Abgaben. Innovationen in der Wertschöpfungskette sowie der Aufbau einer resilienten Wertschöpfungskette wird von den meisten Unternehmen als Chance durch den Klimawandel gesehen. Physische Risiken finden in den wenigsten Berichten Einzug. Vor allem im Bereich der wichtigsten Leistungsindikatoren ist zu erkennen, dass in nahezu 80% der Berichte keine Nennung von physischen Risiken erfolgt. Alles in allem verdeutlicht der wesentliche höhere Anteil an berichteten Risiken im Verhältnis zu den Chancen, dass der Klimawandel grundsätzlich als ein Risikotreiber identifiziert wird. Eine Betrachtung des Risikos aus finanzieller Sicht bleibt in den meisten Fällen aus. Nahezu alle Unternehmen identifizieren Risiken aus dem Klimawandel als nichtfinanzielles Risiko.

Die Darstellung der operativen klimabezogenen Ziele richtet sich in den meisten Fällen an die Reduktion von Scope 1,2 und 3 Emissionen. 70% aller Unternehmen erfüllen hier die Anforderungen zur Berichterstattung von Ergebnissen. Die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung werden in den meisten Fällen über einen Zeitraum von drei Jahren aufgeschlüsselt. Es erfolgt ebenfalls eine qualitative Beschreibung der Entwicklungen sowie deren Gründe. Die im Verhältnis zu den anderen Bereichen guten Ergebnisse der Analyse lassen sich mitunter durch die bereits existierenden gesetzlichen Anforderungen durch das NaDiVeG erklären.

Die Untersuchung der Berichte in Branchen zeigt, dass die Gruppe der Grundindustrie und Versorger in allen Bereichen der Anforderungen die besten Ergebnisse erzielt haben. 80% aller Unternehmen dieser Branchengruppe erfüllen teilweise bis ganz die Anforderungen. Unternehmen aus dieser Branche haben grundsätzlich eine CO₂ intensivere Wertschöpfungskette und damit einhergehend höheren regulatorischen Druck, weshalb die Berichterstattung von klimabedingten Chancen und Risiken einen höheren Stellenwert beigemessen wird. Die Ergebnisse der anderen beiden Branchengruppen sind mit jeweils knapp 40% an Berichten, die die Anforderungen der Leitlinie teilweise oder ganz erfüllen vergleichbar.

5. Schluss

5.1 Zusammenfassung

Mit dem Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums ebnet die EU den Weg für den Finanzmarkt sich aktiv im Kampf gegen den Klimawandel einzusetzen und an der Erreichung der Ziele im Rahmen der Klima- und Energiepolitik bis 2030 mitzuwirken. Ziel dieses Aktionsplans ist es Kapital aus der Wirtschaft in nachhaltige Geldanlagen umzulenken, finanzielle Risiken aus dem Klimawandel zu bewältigen sowie die Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern. Für die Einbindung der Finanzmarktteilnehmer in den Kampf gegen den Klimawandel hat der Finanzstabilitätsrat den wachsenden Bedarf vom privaten sowie öffentlichen Sektor an besseren Informationen, um fundierte Investitions-, Kredit- und Versicherungsentscheidungen zu unterstützen und das Verständnis und die Analyse von klimabedingten Risiken zu verbessern, erkannt. Auf Basis dieser Erkenntnis hat Task Force on Climate-related Financial Disclosures eine Reihe von Empfehlungen für konsistente Offenlegungen veröffentlicht, die den Finanzmarktteilnehmern helfen sollen, klimabedingte Risiken zu verstehen und relevante Informationen zur Bewertung klimabedingter Chancen und Risiken zu identifizieren. Diese Empfehlungen bilden zugleich die Grundlage für den Nachtrag zu den Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus 2017 mit dem Titel „Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“. Bei diesem Nachtrag handelt es sich um Empfehlungen ohne rechtsgültigen Charakter und ist für Geschäftsjahre beginnend nach dem 01.01.2019 anzuwenden.

Vor dem Hintergrund der freiwilligen Empfehlungen des Nachtrags stellt sich im Rahmen dieser Arbeit die Frage, inwiefern österreichische Unternehmen bereits klimarelevante Informationen gemäß der Leitlinie für das Geschäftsjahr 2019 berichten. Anhand der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring wurde ein Leitfaden entwickelt, welcher auf die nichtfinanzielle Erklärung von 28 Unternehmen aus dem ATX angewendet wurde. Der Leitfaden wurde einerseits deduktiv aus der Fragestellung – *Was sind die Anforderungen an die Berichterstattung von Klimarisiken gemäß EU-Leitlinie für die nicht-finanzielle Berichterstattung (RL 2014/95/EU)* abgeleitet und andererseits induktiv, also nach mehrfachem Durchgehen des Materials, sowie anerkannten Best-Practice Beispielen erarbeitet.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass das Thema Klimawandel bereits bei vielen österreichischen Unternehmen zwar angekommen ist, jedoch hinsichtlich der Qualität der Klimaberichterstattung noch großer Nachholbedarf besteht. Es mangelt österreichischen Unternehmen an Detailtiefe in der Auseinandersetzung mit klimabedingten Chancen und Risiken. Vor allem ist dies an der mangelnden Nutzung einer Szenarioanalyse zu erkennen.

Das Thema Klimawandel ist jedenfalls auf Vorstandsebene in Österreich angekommen. Mit zwei Drittel der untersuchten Unternehmen verfolgt eine Mehrheit strategische Klimaziele und ein Konzept zum Kampf gegen den Klimawandel. Allerdings gibt es große Schwachstellen in der Governance von Klimarisiken. Lediglich knapp 20% aller Unternehmen berichten vollumfänglich über die Rolle der Geschäftsführung bei der Aufsicht und Bewertung klimabedingter Chancen und Risiken.

Der wesentliche höhere Anteil an berichteten Risiken im Verhältnis zu den Chancen verdeutlicht, dass der Klimawandel grundsätzlich als ein Risikotreiber identifiziert wird. Eine Betrachtung des Risikos aus finanzieller Sicht bleibt in den meisten Fällen aus. Nahezu alle Unternehmen identifizieren Risiken aus dem Klimawandel als nichtfinanzielles Risiko.

Die Darstellung der Anforderungen zu den Ergebnissen und wichtigsten Leistungsindikatoren schneidet im Vergleich am besten ab. Hier zeigt sich, dass die Anforderungen der Leitlinien durch die existierenden gesetzlichen Anforderungen des NaDiVeGs teilweise abgedeckt sind.

Die Branchenanalyse zeigt, dass mit 80% die Gruppe der Grundindustrie und Versorger in allen Bereichen der Anforderungen die besten Ergebnisse erzielt haben. Unternehmen aus dieser Branche haben grundsätzlich eine CO₂ intensivere Wertschöpfungskette und damit einhergehend höheren regulatorischen Druck, weshalb die Berichterstattung von klimabedingten Chancen und Risiken einen höheren Stellenwert beigemessen wird.

5.2 Ausblick

Mit dem NaDiVeG wurde die verpflichtende Offenlegung nicht-finanzieller Informationen zu Umweltbelangen erstmals für große Unternehmen am österreichischen Kapitalmarkt eingeführt. Die Präzisierung der Umweltbelangen auf den Klimawandel stellt für österreichische Unternehmen keine Verpflichtung dar. Es bleibt also abzuwarten, ob auch Unternehmen, die nicht unter das NaDiVeG fallen, beginnen, klimabedingte Chancen und Risiken in ihre Berichte aufzunehmen.

In jedem Fall dürfte der Anteil der in Österreich berichterstattenden Unternehmen weiter steigen, da die Nachfrage verschiedener Stakeholder nach mehr Transparenz zunimmt und die derzeitige Berichterstattung der Nachfrage nicht gerecht wird.

Literaturverzeichnis

- Baumüller, Josef / Sopp, Karina (2017): Die Leitlinien der EU-Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Orientierungshilfe ohne Orientierung, in: IRZ, Heft 9 (2017), S. 377-383
- Baumüller, Josef (2017): Neue Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (I), in: ecolex, 28. Jg. (2017), S. 474-476
- Dienes, Dominik / Veltes, Patrick (2014): Das finale IIRC-Rahmenkonzept zum Integrated Reporting Kritische Würdigung wesentlicher Inhalte und Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung, in: IRZ 2014, S. 67-72
- Flower, John (2015): The International Integrated Reporting Council: A story of failure, in: Critical Perspectives on Accounting, 27. Jg. (2015), S. 1–17
- Frey, Brigitte / Baumüller, Josef (2017): Nachhaltigkeitsberichterstattung rückt in die Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat 2017, in: Aufsichtsrat aktuell, 13. Jg. (2017), S. 7–15
- GRI (2018): Konsolidierter Satz der GRI-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2016, abgerufen am 30.04.2020 unter: <https://www.globalreporting.org/standards/gri-standards-download-center/>
- Haberl-Arkurst, Birgit / Milla, Aslan (2018): Wesentlichkeitsanalyse in der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: RWZ 2018, Heft 6, S. 23-26.
- IIRC (2013): The International <IR> Framework, abgerufen am 30.04.2020 unter: <https://integratedreporting.org/wp-content/uploads/2013/12/13-12-08-THE-INTERNATIONAL-IR-FRAMEWORK-2-1.pdf>

- Karina Sopp / Josef Baumüller (2019): Nichtfinanzielle Berichterstattung: Kritik an den neuen Leitlinien zu klimabezogenen Angaben, in: Der Betrieb: Wochenzeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Bd. 72 (2019), S. 1801–1809
- Klaus Krippendorff (1980): Content Analysis. An Introduction to Its Methodology, London 1980
- Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken, 12. Aufl., Weinheim 2015
- Mayring, Philipp / Fenzl, Thomas (2014): Qualitative Inhaltsanalyse, in: Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, hrsg. von Jörg Blasius, Wiesbaden 2014, S. 543 – 559
- Müller, Stefan / Stawinoga, Martin (2015): Entwicklungslinien des Integrated Reportings, in: Handbuch Integrated Reporting, Herausforderung für Steuerung, Überwachung und Berichterstattung, hrsg. von Patrick Velte, Berlin 2015, S. 3-29
- SASB (2017): SASB Conceptual Framework, abgerufen am 30.04.2020 unter: <https://www.sasb.org/wp-content/uploads/2019/05/SASB-Conceptual-Framework.pdf>
- SASB (2016): SASB Climate Risk Technical Bulletin, abgerufen am 04.05.2020 unter: <https://www.sasb.org/knowledge-hub/climate-risk-technical-bulletin/>
- Sihn-Weber, Andrea / Fischler, Franz (2020): CSR und Klimawandel: Unternehmenspotenziale und Chancen einer nachhaltigen und klimaschonenden Wirtschaftstransformation, Köln 2020
- Stoll, Bettina / Schrader, Christian / Deinert, Stefanie (2015): Corporate Social Responsibility: Die Richtlinie 2014/95 EU – Chancen und Herausforderungen 2015, München 2015

TCFD (2017): Final Report, Recommendations of the Task Force on Climate-Related Disclosures, abgerufen am 04.05.2020 unter: <https://www.fsb-tcfd.org/wp-content/uploads/2017/06/FINAL-2017-TCFD-Report-11052018.pdf>

TCFD (2019): 2019 Status Report, Task Force on Climate-related Financial Disclosures: Status Report, abgerufen am 04.05.2020 unter: <https://www.fsb-tcfd.org/wp-content/uploads/2019/06/2019-TCFD-Status-Report-FINAL-053119.pdf>

von Gagern, Sophie et al. (2019): Bewertung von Klimarisiken in Unternehmen, Szenario-Analyse nach den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures, abgerufen am 04.05.2020 unter: https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Umweltschutz/Publikationen/DG_CN_Diskussionspapier_TCFD_screen_190528_k.pdf

EU Dokumente

Amtsblatt der Europäischen Union L 182/19 (2013): Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 26.06.2013, L182/19. Abgerufen am 23.11.2019 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013L0034>

Amtsblatt der Europäischen Union L 330/1 (2014): Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 15.11.2014, L330/1. Abgerufen am 04.12.2019 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0095>

Amtsblatt der Europäischen Union C 215/1 (2017): Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, vom 5.7.2017, 2017/C 215/01. Abgerufen am 04.12.2019 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52017XC0705%2801%29>

Amtsblatt der Europäischen Union C 209/01 (2019): Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung, vom 20.06.2017, 2019/C 209/01. Abgerufen am 04.05.2020 unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XC0620\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XC0620(01)&from=EN)

Amtsblatt der Europäischen Union L 342/1 (2009): Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des europäischen Parlaments und des Rates, vom 25.11.2009. Abgerufen am 04.05.2020 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009R1221>

Europäische Kommission (2018): Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, vom 08.03.2018, COM (2018) 97 final. Abgerufen am 04.05.2020 unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=DE>

Europäische Kommission (2018): Ein sauberer Planet für alle: Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft, vom 28.11.2018, COM (2018) 773 final. Abgerufen am 01.03.2021 unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52018DC0773>

Europäischer Rat (2014): Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, vom 24.10.2014, EUCO 169/14. Abgerufen am 01.03.2021 unter: https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/145424.pdf

Gesetzestexte

Unternehmensgesetzbuch (UGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.5.1897 (dRGBI. S 219/1897), zuletzt geändert durch Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz vom 14.08.2018 (BGBl. I Nr. 58/2018)

Erläuterungen zum NaDiVeG: 257/ME XXXV.GP – Ministerialentwurf, abgerufen am 14.02.2020 unter:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00257/index.shtml

Internetquellen

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (a): GRI Leitsätze, abgerufen am 30.04.2020 unter: [https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/nachhaltigkeit/gesellschaftliche_verantwortung_csr/csr_standards_normen/global-reporting-initiative-\(GRI\).html](https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/nachhaltigkeit/gesellschaftliche_verantwortung_csr/csr_standards_normen/global-reporting-initiative-(GRI).html)

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (b): Warum EMAS, abgerufen am 04.05.2020 unter: https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/emas/Warum-EMAS-/Warum-EMAS-.html

CDP (2020): Scoring Introduction 2020, abgerufen am 30.04.2020, unter: http://b8f65cb373b1b7b15feb-c70d8ead6ced550b4d987d7c03fcdd1d.r81.cf3.rackcdn.com/cms/guidance_docs/pdfs/000/000/233/original/Scoring-Introduction.pdf?1524216279

Climate Disclosure Standards Board (CDSB) (2018): CDSB Framework for reporting environmental information, natural capital and associated business impacts, abgerufen am 30.04.2020 unter: https://www.cdsb.net/sites/default/files/cdsb_framework_2.1.pdf

CSR News (2017): Carbon Disclosure Project (CDP), abgerufen am 30.04.2020 unter: <https://csr-news.net/news/2017/04/11/carbon-disclosure-project-cdp/>

IASPlus: Climate Disclosure Standards Board (CDSB), abgerufen am 30.04.2020, unter: <https://www.iasplus.com/de/resources/sustainability/cdsb>

Institute for Sustainability, Hintergrund: Entwicklung Nachhaltigkeitsberichterstattung, abgerufen am 30.04.2020 unter: <http://www.4sustainability.de/nachhaltigkeits-berichterstattung/hintergrund.html>

Offizielle Website der CDP: Why disclose as a company, abgerufen am 30.04.2020 unter: <https://www.cdp.net/en/companies-discloser>

Offizielle Webseite der GRI, abgerufen am 30.04.2020 unter: <https://www.globalreporting.org>

Offizielle Webseite der CDSB: CDSB Framework, abgerufen am 30.04.2020 unter: <https://www.cdsb.net/what-we-do/reporting-frameworks/environmental-information-natural-capital>

Offizielle Website der SASB: Working with SASB and other Frameworks, abgerufen am 30.04.2020 unter: <https://www.sasb.org/standards-overview/sasb-and-others/>

Offizielle Website der Europäischen Kommission (2017): Frequently Asked Questions: guidelines on reporting climate-related information, abgerufen am 04.05.2020 unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEMO_17_1703

Umweltbundesamt: Das betriebliche Umweltmanagementsystem, abgerufen am 04.05.2020 unter: <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/umweltmanagement/emas>

Anhang

Anhang 1: Ergebnis der Analyse

Unternehmen	Geschäftsmodell			Konzepte und Due Dilligence				Ergebnisse		Wesentliche Risiken und ihre Handhabung				Wichtigste Leistungsindikatoren		
	1.	2.	3.	1.	2.	3.	4.	1.	2.	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.
AGRANA Beteiligungs-AG	1	1	0	2	2	2	1	1	1	0	1	0	0	1	1	0
AMAG Austria Metall AG	1	1	0	2	0	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0
Andritz AG	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
AT&S Austria	1	1	0	1	1	1	1	2	2	2	1	2	2	2	2	0
DO & CO Aktiengesellschaft	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EVN AG	1	2	0	2	2	2	2	1	2	1	1	1	2	2	2	0
FACC AG	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Flughafen Wien AG	0	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	2	1	0
Frequentis AG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapsch TrafficCom AG	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lenzing AG	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	2	2	1
Marinomed Biotech AG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mayr-Melnhof Karton AG	1	2	0	2	1	0	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0
OMV AG	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Österreichische Post AG	2	1	0	2	2	1	1	2	2	1	1	1	1	2	2	1
Palfinger AG	1	1	0	2	2	1	1	2	2	1	1	1	1	2	2	0
Polytrec Holding AG	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Rosenbauer International AG	1	1	0	2	1	1	1	2	2	1	1	1	1	2	2	0
Schoeller-Bleckmann	1	1	0	1	1	1	1	2	2	1	1	1	1	2	2	1
Schoeller-Bleckmann	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Semperit AG Holding	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0
STRABAG SE	1	1	0	0	0	1	1	2	2	0	0	1	0	2	2	0
Telekom Austria AG	1	1	0	2	1	1	1	1	2	1	1	1	1	2	2	1
VERBUND AG	2	2	1	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1
voestalpine AG	2	1	2	2	2	1	0	2	2	2	1	1	1	2	2	0
Wienerberger AG	1	2	0	2	2	1	2	2	2	1	1	1	2	2	2	0
Zumtobel Group AG	1	0	0	2	1	0	1	1	2	0	0	0	0	1	2	0

Anhang 2: Leitfaden mit Best Practice Beispielen

Geschäftsmodell

Beschreiben Sie die Auswirkungen klimabedingter Risiken und Chancen auf das Geschäftsmodell, die Strategie und die Finanzplanung des Unternehmens (TCFD-Empfehlung Strategie b)	
Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	voestalpine AG Geschäftsbericht Seite 62ff.
2: berichtet	Lenzing AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 15ff.

Beschreiben Sie, wie sich das Geschäftsmodell des Unternehmens sowohl positiv als auch negativ auf das Klima auswirken kann.	
Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Österreichische Post AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 53ff.
2: berichtet	OMV AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 23 ff.

Beschreiben Sie die Resilienz des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens unter Berücksichtigung verschiedener Klimaszenarios in verschiedenen Zeithorizonten und schließen Sie dabei mindestens ein Szenario mit einer Erderwärmung um 2 °C oder weniger und ein Szenario mit einer höheren Erwärmung als um 2 °C ein. (TCFD-Empfehlung zur Strategie Buchstabe c]	
Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Lenzing AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 15
2: berichtet	OMV AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 62 ff.

Konzepte und Due-Diligence Prozesse

Beschreiben Sie die Unternehmenskonzepte im Klimabereich einschließlich Konzepten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel.	
Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Rosenbauer International AG Geschäftsbericht Seite 38ff.
2: berichtet	OMV AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 62 ff.

Beschreiben sie klimabezogene Ziele, insbesondere Ziele für Treibhausgasemissionen, die sich das Unternehmen im Rahmen seiner Politik gesetzt hat, und legen Sie dar, in welchem Verhältnis die Unternehmensziele mit nationalen und internationalen Zielen und insbesondere dem Übereinkommen von Paris stehen.

Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Rosenbauer International AG Geschäftsbericht Seite 38ff.
2: berichtet	OMV AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 21 ff.

Beschreiben Sie die Aufsicht des Vorstandes über klimabedingte Risiken und Chancen.
[Entspricht der TCFD-Empfehlung zur Governance Buchstabe a]

Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Rosenbauer International AG Geschäftsbericht Seite 16ff.
2: berichtet	OMV AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 19 ff.

Beschreiben Sie die Rolle der Geschäftsleitung bei der Bewertung und Handhabung klimabedingter Risiken und Chancen und erläutern Sie das Grundprinzip, auf das sich dieser Ansatz stützt. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zur Governance Buchstabe b]

Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Rosenbauer International AG Geschäftsbericht Seite 16ff.
2: berichtet	OMV AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 19 ff.

Ergebnisse

Beschreiben Sie die Ergebnisse der Unternehmenspolitik bezüglich des Klimawandels einschließlich der Leistungen im Vergleich zu den Indikatoren und Zielvorgaben für die Handhabung klimabezogener Risiken und Chancen. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zu Kennzahlen und Zielen Buchstabe c].

Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Mayr-Melnhof Karton AG Geschäftsbericht Seite 107ff.
2: berichtet	Österreichische Post AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 53ff.

Beschreiben Sie die Entwicklung der Treibhausgasemissionen gemessen an den Zielvorgaben und die damit zusammenhängenden Risiken im Zeitverlauf. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zu Kennzahlen und Zielen Buchstabe b].

Kategorie	Definition
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Mayr-Melnhof Karton AG Geschäftsbericht Seite 107ff.
2: berichtet	Österreichische Post AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 108ff.

Wesentliche Risiken und ihre Handhabung

Beschreiben Sie die Prozesse des Unternehmens zur Ermittlung und Bewertung kurz-, mittel- und langfristiger klimabedingter Risiken und geben Sie an, wie das Unternehmen die Begriffe kurz-, mittel- und langfristig definiert. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zum Risikomanagement Buchstabe a]

Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Lenzing AG Geschäftsbericht Seite 56ff.
2: berichtet	OMV AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 22ff. und Seite 66ff.

Beschreiben Sie die wesentlichen klimabedingten Risiken, die das Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig in der gesamten Wertschöpfungskette ermittelt hat, und nennen Sie die Annahmen, die gegebenenfalls der Ermittlung dieser Risiken zugrunde lagen. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zur Strategie Buchstabe a]. Diese Beschreibung sollte die wesentlichen Risiken umfassen, die aus Abhängigkeiten des Unternehmens von durch den Klimawandel bedrohtem Naturkapital wie Wasser, Boden, Ökosysteme oder biologischer Vielfalt entstehen.

Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Lenzing AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 15ff.
2: berichtet	OMV AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 15ff.

Beschreiben Sie die Prozesse zur Handhabung klimabedingter Risiken (gegebenenfalls die Art und Weise, wie Entscheidungen zur Minderung, Übertragung, Akzeptierung oder Kontrolle dieser Risiken getroffen werden) und insbesondere, wie das Unternehmen die ermittelten klimabedingten Risiken handhabt. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zum Risikomanagement Buchstabe b]

Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Lenzing AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 15ff.
2: berichtet	OMV AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 22ff.

Beschreiben Sie, wie Prozesse zur Ermittlung, Bewertung und Handhabung klimabedingter Risiken in das allgemeine Risikomanagement des Unternehmens integriert werden. [Entspricht der TCFD-Empfehlung zum Risikomanagement Buchstabe c]. Ein wichtiger Aspekt dieser Beschreibung ist, wie das Unternehmen die relative Bedeutung klimabedingter Risiken im Verhältnis zu anderen Risiken bestimmt.

Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Lenzing AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 15ff.
2: berichtet	OMV AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 22ff.

Wichtigste Leistungsindikatoren

Zur Erfüllung der Erwartungen der TCFD sollten Unternehmen die Indikatoren und Ziele angeben, die das jeweilige Unternehmen im Einklang mit seiner Strategie und seinen Prozessen zur Risikohandhabung für die Bewertung klimabezogener Risiken und Chancen verwendet [entspricht der TCFD-Empfehlung zu Kennzahlen und Zielen Buchstabe a].

Treibhausgasemissionen	
Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Mayr-Melnhof Karton AG Geschäftsbericht Seite 125
2: berichtet	OMV AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 65ff.

Energie	
Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Mayr-Melnhof Karton AG Geschäftsbericht Seite 125
2: berichtet	OMV AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 50ff.

Physische Risiken	
Kategorie	Verweis
0: nicht berichtet	
1: teilweise berichtet	Lenzing AG Nachhaltigkeitsbericht Seite 17
2: berichtet	OMV AG Entnommen aus dem CDP Bericht 2019